



FRIEDRICH NAUMANN
STIFTUNG Für die Freiheit.

LEGAL TECH IN DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

Prof. Dr. Heribert Anzinger

Impressum

Herausgeber

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Karl-Marx-Straße 2
14482 Potsdam-Babelsberg

 /freiheit.org

 /FriedrichNaumannStiftungFreiheit

 /FNFreiheit

Autor

Prof. Dr. Heribert M. Anzinger mit vorbereitender Unterstützung im Tabellenteil von
RRef. Anja Betz, Stud. iur. Leah Becker und Stud. iur. Alexander Spalteholz

Redaktion

Liberales Institut der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Dr. Maximilian Spohr, Referent für Bürgerrechte

Kontakt

Phone +49 30 220126-34

Fax +49 30 690881

Email service@freiheit.org

Stand

Mai 2020

Hinweis zur Nutzung dieser Publikation

Diese Publikation ist ein Informationsangebot der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.
Die Publikation ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht von Parteien
oder von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden
(Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament).

Unser Studienvorhaben

Wo liegt die Zukunft des Rechts? Ersetzen Rechtsautomaten bald Anwälte und Richter oder bleibt der Mensch weiterhin der zentrale Träger der Rechtspflege?

Auch in Deutschland wird die Debatte um „Legal Tech“ zum Teil kontrovers geführt. Standen dabei zuletzt vor allem Fragen um die fortschreitende Automatisierung von Rechtsdienstleistungen im Fokus, so zeigen diese Entwicklungen doch, dass vor allem die juristische Ausbildung heute bereits reagieren muss. Konkret heißt das: Inwiefern muss „Legal Tech“ in die Curricula grundständiger juristischer Studiengänge aufgenommen werden?

Die vorliegende Studie geht dieser Frage nach und legt dabei auch die erste umfassende Bestandsaufnahme zum „Legal Tech“ in der juristischen Ausbildung im deutschsprachigen Raum vor. Dazu wurden die Ausbildungsinhalte der insgesamt 54 Fakultäten des deutschsprachigen Raumes untersucht und mit den Ausbildungsinhalten von 75 internationalen Fakultäten, insbesondere aus dem europäischen, nordamerikanischen und asiatischen Raum verglichen. Die Erkenntnisse aus diesen Daten, die vollumfänglich veröffentlicht werden, stellt die Studie den aktuellen Entwicklungen gegenüber.

Dabei zeigt sich, wie „Legal Tech“ rechtsgebietsübergreifend Einfluss auf das Berufsbild und die allgemeinen Anforderungen an JuristInnen nehmen könnte. Zukunftsweisende Anwendungen erfassen Sachverhalt und Recht in großen unstrukturierten Datenmengen („Big Data“) und sind mit dem Einsatz von Algorithmen, der „DNA der digitalen Zukunft“ sowie statistischen Verfahren verbunden, die zumindest teilweise parallel zur Rechtsordnung wirken. Dieser Einsatz von Big Data und Entscheidungsalgorithmen wirft zudem neue ethische Fragen auf, mit denen die JuristInnen von Morgen umgehen können müssen.

Mit Blick auf den Ist-Zustand der juristischen Ausbildung in Deutschland legen diese Entwicklungen einen dringenden Handlungsbedarf offen. Die Studie empfiehlt, vor allem statistische Methoden der Data Science und die technischen Grundlagen von „Legal Tech“ schnellstmöglich in das Pflicht- und Wahlpflichtprogramm sowie in den juristischen Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Als Hauptargumente werden hier genannt, dass statistische Methoden die Basis für viele Legal Tech-Anwendungen bilden, sodass AnwenderInnen auch ihre Funktionsweise verstehen müssen, um vor allem auch ihre Schwächen einschätzen zu können. Zum anderen dringen statistische Methoden in immer mehr Bereiche der Lebenswirklichkeit vor und prägen damit neue Rechts- und Ethikfragen, die alle JuristInnen beantworten müssen. Statistische Methoden lassen sich zudem schwer in der Praxis erlernen und werden in der Anwendung von Legal Tech nicht vermittelt.

Als Vorbilder nennt die Studie internationale Beispiele, vor allem aus Kanada, die eine erfolgreiche Integration der „Data Sciences“ in die juristische Ausbildung belegen. Die Studie macht zudem konkrete Vorschläge für die erforderlichen Ergänzungen der bundesgesetzlichen Grundlagen der juristischen Ausbildung im Deutschen Richtergesetz und fordert eine Stärkung der Methodenkompetenz und der Praxisorientierung an den Universitäten. Diese kann etwa durch die Etablierung von „Legal Tech Hubs“ nach US-amerikanischem Vorbild erreicht werden. Auch die Einrichtung eines „Legal Technology Education Networks“ wird angeregt. Im Bereich der Innovation in der juristischen Ausbildung wird zudem eine stärkere finanzielle Förderung als notwendig erkannt.

Insgesamt zeigt die Studie, dass bereits jetzt erhebliche Reformbemühungen erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit des Rechtsstandorts Deutschland und der deutschen AbsolventInnen mittel- und langfristig zu sichern.

Prof. Dr. Heribert Anzinger

**Legal Tech in der juristischen Ausbildung – Anforderungen, Bestandsaufnahme und Folgerungen
für Inhalte, Formate und Einbettung**

Zusammenfassung der Studienergebnisse

Legal Tech

Legal Tech beschreibt Technologien, die im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistungen, bei der Ausgestaltung und beim Vollzug von Privatrechtsverhältnissen und bei der Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten durch Gesetzgebung und Verwaltung sowie bei der Streitbeilegung eingesetzt werden können. Die eingesetzten Methoden reichen von einfachen Kommunikationsmitteln, über Medien der Plattformökonomie bis hin zu regelorientierten Expertensystemen, statistischen Verfahren, Machine Learning und Distributed Ledger-/Blockchaintechnologien sowie Methoden der automatisierten Streitbeilegung. Der Begriff verbindet sich in den Überlegungen zu möglichen Legal Tech-bezogenen Ausbildungsinhalten mit betriebswirtschaftlichen Aspekten der Beschaffungs-, Produktions- und Absatzwirtschaft.

Traditionelles Leitbild der Juristenausbildung

Juristinnen und Juristen werden in Deutschland mit dem Leitbild des Einheitsjuristen zu Expertinnen und Experten ausgebildet, die autonom und eigenverantwortlich in der Lage sein sollen, alleine Rechtsfälle ohne Hilfsmittel zu lösen. Das Studium und der juristische Vorbereitungsdienst sind darauf ausgerichtet, das dazu notwendige Wissen über das Recht und die Methoden seiner Anwendung und die zum Bestehen der Examen notwendige Falllösungstechnik zu vermitteln. Weniger als in anderen Disziplinen lernen Juristinnen und Juristen die Organisation arbeitsteiliger Prozesse und theoretische Grundlagen.

Veränderungen des Berufsbilds

Die Verfügbarkeit von Legal Tech verändert die Erwartung an juristische Dienstleistungen und den Prozess der Rechtsdienstleistung als solchen. Individuell erlerntes Fachwissen, bloße wissensreproduzierende Tätigkeiten und berufstypische repetitive Prozesse verlieren an Wert. Zugleich drängen mit Legal Tech-Anwendungen nicht-juristisch qualifizierte Wettbewerber auf den Rechtsdienstleistungsmarkt. Mit veränderten Mandantenerwartungen erhöht sich die Nachfrage nach funktionsorientierten Rechtsdienstleistungen, wie sie dem Legal Design Thinking zugrunde liegen. Dadurch kommt es zu einer Industrialisierung und einem interdisziplinären Wettbewerb im Rechtsdienstleistungsmarkt. Beides führt zu Schwerpunktverschiebungen in der beruflichen Tätigkeit. Diese Entwicklung wird beschleunigt durch eine fortschreitende Digitalisierung der Wirklichkeit und die zunehmende Bedeutung von Daten und Algorithmen.

Digitalisierung des Rechts

Neben der Automatisierung von Rechtsdienstleistungen findet eine Digitalisierung des Rechts auf wenigstens sechs Ebenen statt. Sie beeinflussen die zukünftigen Anforderungen an Juristinnen und Juristen. Überlegungen zu Ausbildungsinhalten müssen die Perspektiven maschinenlesbaren, optimierenden und personalisierenden Rechts, die Entwicklung computergestützter Methoden der Rechtsanwendung und algorithmengestützter Streitbeilegungsmechanismen, Methoden automatisierter Rechtsdurchsetzung, die Anwendungen von verteilten Registern und Vollzugssystemen und Verfahren der Rechtsvisualisierung und der quantitativen Methoden der Rechtswissenschaft berücksichtigen.

Status quo der Integration von Legal Tech in die juristische Ausbildung

In den bundes- und landesrechtlichen Regelungen über die Inhalte von Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungen finden sich bisher keine Legal Tech-bezogenen Inhalte. Nur Baden-Württemberg und das Saarland regeln die Inhalte der digitalen Kompetenz oder des Umgangs mit Informationstechnolo-

gien. Dementsprechend bilden Legal Tech-bezogene Inhalte an keiner juristischen Fakultät einen Gegenstand des Pflichtfachbereichs. An fast allen deutschsprachigen juristischen Fakultäten finden sich hingegen außercurriculare Aktivitäten, die schrittweise in anrechenbare Schlüsselqualifikationen und Wahlfachangebote überführt werden. Einzelne Fakultäten haben damit begonnen, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge zu entwickeln. Im internationalen Vergleich liegt das Angebot im Mittelfeld. Doch die Dynamik in den im Wettbewerb um Studiengebühren innovationsstarken Fakultäten ist groß und der in Deutschland gesetzlich vorgegebene Pflichtstoffkatalog hindert die deutschen Fakultäten daran, ihre eigene Innovationskraft zu entfalten. Ein erhebliches Defizit besteht in Deutschland im Bereich der Datenkompetenz. Quantitative, statistische Methoden finden sich fast in keinem Studienplan. Im Ausland ist zumindest eine leichte Tendenz zur Aufnahme dieser sowohl in der Lebenswirklichkeit als auch in der Rechtsfindung zukünftig bedeutsamen Methoden der „Data Science“ zu erkennen.

Folgerungen

Für die experimentelle Übergangsphase sind die derzeit erkennbaren extracurricularen Aktivitäten und Wahlfachangebote sinnvoll, weil sie die notwendige Flexibilität verschaffen und die Erprobung von Inhalten und Formaten ermöglichen. Um die Wettbewerbsfähigkeit sowohl des Rechtsstandorts als auch der Absolventinnen und Absolventen zu erhalten, müssen die statistischen Methoden der Data Science und die technischen Grundlagen von Legal Tech aber schnellstmöglich und geeignet in das Pflicht- und Wahlpflichtprogramm und in den Vorbereitungsdienst überführt werden. Während Datenkompetenz mit statistischen Methoden in das Studium einbezogen werden müsste, besteht der größere Handlungsbedarf bezogen auf die Grundlagen von Legal Tech-Anwendungen im Rechtsreferendariat. Um die Lücken dort zu schließen, müssen die für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zuständigen Stellen die Zusammenarbeit mit den Universitäten suchen. An den Universitäten müssen neue Modelle der interdisziplinären Zusammenarbeit entwickelt werden. Studentische Initiativen können dafür einen Katalysator bilden.

Handlungsempfehlungen

Die Studie schließt mit fünf Handlungsempfehlungen, die sich auf eine Ergänzung des rechtlichen Rahmens auf Bundesebene, eine Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit und die Einrichtung von Legal Tech Hubs an den Universitäten sowie Anregungen zur Anschubfinanzierung für Innovationen in der juristischen Ausbildung und die Einrichtung eines deutschen Legal Technology Education Networks beziehen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
1.	„Legal Tech“?	1
2.	Reforminitiativen und Reformfragen	2
3.	Aufbau und Ziele der Studie	4
II.	Veränderungen des Berufsbilds und der Anforderungen an Juristinnen und Juristen	4
1.	Traditionelle Ausbildungsziele	5
2.	Änderung des Tätigkeitsspektrums und Industrialisierung der Rechtsdienstleistung	6
a)	Innovation und Produktwettbewerb	7
b)	Industrialisierung und interdisziplinärer Wettbewerb	8
c)	Schwerpunktverschiebung	9
3.	Digitalisierung der Lebenswirklichkeit, Daten- und Algorithmenethik	11
III.	Digitalisierung des Rechts und alternative Methoden der Streitvermeidung und Streitbeilegung	12
1.	Maschinenlesbares, optimierendes und personalisiertes Recht	13
2.	Computergestützte Methoden der Rechtsanwendung	14
3.	Algorithmengestützte Streitbeilegungsmechanismen	15
4.	Rechtstreue-(Compliance-)pflichten und automatisierte Rechtsdurchsetzung	16
5.	Verteilte Register und Vollzugssysteme (Blockchain-Technologien)	17
6.	Rechtsvisualisierung und quantitative Methoden der Rechtswissenschaft	17
IV.	Aufgaben der juristischen Ausbildung und Initiativen zur Integration von Legal Tech und Data Science	18
1.	Leitbilder und Ziele der Juristenausbildung in Deutschland	18
a)	Bundeseinheitliche Vorgaben	18
b)	Landesrechtliche Konkretisierungen	19
c)	Schwerpunktbereiche an den Universitäten und im Vorbereitungsdienst	20
2.	Reformen und Reformüberlegungen	20
3.	Abgrenzung zu anderen Disziplinen: Gegenstand, Methoden und Aufgaben der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung	23
4.	Schlüsselqualifikationen	25
5.	Referenzen: Legal Tech in der Juristenausbildung	26
a)	Methodik der Bestandsaufnahme	26
b)	Juristische Fakultäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz	26
c)	Modelle in Australien, Singapur, Nordamerika und Europa	31
d)	Legal Tech in der Lehre an nichtjuristischen Fakultäten	34
V.	Folgerungen zu Inhalten, Formaten und Einbettung von Legal Tech in die Juristenaus- und -weiterbildung	34

1.	Übergangsphase: Extracurriculare Aktivitäten und Wahlfachangebote.....	35
2.	Integration in Pflicht- und Wahlpflichtprogramm in Jurastudium und Rechtsreferendariat ..	35
3.	Weiterbildungsstudiengänge und strukturierte Promotionsprogramme.....	37
4.	Disziplinäre Verortung und Hybride Studienangebote	37
5.	Ausbildungsformate und studentische Initiativen	38
VI.	Handlungsvorschläge	39
1.	Ergänzung des rechtlichen Rahmens auf Bundesebene	39
2.	Stärkung der Interdisziplinären Zusammenarbeit.....	40
3.	Praxisintegration durch Legal Tech Hubs an Universitäten	41
4.	Finanzielle Förderung für Innovationen in der juristischen Ausbildung	41
5.	Einrichtung eines deutschen Legal Technology Education Networks.....	41
Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen		
		42
1.	Öffentlich sichtbare Initiativen an den 54 deutschsprachigen juristischen Fakultäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz.....	42
2.	Beispiele für öffentlich sichtbare Ausbildungsangebote an juristischen Fakultäten in Australien, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Litauen, Lettland, Niederlande, Singapur und den Vereinigten Staaten von Amerika.....	76
Anhang 2: Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Studium und 1. Staatsexamen in den 16 Bundesländern		
		105
Anhang 3: Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Vorbereitungsdienst und 2. Staatsexamen		
		109
Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder		
		111
Anhang 5: Studentische Legal Tech-Initiativen in Deutschland		
		130
Schrifttumsverzeichnis		
		131

I. Einleitung

Parallel zu einer wiederaufflammenden methodenkritischen, rechtstheoretischen, unions- und verfassungsrechtlichen Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen automatisierter Rechtsdienstleistungen, automatisierter juristischer Entscheidungen und einer Algorithmisierung des Rechts¹, mehren sich die Forderungen nach Aufnahme von „Legal Tech“ in die juristische Ausbildung². Sie werden unabhängig von berufsrechtlichen Standpunkten, Regulierungsüberlegungen und der rechtspolitischen Diskussion um die Zukunft des Anwaltsmonopols³ erhoben und verbinden sich mit unterschiedlichen Vorstellungen über die Inhalte⁴. Sowohl die Frage nach dem „Ob“ als auch nach dem „Wie“ der Aufnahme von „Legal Tech“ in die Curricula grundständiger juristischer Studiengänge verdienen eine nähere Betrachtung. Sie ist Gegenstand dieser Studie, die im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit im Frühjahr 2020 fertiggestellt worden ist.

1. „Legal Tech“?

Der Begriff „Legal Tech“ ist in seiner oft programmatischen Verwendung schillernd und bildet eine Eintrittspforte für vielfältige Reformvorschläge. In dieser Studie wird er im weiten Sinn verwendet, für Software (Programme und Daten), die im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistungen, Streitbeilegung und der Ausübung von Hoheitsgewalt eingesetzt werden kann. Überlegungen zum Einsatz von Legal Tech beschränken sich nicht auf technische Möglichkeiten der Rechtsautomation. Sie beziehen sich auch auf deren Einsatz als Antwort auf Effizienzerwartungen und Kostendruck im Rechtsdienstleistungsmarkt⁵. Dabei verbinden sie sich mit betriebswirtschaftlichen Erwägungen, die den gesamten Prozess der Wertschöpfungskette bei der Erstellung von Rechtsdienstleistungen erfassen, von der Personalgewinnung über Einkauf, Auftrags- und Lieferungsplanung, Produktion, Vertrieb, Produktmanagement und Marketing. Selbst Innovationen, die das Wesen der Rechtsdienstleistung selbst verändern, etwa Legal Design Thinking oder Methoden der Rechtsvisualisierung werden mit dem Begriff Legal Tech assoziiert⁶.

Struktur versprechen drei von *Oliver Goodenough* entwickelte und häufig zitierte Entwicklungsstufen⁷. Auf der ersten Stufe umfasse Legal Tech nur die Formen computergestützter Büroorganisation und Kommunikationsmittel, auf der zweiten Stufe auch die Technologien, die den Rechtsanwender bei seiner genuin juristischen Tätigkeit unterstützten, ohne den Prozess der Rechtsfindung oder das Geschäftsmodell zu verändern. Auf der dritten Stufe werde der Mensch teilweise ersetzt und das Geschäftsmodell juristischer Dienstleistungen verändert⁸. Im Rechtsmarkt wird der Begriff in seiner ganzen Breite verwendet⁹. Er erfasst Online-Plattformen für die Mandatsakquisition ebenso wie Suchmaschinenoptimierung, Personalgewinnung und Marketing. Er setzt sich in seiner Verwendung fort als

¹ Engel, JZ 2014, 1096; Hähnchen/Bommel, JZ 2018, 334; Klaas, MMR 2019, 84; Kotsoglou, JZ 2014, 451.

² Exemplarisch: Geib/Meyer, Digitalisierung im Rechtsberuf, 2019, S. 14.

³ F.A.Z. v. 30.4.2019, S. 16; Fries, NJW 2020, 193; Kilian, AnwBl 2019, 24; Remmert, ZRP 2019, 139; BT-Drucks. 19/9527.

⁴ Zur Frage, ob Programmierkurse Bestandteil der Ausbildung sein sollten: Mielke/Wolff, IRIS 23 (2020), 387, 392 und D. Hartung, in: Hartung/Bues/Hartleib (Hrsg.), Digitalisierung, 2018, S. 237, 243.

⁵ Wagner, Legal Tech, 2018, S. 3.

⁶ Leeb, Legal Technology, 2019, S. 49 ff., 60 ff.; Hullen, Effizienzsteigerung, 2019, S. 13.

⁷ Goodenough, in: Huffington Post v. 2.4.2015.

⁸ Zu den ökonomischen Folgen: Clasen/Moritz, AnwBl Online 2018, 913.

⁹ Tobschall/Kempe, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), 2018, S. 25 ff. Aktuelle Marktausschnitte finden sich im Ausstellungs- und Kongressprogramm der jährlichen Branchenmesse Legal[®]Evolution oder auf Legal Tech Marketingplattformen, etwa des ffi Verlags mit dem Fragenkatalog der „Große Legal Tech-Umfrage 2020“ (legal-tech.de/Broschueren/FFI_Legal_Tech-Umfrage_2020.pdf).

Bezeichnung für angepasste Office-Anwendungen, Dokumentenverwaltung, Software zur automatisierten Dokumentenerstellung, Assistenzsysteme zur Vorbereitung juristischer Entscheidungen und zur Lösung konkreter Rechtsfragen, Systeme unterschiedlicher Ausprägungen der Streitbeilegung¹⁰, Software zur Untersuchung von Vertragstexten, zur Strukturierung von Akten¹¹ oder des Parteivortrags¹², zur Visualisierung des Rechts oder eines Sachverhalts¹³. Zu Legal Tech gezählt werden auch Anwendungen der Blockchain-Technologie, Smart Contracts, die Anwendung statistischer Methoden (Data Science) zur Vorhersage richterlicher Entscheidungen und Compliance Management Systeme¹⁴. Dabei kann Legal Tech der Rechtserkenntnis durch Laien („Legal Empowerments“, „Legal Literacy“)¹⁵ dienen und damit Verbrauchern den Zugang zum Recht eröffnen¹⁶, etwa in Gestalt lange bekannter juristischer Expertensysteme¹⁷, oder Anwälten, Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten die Fallprüfung erleichtern. Legal Tech kann schließlich in der Gesetzgebung eingesetzt werden, um den Prozess der Gesetzesformulierung zu unterstützen¹⁸ oder elektronische Gesetze bezeichnen¹⁹, die wenn sie mit Legal Tech in Verwaltung und Rechtsprechung verbunden werden, die Gewaltenteilung in Frage stellen können.

2. Reforminitiativen und Reformfragen

Mit diesem weiten Verständnis erklären sich die ersten Vorschläge zur Aufnahme von Legal Tech in das juristische Studium²⁰. Sie kommen aus verschiedenen Richtungen. *Günther Oettinger* wird für seine Amtszeit als Kommissar für die Digitale Gesellschaft und Wirtschaft das Zitat zugeschrieben, er würde einem jungen Jura-Studierenden raten, ein, zwei Semester Informatik zu besuchen²¹. An verschiedenen Universitäten haben sich studentische Initiativen gebildet, die Juristen und Informatiker²² sowie interessierte Studierende aus anderen Fachbereichen in Verbindung bringen wollen und die sich für eine Stärkung von Legal Tech in der Lehre einsetzen²³. Aus der Praxis mehren sich Einzelstimmen, die kritisieren, Juristen würden immer noch ausgebildet, um mit ihren handwerklichen Fähigkeiten jedes Mal das Rad neu zu erfinden, während der Rechtsmarkt in die Massenfertigung eintritt²⁴.

Diese Kritik wirft zuerst die Fragen nach dem notwendigen Aus- und Weiterbildungsbedarf, den erforderlichen Inhalten eines grundständigen juristischen Studiums und einem zeitgemäßen Ausbildungskanon im Rechtsreferendariat auf. Müssen alle Juristinnen und Juristen programmieren lernen, bis hin zur Ausformulierung des Programmcodes? Zählen neben Word-Kenntnissen auch XML/HTML, die

¹⁰ *Wagner*, BB 2017, 898, 900.

¹¹ Zum Legal Tech-Klassiker des Normfall-Managers: *Haft*, Normfall-Buch, 2014, S. 127 ff.

¹² *Gaier*, ZRP 2015, 101; *Greger*, NJW 2019, 3429, 3430; *Vogelsang/Krüger*, jM 2020, 90.

¹³ *Hullen*, Rechtsvisualisierungstools, 2019, S. 13; ohne Technik *Mielke/Wolff*, IRIS 21 (2018), 469.

¹⁴ Mit Anwendungsbeispielen *Ronkainen*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), 2018, S. 91 ff.

¹⁵ *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3049.

¹⁶ *Fries*, NJW 2016, 2860, 2862; *M. Hartung*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Digitalisierung, 2018, S. 5, 10.

¹⁷ *Jandach*, Expertensysteme, 1993; *Kaplan*, Artificial Intelligence, 2016, S. 22 f.; *Schwintowski/Podmogilnij/Timmermann*, OdW 2019, 205, 212.

¹⁸ *Breidenbach/Schmid*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), 2018, S. 169 ff.; *Reimer*, DStJG 42 (2019), S. 97 ff.

¹⁹ *Anzinger*, DStJG 42 (2019), 15, 32.

²⁰ *Breidenbach*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), 2018, S. 206 ff.; *Geib/Meyer*, aaO. (Fn. 2), S. 14; *D. Hartung*, in: Hartung/Bues/Hartleib (Hrsg.), Digitalisierung 2018, S. 237, 243; *Mielke/Wolff*, IRIS 23 (2020), 387, 392.

²¹ Zitiert nach *Mattig*, Wahlfach: Legal Technology, Blogbeitrag v. 23.11.2016, <https://www.juwiss.de/89-2016/>.

²² Die männliche Form wird hier und im Folgenden generisch verwendet und umfasst alle Geschlechter.

²³ Exemplarisch die Selbstdarstellung einer Münchener Initiative unter <https://www.ml-tech.org>.

²⁴ *Mattig/Kuhlmann*, LTO v. 21.4.2017, „Legal Tech im Jurastudium. Lernen ohne Zukunft“.

Blockchain-Technologie, die Sprache der Smart Contracts zum Rüstzeug, das an allen juristischen Fakultäten vermittelt werden sollte? Die Aufzählung lässt sich erweitern oder kritisch auf die Frage zurückführen, ob sämtliche Fertigkeiten, die die Praxis juristischer Berufe prägen, an der Universität im Rahmen des Curriculums eines grundständigen juristischen Studiums oder spätestens im Referendariat vermittelt werden müssen. Eine Schulung in Kanzleisoftware ist vielleicht nicht notwendiger Inhalt juristischer Ausbildung. Ernsthafte Auseinandersetzung verdient der Einwand, Legal Tech im Jurastudium widerspreche einer sinnvollen Arbeitsteilung und ein Anwalt, Richter oder Unternehmensjurist müsse nicht notwendig verstehen, was Software macht. Fraglich ist freilich umgekehrt, ob die traditionelle Arbeitsteilung zukunftsweisend ist, dies mit Blick auf einen gewachsenen Wettbewerb der Rechtsordnungen, der auch den Rechtsdienstleistungsmarkt erfasst. Es wäre jedenfalls zu kurz gedacht, sich in Überlegungen zur Zukunft der juristischen Ausbildung darauf zu berufen, es gebe derzeit nur wenige Jobs, die Legal Tech-Kompetenzen voraussetzten und es dauere noch lange, bis die neuen Technologien in der Praxis relevant würden. Der Ruf nach Fokussierung, „Juristen sollten Jura machen“, führt ohnehin zu der Frage, was eigentlich die zukünftig praxisrelevanten Methoden der Rechtswissenschaft sind, die das Studium der Rechtswissenschaft vermitteln soll²⁵.

Forderungen nach Aufnahme von Legal Tech in die juristische Ausbildung und ihre Kritik treffen auf eine fortwährende Reform der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte. Die jüngsten Initiativen zielen auf eine Rückführung des Prüfungsstoffes und auf ein stärker fokussiertes Pflichtprogramm, in dem neben den drei Fachsäulen auch die Grundlagenfächer berücksichtigt bleiben²⁶. Der Koordinierungsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister schlägt vor, Legal Tech als Anwendungsfall in das Pflichtprogramm zu integrieren. So sollten Smart Contracts im Vertragsrecht mit abgedeckt werden²⁷. Die Verbindung zu den Grundlagenfächern und Schlüsselqualifikationen bleibt unerwähnt.

Fraglich ist, ob diese Fokussierung und Konservierung des traditionellen Fächerkanons den Erwartungen und den Funktionen des Jurastudiums gerecht werden. Die Juristischen Fakultäten sind mit ihrem Auftrag in Forschung und Lehre zugleich Professional School und Ort der kritisch-systematischen Durchdringung des Rechts. Sie sind in der Einheit von Forschung und Lehre Teil des Funktionssystems Recht und Wissenschaft, das sich im deutschen Rechtskreis durch eine besonders enge Verbindung von Wissenschaft und Rechtsprechungspraxis²⁸, nicht notwendig von Wissenschaft und Anwaltspraxis auszeichnet.

Vielleicht könnte es genügen, wenn Anwendungen der Blockchain-Technologie und Smart Contracts als Anwendungsfälle des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts Aufnahme finden. Den allgemeinen Umgang mit Computertechnik, Internet- und Office-Anwendungen, Recherchertools und Datenbanken könnten Studierende in der Auseinandersetzung mit dem Pflichtstoff und der Fertigung der Hausarbeiten lernen. Es gibt aber auch Bereiche, deren disruptive Wirkung auf den Methodenkanon der Juristen im Studium vorweggenommen werden sollten. Dazu gehören Kenntnisse über maschinelles Lernen und maschinelle Sprachverarbeitung aber auch der Umgang mit statistischen Verfahren. Juristinnen und Juristen sollten wissen, wie Chatbots funktionieren, wenn sie sie einsetzen und wenn sie sich ihnen gegenübersehen und sie müssen mehr als bisher wissen, wie unstrukturierten Massendaten Prognoseentscheidungen entnommen werden können. Würde man aber alle Zutaten von Legal Tech,

²⁵ Zum Proprium der Rechtswissenschaft zuletzt *Kuntz*, AcP 219 (2019), 254.

²⁶ Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA), Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten, November 2017.

²⁷ KOA, aaO. (Fn. 26), S. 18.

²⁸ Zutreffend *Kuntz*, AcP 219 (2019), 254, 289.

Sprachverarbeitung, Logik, Mathematik, Statistik, Programmierung und deren Anwendung in Data Science und Machine Learning vollständig in ein juristisches Studium aufnehmen wollen, würde dies den Rahmen des angemessenen Stoffumfanges sprengen. Deshalb ist zwischen Pflicht und Kür zu trennen und zu entscheiden, was sich für Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramme empfiehlt.

3. Aufbau und Ziele der Studie

Erste Gedanken zu den Anforderungen, die der Einsatz von Legal Tech an die Ausbildung zukünftiger Juristinnen und Juristen stellen könnte, sind schon gesammelt worden²⁹. Verdienstvoll ist die Initiative des Legal Tech-Unternehmens Lex Superior, der Bundesfachschaftentagung, der European Law Students Association (ELSA) und den Veranstaltern der Branchenmesse Legal[®] Evolution, Bedarf und Interessen empirisch zu erfassen³⁰. An diese Vorüberlegungen knüpft diese Studie an. Mit dem Ziel, die Grundlage für eine rechtspolitische Diskussion über die notwendigen Ausbildungsinhalte und geeignete Formate zu liefern, werden in vier Schritten zunächst (II.) Veränderungen im Berufsbild und (III.) sich abzeichnende Wege der Digitalisierung des Rechts und alternativer Methoden der Streitvermeidung und Streitbeilegung beschrieben. Daran soll sich (IV.) ausgehend von der traditionellen Struktur der Juristenausbildung in Deutschland eine empirische Auswertung öffentlich sichtbarer Initiativen der Integration von Legal Tech in die juristische Ausbildung anschließen, dies mit dem Ziel, Best Practice – Beispiele zu identifizieren. Eine erste Bestandsaufnahme erfasst die im Deutschen Juristenfakultätentag vereinigten deutschsprachigen juristischen Fakultäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz und die landesrechtlichen Leitbilder des Vorbereitungsdienstes in Deutschland. In einer zweiten Bestandsaufnahme werden zur Identifikation von Handlungsvorbildern sichtbare Initiativen im Ausland an juristischen und technischen Fakultäten analysiert. Besonders in den Blick zu nehmen sind Vorbilder in den Vereinigten Staaten, Kanada, Großbritannien, Australien, Singapur, den Niederlanden, Italien, Estland und Finnland. Die Studie fokussiert dabei Ausbildungsprogramme, nicht Forschungsprojekte. Hierauf aufbauend sollen (V.) Schlussfolgerungen zu Inhalten, zu Formaten und zur Einbettung in die juristische Ausbildung gezogen werden. Diese Überlegungen sollen sich entsprechend den Bedürfnissen der aktuellen Praxis in Phasen untergliedern. Zum einen wird es notwendig sein, Ausbildungsprogramme für eine Übergangsphase zu entwickeln, da der technische Fortschritt sich schneller vollziehen wird als sich Ausbildungsprogramme reformieren lassen. Das könnte besondere Masterstudiengänge oder Zertifikatsprogramme erforderlich machen. Langfristig sollten Legal Tech und möglicherweise auch grundlegende statistische Methoden der Data Science an geeigneten Stellen in den Pflicht- und Wahlpflichtstoff grundständiger juristischer Studiengänge integriert werden. Die Studie schließt (VI.) mit Handlungsvorschlägen, die auch den Bundesgesetzgeber adressieren. Kein Gegenstand der Studie sind die aktuelle berufsrechtliche Diskussion und der Vorschlag, im Rechtsdienstleistungsgesetz de lege ferenda eine besondere Sachkategorie für Legal Tech-Dienstleister einzuführen.

II. Veränderungen des Berufsbilds und der Anforderungen an Juristinnen und Juristen

Die Ausbildungsinhalte der grundständigen juristischen Studiengänge orientieren sich an den Aufgaben, am Berufsbild und an den zukünftigen Anforderungen. Sie prägen aber umgekehrt auch das Berufsbild und die Erwartungen der Rechtsgemeinschaft und des Rechtsdienstleistungsmarktes an die juristische Qualifikation. Deshalb bilden die traditionellen Ausbildungsziele einen geeigneten Ausgangspunkt, um den Status quo und Veränderungen zu erfassen. Nicht zu handeln ist in einer Studie, die Legal Tech in den Fokus nimmt, von der zukünftigen Bedeutung des Juristenstandes in Wirtschaft

²⁹ Oben Fn. 20; mit Perspektiven aus Polen und den Vereinigten Staaten: *Dymitruk*, IRIS 23 (2020), 89; *Katz*, University of Illinois Law Review 2014, 1431.

³⁰ LEX superior, Digital Study 2019 (lex-superior.com/digital-study).

und Gesellschaft³¹. Ebenso wenig ist über die Auswirkungen von Legal Tech auf den Bedarf an Juristinnen und Juristen und deren Arbeitsvolumen insgesamt nachzudenken³². Beides wird vom zukünftigen Ausbildungsprofil abhängen.

1. Traditionelle Ausbildungsziele

Voraussetzung für die Ausübung eines den traditionellen Bereichen juristischer Tätigkeit zuzuordnenden Berufs ist in Deutschland grundsätzlich die Befähigung zum Richteramt. Für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und den Zugang zum höheren Verwaltungsdienst ergibt sich dies aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, für Rechtsanwälte etwa, im Grundsatz, aus § 4 BRAO³³. Die Befähigung zum Richteramt setzt ein erfolgreich abgeschlossenes juristisches Studium an einer Universität und einen anschließenden mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst voraus (§ 5 DRiG). Die Mindestinhalte des Studiums gibt bundesgesetzlich die Vorschrift des § 5a DRiG vor³⁴.

Im Vordergrund der Ausbildung steht in deutscher, rechtspraktischer Tradition³⁵ die Falllösungskompetenz und damit ein mit soziologischen Methoden erfasstes und von *Max Weber* wenig schmeichelnd mit dem Begriff des „Paragraphen-Automaten“ beschriebenes Richterbild,

„in welchen man oben die Akten nebst den Kosten und Gebühren hineinwirft, auf daß er unten das Urteil nebst den mehr oder minder stichhaltigen Gründen ausspeie, – dessen Funktionieren also jedenfalls im Großen und Ganzen kalkulierbar ist“³⁶.

Max Webers Vorstellung von der juristischen Tätigkeit war geprägt von seinem Standpunkt im Streit um die Rolle von Werturteilen und seiner Forderung nach Wertfreiheit der Wissenschaften, der für subjektive Wertungen in der Rechtswissenschaft gerade keinen Raum ließ³⁷. Dieses deterministische Bild vom Rechtsfindungsprozess ist auf berechtigten Widerspruch gestoßen³⁸. Zur Kennzeichnung eines Wesenselements der deutschen Juristenausbildung, der schematisierten Falllösung, ist es aber gleichwohl geeignet. Und es zeigt die Risiken dieser Schwerpunktsetzung, die durch die Fokussierung auf „examensrelevantes“ Wissen³⁹ zementiert wird. Wird ein Richterautomat technisch möglich⁴⁰, lässt sich ein menschlicher Paragraphen-Automat durch einen künstlichen ersetzen. Weil juristische Entscheidungen aber subjektive Wertungen voraussetzen⁴¹, die notwendig menschengebunden sind, muss die Entscheidung dessen, was im Einzelfall gerecht oder ungerecht ist, Menschen vorbehalten bleiben. Das schließt den Einsatz von Richterautomaten aus, nicht den technischer Assistenzsysteme.

³¹ Dazu *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3050.

³² Vielzitiert: *Susskind/Susskind*, The Future of Professions, 2015.

³³ *Staats*, DRiG, 2012, Vorb. zu §§ 5 – 7 Rn. 1.

³⁴ Dazu im Einzelnen unten IV. 1. a).

³⁵ Zur historischen Entwicklung der Juristenausbildung: *Kilian*, Juristenausbildung, 2015, S. 21 ff.

³⁶ *Weber*, Grundriss der Soziologie. Wirtschaft und Gesellschaft, Zweiter Teil, Kapitel IX, 8. Abschnitt, § 3 Der staatliche Herrschaftsbetrieb als Verwaltung. Politische Leitung und Beamtenherrschaft.

³⁷ *Weber*, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Aufl. 1988, S. 146 ff.

³⁸ Zur Bedeutung des Werturteilsstreits in der Rechtswissenschaft und zur Position Max Webers: *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 10. Aufl. 2018, S. 184 f.

³⁹ Mit dem Hinweis auf die leidvolle Erfahrung vieler Professorinnen und Professoren, nach der Studierende für alles was nicht examensrelevant ist, nur schwer zu begeistern seien, *Kuntz*, AcP 219 (2019), S. 255, 278.

⁴⁰ *Adrian*, Der Richterautomat ist möglich. Semantik ist nur eine Illusion, Rechtstheorie 48 (2017), 77.

⁴¹ *Staake*, FS Seibert, 2019, S. 871, 874; *Staake*, Werte und Normen, 2018, S. 260 ff.

Kein Ausbildungsziel der juristischen Ausbildung ist die Organisation arbeitsteiliger Prozesse unterhalb der Ebene der im Rechtsfindungsprozess zugewiesenen Rollen. Der Kernbereich individueller juristischer Tätigkeit ist in der Ausbildung nicht auf Arbeitsteilung angelegt. Das drückt sich in zwei Dimensionen aus. Zum einen werden Entscheidung und Begründung nicht als arbeitsteiliger Prozess unterrichtet. Sie sind höchstpersönlich zu erbringen. Das zeichnet über alle Ausbildungsstufen hinweg zuerst Inhalt und dann Form der Prüfungsleistungen aus. Aufsichtsarbeiten, gleich ob sie eine Fallbearbeitung im Gutachtenstil, die Abfassung eines Urteils, einen Verwaltungsakt oder eine Widerspruchsentscheidung oder eine der Kautelarpraxis entnommene Aufgabenstellung zum Gegenstand haben, sind höchstpersönlich und ohne technische Hilfsmittel zu erbringen. Seminarleistungen und Hausarbeiten sind in der Regel ebenfalls als Einzelarbeit zu erbringen. Das gilt ebenso für die rechtswissenschaftliche Forschung und damit den weiteren Qualifikationsschritt der Promotion. Es überwiegt mit guten Gründen die Monographie als Promotionsleistung⁴². Sie entsteht nicht in einem arbeitsteiligen Prozess. Sie ist vielmehr selbständiger Teil eines Diskurses, in dem selbständige Arbeitsergebnisse anderer rezipiert und ein eigenes Arbeitsergebnis in den Diskursraum zurückgespielt wird. Das schließt den Gedankenaustausch mit Gleichgesinnten nicht aus. Er fließt aber nicht in einen arbeitsteiligen Prozess ein. Dies verdient Erwähnung, weil in den empirischen Natur- und Sozialwissenschaften ein anderes Modell der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit vorherrscht. Deren äußeres sichtbares Merkmal sind die verbreiteten Mehrfachautorschaften wissenschaftlicher Beiträge. In einzelnen Fächern können mehrere tausend Autoren einen wissenschaftlichen Beitrag verantworten⁴³. Durch kumulative Promotionen werden dieser Arbeitsteilungsprozess in die Ausbildung übernommen und dadurch auch Methoden der Arbeitsteilung und der Organisation arbeitsteiliger Prozesse unterrichtet. Juristinnen und Juristen lernen *alleine* zu recherchieren, zu entscheiden, zu begründen und zu verantworten. Der Diskurs ist nachgelagert. Ein juristisches Studium fördert damit Eigeninitiative und Eigenverantwortung. Kompetenzen, um arbeitsteilige Prozesse zu organisieren, werden dagegen schwach ausgeprägt. Für den Einsatz von Legal Tech können sie eine Rolle spielen.

Zum anderen ist die juristische Ausbildung auf das Leitbild des Einheitsjuristen ausgerichtet. Spezialisierungen lässt dieses Leitbild des Universaljuristen nur in kleinen Räumen für universitäre Schwerpunktbereiche und die begrenzte Wahl von Prüfungsfächern zu. Für diesen Verzicht auf stärkere Spezialisierung spricht die Förderung vernetzten Denkens und die rechtsgebietsübergreifende Anschlussfähigkeit. Sie bedeutet aber wiederum, dass im Studium Techniken der Untergliederung des Wertschöpfungsprozesses juristischer Dienstleistungen nicht vermittelt werden. Das traditionelle Ausbildungsziel ist darauf ausgerichtet, angehende Juristinnen und Juristen dazu zu befähigen, die gesamte Wertschöpfungskette alleine und eigenverantwortlich abzudecken. Damit wird früh das Bewusstsein für die Verantwortung geschaffen, die mit der Wahrnehmung der traditionellen Rollen des Richters, des Staatsanwalts, der Mitglieder der höheren Verwaltung und des Rechtsanwalts verbunden ist. Arbeitsteilige Prozesse sind diesem Rollenbild im Ausgangspunkt fremd.

2. Änderung des Tätigkeitsspektrums und Industrialisierung der Rechtsdienstleistung

Legal Tech, wie hier⁴⁴ verstanden als Software, die im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistungen, Streitbeilegung und der Ausübung von Hoheitsgewalt eingesetzt werden kann, beeinflusst das Berufsbild und die Anforderungen an Juristinnen und Juristen aus zwei unterschiedlichen Richtungen.

⁴² Tesch, in: Brockmann/Pilniok/Trute/Westermann (Hrsg.), 2015, S. 41, 45 f.

⁴³ F.A.Z. v. 11.3.2020, S. N4 mit dem Bericht über eine Studie im Fach Medizin mit 3.822 Ko-Autoren.

⁴⁴ Oben I. 1.

a) Innovation und Produktwettbewerb

Erstens, verändert die Verfügbarkeit von Software zur Erstellung oder Unterstützung juristischer Dienstleistungen die Erwartungen und den Prozess der Rechtsdienstleistung als solchen. Wenn intelligente Datenbanken, Expertensysteme und Legal Chatbots, ohne eine juristische Ausbildung vorauszusetzen⁴⁵, den Zugang zum Recht zuverlässig vermitteln und dadurch das Wissensmonopol von Juristen aufbrechen⁴⁶ und Techniken der Dokumentenautomation die Vertrags- und Schriftsaterstellung vereinfachen⁴⁷, verlieren individuell erlerntes Fachwissen, bloße wissensreproduzierende Tätigkeiten und berufstypische repetitive Prozesse an Wert⁴⁸. Es liegt nahe, dass sich dies in den Mandantenerwartungen und in einer veränderten Nachfrage spiegeln wird. Gegenüber der bloßen Anwendung juristischer Methoden und rhetorischer Fertigkeiten und der hiervon geprägten herkömmlichen juristischen Dienstleistung, werden deren Ziel und der methodenunabhängige Erfolg bei der Interessenvertretung, Streitvermeidung, Streitbeilegung oder anderen Formen des Interessenausgleichs stärker in den Vordergrund rücken⁴⁹. Für den in der Beurteilung eines Prozessrisikos Ratsuchenden ist es nicht erheblich, ob ein Berater zur Prozessführung rät, weil er einen Anspruch nach methodengerechter Analyse der Rechtslage für begründet hält oder weil er mit einer mathematisch-statistischen Auswertung früherer Entscheidungen von einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit ausgeht. Für einen Prozessbeteiligten mag es unter bestimmten Umständen sogar unerheblich sein, ob ein Streitbeilegungsmechanismus durch einen von allen Parteien akzeptierten Interessenausgleich nur den Streit befriedend beilegt oder auch die Rechtslage zutreffend wiedergibt. Und wo für Vertragsparteien, die eine konfliktfreie und transaktionskostenarme Vertragsbeziehung suchen, diese Ziele und weniger der formelle Inhalt des Vertrags im Vordergrund stehen, verlieren traditionelle Formen der Vertragsgestaltung an Wert, wenn besser geeignete alternative Modelle zur Verfügung stehen, auch wenn sie sich einer Bildsprache, einer Programmiersprache oder einer anderen nicht-juristisch geprägten natürlichen Sprache bedienen⁵⁰. Solche alternativen Verträge mögen im Konfliktfall unterlegen sein, weil Bilder zu unscharf sind oder Programmcode in staatlich organisierten Streitbeilegungsverfahren dem Recht im Rang nachgeht. Trotzdem treten sie, in den Grenzen staatlicher Regulierung, in den Wettbewerb am Rechtsdienstleistungsmarkt ein. Gleichzeitig werden herkömmliche Rechtsdienstleistungen, wie die Vertragserstellung, Rechtsdurchsetzung oder Gestaltungsberatung, befördert durch Bewertungsportale und Marktplätze⁵¹, vergleichbar, austauschbar, handelbar und damit zu einer Ware, die sich im Wettbewerb in Nutzen und Preis durchsetzen muss⁵².

Diese geänderten Produkterwartungen und das veränderte Wettbewerbsumfeld führen zusammen mit der durch den Einsatz neuer Softwaretechnologien ermöglichten Veränderung des Dienstleistungsprozesses zu einer Industrialisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes⁵³. Mit ihr gehen neue Anforderungen an juristische Dienstleister einher, die etwa dem Produktmanagement, der Produktion oder

⁴⁵ *Fries*, NJW 2016, 2860, 2862.

⁴⁶ *Clasen/Moritz*, AnwBl Online 2018, 912, 914.

⁴⁷ *Grupp*, AnwBl 2014, 660, 664.

⁴⁸ *Bues/Matthaei*, in: Jacob/Schindler/Strathausen (Hrsg.), Liquid Legal, 2017, S. 89, 105.

⁴⁹ Zur Problematik der Ungleichbehandlung anwaltlicher und nicht anwaltlicher Rechtsdienstleistungen bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, *Kilian*, AnwBl 2020, 157; *Römermann/Günther*, NJW 2019, 551.

⁵⁰ Zu Rechtsvisualisierung und selbstvollziehenden Verträgen *Hullen*, Rechtsvisualisierungstools, 2019, S. 46 ff.; *Leeb*, Digitalisierung, 2019, S. 231 ff.

⁵¹ *Clasen/Moritz*, AnwBl Online 2018, 912, 914.

⁵² *Grupp*, AnwBl 2014, 660, 663 mit dem Hinweis auf *Susskind*, Legal Technology Journal 2006, 4.

⁵³ *Breidenbach/Glatz*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), 2018, S. 2 f.; *Breidenbach*, ebenda, S. 37 ff.; *Hullen*, Rechtsvisualisierungstools, 2019, S. 32 ff.; *Leeb*, Digitalisierung, 2019, S. 55 f.

dem Vertrieb zuzuordnen sind⁵⁴. Veränderte Mandantenerwartungen öffnen zugleich den Weg zu innovativen funktionsorientierten Rechtsdienstleistungen, etwa des Legal Design Thinking⁵⁵.

Die damit verbundene unternehmerische Sicht auf die Rechtsdienstleistung („Run Legal as a Business“)⁵⁶ ist so wenig neu wie das Phänomen Legal Tech selbst. Sie findet sich früh bei *Fritjof Haft*, einem der Begründer der Rechtsinformatik in Deutschland⁵⁷, in einer verbreiteten Einführung in das Juristische Studium:

„Zwischen der Tätigkeit des Gesetzgebers, des Richters, des Juraprofessors, des Rechtsanwalts oder des Unternehmenssyndikus einerseits und der Arbeit etwa des Taxifahrers, des Kellners oder des Friseurs andererseits besteht kein grundlegender Unterschied. Alle erbringen Dienstleistungen. Im einen Falle sind die Anforderungen an die Dienstleistung ein wenig höher, im anderen Falle etwas geringer, aber ein prinzipieller Unterschied besteht nicht.“⁵⁸

Vor dieser unternehmerischen Perspektive ist das Wesen der Rechtswissenschaft zu konturieren. Sie ist „Gerechtigkeitswissenschaft“ (Ulpian), und kein juristischer Beruf darf die Rechtsidee aus den Augen verlieren. Juristische Tätigkeit darf sich nicht in einer marktorientierten Perspektive erschöpfen. Als Teil der Realität darf sie aber auch nicht ausgeblendet werden und ist bei der Konzeption der Ausbildungsinhalte mit zu bedenken.

b) Industrialisierung und interdisziplinärer Wettbewerb

Zweitens, um an die eingangs angekündigten beiden Richtungen anzuknüpfen, aus der sich Einflüsse ergeben, verändert bereits die Verfügbarkeit und umso mehr der Einsatz von Legal Tech die Arbeitsteilung zwischen Juristen und in anderen Disziplinen ausgebildeten Berufsgruppen. Angesprochen ist damit das Angebot juristischer Dienstleistungen durch Berufsfremde⁵⁹. Jenseits etablierter disziplinärer Überschneidungsfelder, etwa der ökonomischen Analyse des Rechts, der Corporate Governance, des Kartell- und Kapitalmarktrechts, der Unternehmensberichterstattung oder der Steuerwissenschaften haben Informatiker, Linguisten, Mathematiker und Wirtschaftswissenschaftler das Recht und seine ordnende Funktion als Forschungsgegenstand und Anwendungsfall eigener Methoden entdeckt. Selbstvollziehende Verträge (Smart Contracts)⁶⁰ sind von ihren in Ingenieurwissenschaften ausgebildeten Entwicklern mit dem Anspruch verbunden worden, nicht nur eine durch das Recht vorstrukturierte Vermögensordnung nachzubilden und zu vollziehen, sondern das Recht in dieser Funktion zu ersetzen⁶¹. Statistische Methoden (Data Science)⁶² werden mit Methoden der Mathematik und der Ökonomik auf juristische Entscheidungssammlungen nicht nur mit dem Ziel angewandt, den Ausgang

⁵⁴ Aus dieser Perspektive die Beiträge in *Jacob/Schindler/Strathausen* (Hrsg.), *Liquid Legal. Transforming Legal into a Business Savvy, Information Enabled and Performance Driven Industry*, 2017.

⁵⁵ Einführend *Kohlmeier*, *Rethinking Law*, 2018, 66; zur Anwendung *Haapio/Barton*, in: *Jacob/Schindler/Strathausen* (Hrsg.), 2017, S. 371; zum Begriff *Staake*, FS Seibert, 2019, S. 871, 873.

⁵⁶ So der Titel der Einführung von *Jacob/Schindler/Strathausen* (Hrsg.), *Liquid Legal*, 2017, S. 1.

⁵⁷ Früh über Legal Tech: *Haft*, *Kybernetische Systeme*, 1968, S. 35 ff.; *Haft*, *Methodenschule*, 2014, S. 175 ff.

⁵⁸ *Haft*, Einführung in das Juristische Lernen, 7. Aufl. 2015, S. 2.

⁵⁹ Zu neuen Berufsbildern *D. Hartung*, in: *Hartung/Bues/Hartleib* (Hrsg.), *Digitalisierung*, 2018, S. 237, 238 ff.

⁶⁰ Zur Einordnung: *Braegelman/Kaulartz*, in: *diess.* (Hrsg.), 2019, Kap. 1; *Fries*, NJW 2019, 901.

⁶¹ Instrukтив *Jentzsch*, *Decentralized Autonomous Organization to Automate Governance*, o. Jahresangabe; *Siri*, Vortragsaufzeichnung v. 2.11.2018; dazu democracy.earth: „(...) political intermediation is no longer necessary. We are building Sovereign (...); *Wu*, Vortragsaufzeichnung v. 2.11.2018.

⁶² Mit einem Überblick über das Forschungsfeld aus der Perspektive der Rechtswissenschaft: *Mak/Tjong Tjin Tai/Berlee* (Hrsg.), *Research Handbook in Data Science and Law*, 2018.

zukünftiger Prozesse vorherzusagen (Legal Case Outcome Prediction)⁶³, sondern auch mit der Perspektive entwickelt, die Entscheidungsfindung selbst zu unterstützen⁶⁴. Ebenso werden statistische Verfahren zur Sachverhaltsfeststellung und für Prognoseentscheidungen in allen Rechtsgebieten eingesetzt. Streitbeilegungsplattformen (Online Dispute Resolution)⁶⁵ können mit der Rechtswissenschaft (bislang) fremden Methoden betrieben werden. Regelorientierte Expertensysteme werden auf der Grundlage einer interdisziplinär weiterentwickelten Rechtstheorie zur Entscheidungsunterstützung fortgeführt⁶⁶. Legal Tech – Software im weiten Sinne lässt sich ohne gestaltende Mitwirkung von Juristinnen und Juristen entwickeln und betreiben. Sie lässt sich überregional vermarkten. Überregionale Marktplätze wiederum verschärfen, verbunden mit Preisvergleichsmechanismen, den Wettbewerb mit analogen Rechtsdienstleistungsangeboten⁶⁷.

Diese Verschiebungen der Gewichte juristischer und nicht juristischer Anteile im Wertschöpfungsprozess betreffen nicht nur jene Rechtsdienstleistungen, die überwiegend von Anwältinnen und Anwälten, also von etwa 75 – 80 % der Absolventen einer juristischen Ausbildung erbracht werden⁶⁸. Sie betreffen ebenso Richter, Staatsanwälte und den höheren Verwaltungsdienst und zwar dann, wenn Funktionen der Streitbeilegung, der Sanktionierung und der Hoheitsverwaltung anders als im traditionellen Wege durch Techniken der Streitvermeidung, durch private, automatisierte Streitbeilegungsmechanismen, durch automatisierte Sanktionsformen und durch automatisierte Verwaltungsprozesse vollzogen werden⁶⁹ oder Methoden der internetgestützten und automatisierten Streitbeilegung (Online Dispute Resolution) auch in staatlich organisierten Streitbeilegungsverfahren Einzug halten⁷⁰. Um das Recht und seine Werteordnung in diesem Umfeld durchzusetzen, müssen Juristinnen und Juristen nachvollziehen können, wie automatisierte Entscheidungen zu Stande kommen. Dazu ist ein eigenes Verständnis über die angewandten Techniken und Methoden notwendig⁷¹.

c) Schwerpunktverschiebung

Mit einer Ausdehnung des Anwaltsmonopols und dem Hinweis auf das staatliche Gewaltmonopol lassen sich der interdisziplinäre Wettbewerb beschränken, aber berufsfremde Innovationen nicht gänzlich unterbinden. Umgekehrt werden mit Legal Tech verbundene Innovationen selbst bei einem Verzicht auf Regulierung nicht mit einer vollständigen Verdrängung traditioneller Berufsbilder einhergehen, sondern nur bedeuten, dass sich Schwerpunkte der Tätigkeit verändern.

⁶³ Vogl, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Digitalisierung, 2018, S. 53, 55 ff.

⁶⁴ Branting, AI & Law 25 (2017), 5, 12; Grupp, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Digitalisierung, 2018, S. 261.

⁶⁵ Braegelmann, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Digitalisierung, 2018, S. 215 ff.; Grupp, AnwBl 2014, 660.

⁶⁶ Dazu die Beiträge in: Araszkievicz/Pleszka (Hrsg.), Logic in the Theory and Practice of Lawmaking, 2015; Raabe/Wacker/Oberle/Baumann/Funk, Recht ex machina, 2012, S. 69 ff. und exemplarisch die Arbeiten von Bart Verheij am Bernoulli Institute for Mathematics, Computer Science and Artificial Intelligence der Universität Groningen sowie Giovanni Sartor am European University Institute.

⁶⁷ Clasen/Moritz, AnwBl 2018, 913.

⁶⁸ Kilian, Juristenausbildung, 2015, S. 268.

⁶⁹ Fries, NJW 2016, 2860, 2862; Guckelberger, GewArch 2019, 457.

⁷⁰ Vogelsang/Krüger, jM 2019, 398; Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“, 2019, S. 10 f.; über die Perspektiven im britischen Rechtssystem: Genn, Online Courts and the Future of Justice, Birkenhead Lecture 2017.

⁷¹ Bennett Moses, UNSWLRS 46 (2018), S. 5.

Zunächst ist festzuhalten, dass auch dort wo Legal Tech – Anwendungen bereits zur Verfügung stehen, die Nachfrage nach menschlicher Betreuung und damit auch nach individuellen Rechtsdienstleistungen und staatlichen Streitbeilegungsmechanismen erhalten bleiben wird⁷². Wie sich diese Nachfrage entwickelt, hängt von zwei Faktoren ab, zuerst von der Akzeptanz und dem Vertrauen in künstliche Richter, automatisierte Chatbots und andere künstliche juristische Dienstleister. Hier werden die einen einem Computer mehr Objektivität und Unfehlbarkeit zutrauen und die anderen algorithmisierten Prozessen genau diese Eigenschaften absprechen und stärker menschlichen Fähigkeiten und Werturteilen vertrauen. Dabei spielen auch psychologische Faktoren eine Rolle. Auf absehbare Zeit werden Computer nicht in der Lage sein, Sprache, Stimme und Mimik so nachzuahmen, dass sie Vertrauen in der menschlichen Peer Group in Anspruch nehmen und Empathie vermitteln könnten⁷³. Die quantitative Verteilung zwischen denjenigen, die mehr Vertrauen in die Technik setzen und denen, die stärker auf menschlich-rationale Empathie vertrauen, lässt sich nur mit den Methoden empirisch-experimenteller Forschung erschließen.

Der zweite, die Zukunft traditioneller Anwaltstätigkeit beeinflussende Faktor verbindet sich mit der Frage, in welchen Bereichen individuelle Betreuung mit einerseits, aus Sicht des Anbieters, auskömmlicher und andererseits, aus Sicht des Nachfragers, verhältnismäßiger Vergütung noch angeboten werden kann, wenn nicht zumindest unterstützend Legal Tech zum Einsatz kommt. Wo sich die Angebots- und die Nachfragekurve bislang nicht geschnitten haben, bestand kein Zugang zum Recht und damit kein Markt für Rechtsdienstleistungen. In diesem Segment wird Legal Tech Juristen nicht ersetzen, aber einen Zugang zum Recht vermitteln, wo anwaltlicher Rat bisher unverhältnismäßig teuer ist⁷⁴. Legal Tech-Anbieter werden deshalb Marktanteile auf einem ausgeweiteten Rechtsdienstleistungsmarkt übernehmen⁷⁵.

Die skizzierten Veränderungen und das veränderte Marktumfeld erschließen aber auch gänzlich neue Tätigkeitsbereiche und könnten die Schwerpunkte juristischer Tätigkeit verändern. Das kann zunächst bedeuten, dass sich Juristen stärker in den Prozess der Softwareentwicklung einbringen, was zu der Frage führt, in welcher Form und an welcher Stelle⁷⁶. Es kann weiter bedeuten, dass Juristen eine neue Rolle bei der Gestaltung des Transformationsprozesses einer Digitalisierung der Lebenswirklichkeit zukommt⁷⁷. Denkbar sind aber auch Konzentrationsprozesse, etwa dort, wo Daten eine große Rolle spielen. Solche Daten können private Rechtsdokumente, Verträge, Verfahrensakten oder öffentliche Dokumente wie Entscheidungssammlungen sein, deren Auswertung im Fallrecht englischer Prägung eine größere Rolle als im deutschen Rechtskreis spielt⁷⁸. Deshalb ist für den anglo-amerikanischen Rechtskreis vorhergesagt worden, dass Unternehmen mit Zugriff auf große Datenbestände eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung von solchen Legal Tech-Anwendungen einnehmen werden, die auf dem Einsatz statistischer Methoden, oft gleichgesetzt mit dem unscharfen Begriff der „Künstlichen Intelligenz“, beruhen. Damit verbunden wurde die Prognose, dass es im Rechtsdienstleistungsmarkt zu einer Verschiebung der Arbeitskräftenachfrage weg von den traditionellen Rechtsdienstleistungsanbietern hin

⁷² Zutreffend *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3050; zum Beispiel des Einsatzes von Legal Tech im Familienrecht: *Hartung/Meising*, NZFam 2019, 982, 983.

⁷³ Mit dem Hinweis auf diese „emotionale Komponente“ anwaltlicher Tätigkeit *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3050.

⁷⁴ Zur Einteilung und Begriffsbildung *Geib/Meyer*, Digitalisierung im Rechtsberuf, 2019, S. 3; *M. Hartung*, in: *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), Digitalisierung 2018, S. 5, 7 ff.; *Hoch*, AcP 219 (2019), 646, 648 ff.; *Podmogilnij/Timmermann*, AnwBl Online 2019, 436; *Wagner*, BB 2017, 898.

⁷⁵ Zur Ausweitung des Rechtsmarkts durch Legal Tech: *Clasen/Moritz*, AnwBl Online 2018, 912, 914.

⁷⁶ Dazu *Precht/Saive*, InTeR 2020, 13.

⁷⁷ *Fenwick/Vermeulen*, in: *Corrales/Fenwick/Haapio* (Hrsg.), 2019, S. 253, 268.

⁷⁸ *Kaplan*, Artificial Intelligence, 2016, S. 91 ff. Zutreffend weist *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3049 f. auf den Unterschied in den Rechtskulturen für die Bedeutung von statistischen Verfahren der Entscheidungsvorhersage hin.

zu Legal Tech-Intermediären und den Produzenten von juristischer künstlicher Intelligenz („legal AI“) kommen würde⁷⁹. Daraus würden sich wiederum zum einen ein neues Berufsbild, das des Rechtstechnikers („legal technologist“) ergeben⁸⁰, das neben das traditionelle Berufsbild treten würde und zum anderen würde sich die Arbeitsteilung auf dem Rechtsmarkt verändern. Kleine Rechtsdienstleistungsunternehmen müssten lernen, sich geeignete Vorleistungen von den großen Legal Tech – Anbietern einzukaufen, in die richtigen Technologien zu investieren⁸¹ und digitale Workflows zu organisieren⁸².

Schwerpunktverschiebungen können sich aber auch aus einer Vielzahl kleiner technologischer Fortschritte und Veränderungen ergeben, wie sie zuletzt *Valeria Podmogilnij* und *Daniel Timmermann* in ihren Überlegungen zu den Anwendungsbereichen von Legal Tech und den tangierten Anwendergruppen zusammengetragen haben⁸³. Mit einer auf Vorüberlegungen⁸⁴ aufbauenden Klassifizierung von drei Phasen im Kernbereich juristischer Tätigkeit, skizzieren sie Möglichkeiten des Einsatzes von Legal Tech bei der Sachverhaltsermittlung, der Sachverhaltsauswertung und der Sachverhaltsbewertung, die im Ergebnis wiederum nur eine Effizienzsteigerung bei der Erstellung herkömmlicher Rechtsdienstleistungen mit sich bringen, dazu aber den Anwendern die Kompetenz abverlangt, sie einzusetzen. Beispielfhaft aufgezählt werden Technologien, mit denen sich Dokumentenbestände auswerten lassen, um Informationen in großen unstrukturierten Datensätzen zu gewinnen⁸⁵. Weil diese Techniken des Technology Assisted Review (TAR) mit Wahrscheinlichkeitsurteilen arbeiten⁸⁶, sollten ihre Anwender, wie die mit deren Ergebnissen konfrontierten Richter und Anwälte, die eingesetzten statistischen Methoden nachvollziehen können⁸⁷. Exemplarisch sind neue Formen der elektronischen Kommunikation⁸⁸, wie sie im Zentrum einer E-Justiz-Strategie der Europäischen Union steht⁸⁹ und deren Funktionsweise, Sicherheit und Verlässlichkeit ihre zukünftigen Nutzer einordnen müssen.

3. Digitalisierung der Lebenswirklichkeit, Daten- und Algorithmenethik

Wie das Recht selbst werden auch das Berufsbild und die Anforderungen an Juristen durch Entwicklungen in der Lebenswirklichkeit, neue Geschäftsmodelle und Veränderungen der gesellschaftlichen Erwartungen beeinflusst. Technologischer und gesellschaftlicher Wandel muss aber nicht zu grundlegenden Änderungen der juristischen Aufgaben führen. Das Recht und die juristische Ausbildung sind grundsätzlich technologieoffen. Zu den Aufgaben von Juristinnen und Juristen hat es seit jeher gehört, sich das zum Verständnis von Sachverhaltszusammenhängen und das zu ihrer rechtlichen Bewertung notwendige technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Grundverständnis anzueignen. Wer sich im Medizinrecht oder im Energierecht spezialisiert, wird sich die dazu erforderlichen Fachkenntnisse aneignen. Medizinische Kenntnisse oder solche über Kraftwerkstechnik und Stromnetze müssen deshalb nicht Stoff im Studium sein. Im Zusammenhang mit Legal Tech sind indessen Entwicklungen zu

⁷⁹ *Alschner*, „Trends in AI“, in: *Artificial Intelligence Future of Legal Profession*, 6.11.2018.

⁸⁰ Mit dem Hinweis auf neu entstehende Berufsbilder, wie den „Legal Analyst“, „Legal Designer“, „Legal Engineer“, „Legal Process Manager“ und den „Legal Technology Manager“ *D. Hartung*, in: *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), *Digitalisierung 2018*, S. 237, 239 ff.; *Müller*, *InTeR 2018*, 57.

⁸¹ *Alschner*, aaO. (Fn. 79).

⁸² *Solmecke/Arends-Paltzer/Schmitt*, *Legal Tech*, 2019, S. 387 ff.

⁸³ *Podmogilnij/Timmermann*, *AnwBl Online 2019*, 436, 437 ff.

⁸⁴ *Leeb*, *Digitalisierung*, 2019, S. 49 ff.; *Wagner*, *Legal Tech*, 2018, S. 6 ff.

⁸⁵ *Podmogilnij/Timmermann*, *AnwBl Online 2019*, 436, 437, 439.

⁸⁶ Dazu etwa *van Ettekooven/Prins*, in: *Mak/Tjong Tjin Tai/Berlee* (Hrsg.), 2018, 425, 435; mit einem Praxisbericht aus deutscher Sicht: *Fazzone*, *BB 2014*, 1032.

⁸⁷ *Bennett Moses*, *UNSWLRS 46* (2018), S. 7.

⁸⁸ *Podmogilnij/Timmermann*, *AnwBl Online 2019*, 436, 437 f.

⁸⁹ Rat der Europäischen Union, *Strategie für die E-Justiz*, *ABl. EU C 96/3 v. 13.3.2019*.

beobachten, die fachgebietsübergreifend neue Anforderungen an Juristen stellen. Dazu zählen der Bedeutungsgewinn von Daten, die Anwendung von Algorithmen in einer zunehmenden Zahl von Lebensbereichen⁹⁰ und die Entwicklung von transnationalen ethischen Normen.

Predictive Policing⁹¹, automatisierte Strafzumessung und algorithmengesteuerte Bewährungsentscheidungen⁹² sind vordergründig ein Thema des Strafrechts und des Strafprozessrechts. Statistische Verfahren der Personalauswahl und damit verbundene Gefahren der Diskriminierung sind dem Arbeitsrecht zuzuordnen⁹³, Preissetzungsalgorithmen zuerst ein Thema des Kartell- und Wettbewerbsrechts⁹⁴. Methoden der personalisierten Vertragsanbahnung lassen sich dem allgemeinen Schuldrecht zuordnen⁹⁵, Überlegungen der Unternehmensleitung durch Algorithmen dem Gesellschaftsrecht⁹⁶, der Einsatz von KI in der Medizin dem Medizinrecht⁹⁷, Risikomanagementsysteme in der Finanzverwaltung und automatisierte Steuerbescheide dem Steuerrecht⁹⁸.

Diesen beispielhaft aufgezählten Bereichen sind aber drei Dinge gemeinsam, die rechtsgebietsübergreifend Einfluss auf das Berufsbild und die allgemeinen Anforderungen an Juristen haben können. Zum einen beruhen diese neuen Entwicklungen allesamt auf dem Einsatz von Daten und zwar großen unstrukturierten Datenmengen („Big Data“). Zum anderen sind alle diese Techniken mit dem Einsatz von Algorithmen („DNA der digitalen Zukunft“⁹⁹) und statistischen Verfahren verbunden, die zumindest teilweise parallel zur Rechtsordnung wirken¹⁰⁰. Und schließlich wirft der Einsatz von Entscheidungsalgorithmen in einem grenzüberschreitenden Kontext mit transnationalen Geschäftsmodellen unter Verwendung von Big Data ethische Fragen auf, die in ein neues Spannungsverhältnis von Ethik und Recht treten¹⁰¹.

Die rechtsgebietsübergreifend und damit an alle Juristen gestellten neuen Anforderungen stehen im Zusammenhang mit der Anwendung von Legal Tech-ähnlichen Technologien. Sie erfordern übergreifende Rechtskenntnisse über den Umgang mit Daten, ein Grundverständnis statistischer Verfahren und der Techniken der Algorithmisierung von Entscheidungsprozessen sowie die Fähigkeit zur Einordnung und Anwendung außerhalb einer staatlichen Rechtsordnung angesiedelter ethischer Normen.

III. Digitalisierung des Rechts und alternative Methoden der Streitvermeidung und Streitbeilegung

Die Perspektiven des Einsatzes von Legal Tech und die Entwicklung des Berufsbilds mit den Anforderungen an zukünftige Juristen hängen nicht nur von der technischen Evolution der Software zur Unterstützung von Rechtsdienstleistungen und deren Vermarktung ab. Sie werden maßgeblich von der Digitalisierung des Rechts selbst beeinflusst. Heute und in naher Zukunft bestehende Möglichkeiten sind

⁹⁰ Mit Beispielen *O’Neil*, *Weapons of Math Destruction*, 2016.

⁹¹ *Singelstein*, *NSStz* 2018, 1; *Rostalski*, *GA* 2019, 481; *Braun Binder*, *SJZ* 2019, 467.

⁹² Zum Beispiel die Software „Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions“ (*Compas*): *Steege*, *MMR* 2019, 715.

⁹³ *Dzida*, *NZA* 2017, 541; *Hartmann*, *EuZA* 2019, 421; *Wojak*, *DuD* 2018, 553.

⁹⁴ *Käseberg/von Kalben*, *WuW* 2018, 2; *Künstner*, *GRUR* 2019, 36; *Paal*, *GRUR* 2019, 43.

⁹⁵ *Hennemann*, *AcP* 219 (2019), 818.

⁹⁶ *Möslein*, *ZIP* 2018, 204; *Noack*, *ZHR* 183, 105; *Zetzsche*, *AG* 2019, 1.

⁹⁷ *Cordes*, *MedR* 2019, 797; *Hahn*, *MedR* 2019, 197; *Katzenmeier*, *MedR* 2019, 259.

⁹⁸ *Drüen*, in: Schön/Beck (Hrsg.), 2009, 1; *Mellinghoff*, *FS BFH*, 2018, 421.

⁹⁹ *Martini*, *Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz*, 2019, S. 1.

¹⁰⁰ *Fries*, *NJW* 2016, 2860.

¹⁰¹ *Datenethikkommission der BReg*, *Gutachten*, 2019, S. 39 ff.; *Martini*, *JZ* 2017, 1017; *Pfeil*, *InTeR* 2020, 17.

in Überlegungen zu den notwendigen Legal Tech-bezogenen Inhalten der Juristenausbildung einzubeziehen.

1. Maschinenlesbares, optimierendes und personalisiertes Recht

Legal Tech – Anwendungen, die den Prozess der Rechtsfindung unmittelbar unterstützen oder automatisierte Prozesse, wie das autonome Fahren, rechtskonform steuern sollen, erfordern neben Informationen über den Sachverhalt auch solche über das geltende Recht. Einer der Wege zur Integration des geltenden Rechts in Algorithmen ist die statische Überführung von Tatbeständen und Rechtsfolgen in eine Baumstruktur und deren Übersetzung in eine Programmiersprache, die Computer verstehen und verarbeiten können¹⁰². Der gravierende Nachteil dieses Verfahrens ist der hohe Aufwand des Überleitungs- und Übersetzungsprozesses, bei dem zunächst Juristen das geltende Recht aufbereiten und Softwareentwickler diese aufbereiteten Rechtsregeln implementieren müssen. Dieser Aufwand fällt mit laufend erforderlichen Anpassungen besonders ins Gewicht. Jede Veränderung des Rechts, durch den Gesetzgeber, die Rechtsprechung, die Verwaltungspraxis oder die Rezeption des Meinungsstandes im Schrifttum erfordert regelmäßig eine Änderung des Programmcodes.

Deshalb werden in der Forschung bereits in ersten Praxisversuchen angewandte Methoden entwickelt und bewertet, die Maschinen das Verstehen von natürlich-sprachlich verfassten Rechtsquellen und Rechtserkenntnisquellen ermöglichen¹⁰³. Adressiert sind damit die Bereiche der Rechts- und Computerlinguistik¹⁰⁴, des maschinellen Lernens in der Spracherkennung bei Rechtstexten und der semantischen Vernetzung von Rechtsquellen und Rechtserkenntnisquellen durch Annotationen¹⁰⁵. Forschung und die Entwicklung dieser Methoden können nur gemeinsam von Softwareingenieuren, Datenanalysten und Juristen vorangetrieben werden. Das setzt voraus, dass alle Teammitglieder in ihrer eigenen Disziplin ausgewiesen und mit einem Grundverständnis der Methoden der jeweils anderen Disziplinen anschlussfähig sind. Das gilt auch für den Zwischenschritt, Rechtstexte mit Metadaten (Annotationen) anzureichern¹⁰⁶, die maschinellen Verfahren die Informationsextraktion erleichtern.

Die Notwendigkeit der Übersetzung oder der Informationsextraktion aus natürlich-sprachlichen Rechtsquellen und Rechtserkenntnisquellen entfällt, wenn Rechtsinformationen bereits in einer maschinenlesbaren Form abgefasst sind oder leicht in eine solche Form überführt werden können. Dazu gibt es im Steuerrecht erste Ansätze, etwa dort, wo die obersten Finanzbehörden der Länder Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug veröffentlichen¹⁰⁷. Denkbar sind darüber hinaus intelligente Gesetze, die adaptive Regelungen enthalten¹⁰⁸. Auch dies verlangt von Juristen ein Grundverständnis der notwendigen maschinennahen Darstellung.

Während elektronische Gesetze im öffentlichen Recht und im Strafrecht noch weit in der Theorie verfangen sind, werden in einer Programmiersprache formulierte Regeln im Privatrecht für den Vollzug

¹⁰² Zum Einsatz von juristischen Expertensystemen: *Jandach*, Expertensysteme, 1993, S. 6 ff.; *Raabe/Wacker/Oberle/Baumann/Funk*, Recht ex machina, 2012, S. 171 ff., 287 ff.

¹⁰³ *von Büнау*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), 2018, S. 54 f.; *Bünzli*, in: FS Hess, 2009, S. 11.

¹⁰⁴ *Carstensen/Ebert/Ebert/Jekat/Langer/Klabunde* (Hrsg.), Computerlinguistik und Sprachtechnologie, 2010.

¹⁰⁵ *Ashley*, AI & Legal Analytics, 2018, S. 259 ff. und S. 285 ff.

¹⁰⁶ *Reimer*, DStJG 42 (2019), 97, 113 f.

¹⁰⁷ *Reimer*, DStJG 42 (2019), 97, 111 ff.; zum Beispiel der auf der Grundlage von § 39b Abs. 6 EStG veröffentlichten Programmablaufpläne: *Anzinger*, DStJG 42 (2019), 15, 32.

¹⁰⁸ Mit Überlegungen zu „Big Data-driven legal personalisation“, „Self-driving Laws“ und „Responsive Regulation“: *Busch/De Franceschi*, in: Mak/Tjong Tjin Tai/Berlee (Hrsg.), 2018, 408; *Casey/Niblett*, University of Toronto Law Journal 66 (2016), 429; *Ayres/Braithwaite*, Responsive Regulation, 1992.

von Smart Contracts bereits erprobt. Dabei ist umstritten, ob diese Vertragsvollzugsautomaten in ihrem Programmcode selbst den Vertragsinhalt prägen können oder der implementierte Algorithmus sich an einem Vertragsinhalt messen lassen muss, der irgendwo anders zu finden ist, ohne ihn selbst zu beeinflussen¹⁰⁹. Nach beiden Ansichten müssen Juristen, wenn sie Smart Contracts oder Programmablaufplänen begegnen, die Kompetenzen mitbringen, die notwendig sind, um sich zumindest mit Hilfe von Sachverständigen diese „fremdsprachigen“ Quellen erschließen zu können.

2. Computergestützte Methoden der Rechtsanwendung

Bereits zu Legal Tech im eigentlichen Sinne zählen die computergestützten Methoden der Rechtsanwendung. Sie finden ihren Einsatz sowohl bei der Sachverhaltsermittlung als auch bei der Rechtsfolgenfeststellung. Zur automatisierten Sachverhaltsermittlung können zunächst erneut Techniken der Sprachverarbeitung zur Anwendung kommen, die aus natürlich-sprachlich verfassten Dokumenten oder aus öffentlich verfügbaren Datenquellen (Beispielsweise Flugverspätungen) Informationen entnehmen und so aufbereiten, dass sie dem Tatbestand einer Rechtsregel entsprechend maschinell verarbeitet werden können¹¹⁰. Ein zweiter Weg besteht darin, Sachverhaltsinformationen in einem für die computergestützte Rechtsanwendung aufbereiteten Format zu generieren und damit für automatisierte Entscheidungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorgehen findet im Zuge einer fortschreitenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung¹¹¹ und einer wachsenden Ausrichtung des materiellen Rechts auf digitalisierbare Sachverhaltsinformationen zunehmend Verbreitung¹¹². Besonders sichtbar wird diese Entwicklung wiederum im Steuerrecht, überall dort, wo das materielle Recht mit einer Tatbestandsvoraussetzung an die Datenübermittlung durch Dritte anknüpft oder ein besonderes elektronisches Format für eine Datenaufbereitung vorschreibt, wie dies das Beispiel der E-Bilanz zeigt¹¹³. Das Modell, maschinenlesbare Sachverhaltsinformationen vorzuschreiben, setzt sich außerhalb des Steuerrechts fort. Börsennotierte Unternehmen müssen ab 1.1.2020 ihre Jahresfinanzberichte im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML)-Format erstellen¹¹⁴. Dabei sind sowohl mit der E-Bilanz als auch mit XHTML-Jahresberichten nicht nur technische Fragen verbunden. Die Taxonomien mit ihren unveränderbaren Sachverhaltsschablonen beeinflussen – und gefährden – die Auslegungspraxis¹¹⁵ und müssen deshalb in ihren Grundprinzipien verstanden werden.

Dieses Erfordernis, Grundprinzipien neuer Technologien zu verstehen, lässt sich auch für die computergestützte Methoden der Rechtsfolgenfeststellung begründen. Neben die bereits seit über 50 Jahren erforschten regel-orientierten Verfahren¹¹⁶, die mit dialogorientierten Expertensystemen einen eng umgrenzten Regelungsbereich in einer Baumstruktur abbilden, sind neue Methoden der fallorientierten automatisierten Rechtsfindung getreten¹¹⁷. Sie beruhen auf statistischen Verfahren und Methoden des maschinellen Lernens¹¹⁸. Und sie ermöglichen Wahrscheinlichkeitsurteile über den Ausgang eines

¹⁰⁹ *Möslein*, ZHR 183 (2019), 254, 264, 270 ff.

¹¹⁰ Zum „Information Retrieval“ in juristischen Texten: *Wagner*, BB 2017, 898, 901 f.

¹¹¹ *Guckelberger*, GewArch 2019, 457.

¹¹² *Reimer*, DStjG 42 (2019), 97, 108.

¹¹³ Dazu *Ley*, DStR 2019, 72; *Kußmaul/Ollinger/Weiler*, StuW 2012, 131; *Eismayr/Kirsch*, DB Beilage 2016, Nr. 4, 40, 41.

¹¹⁴ Delegierte VO (EU) 2018/815 der Kommission v. 17.12.2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats, ABl. EU L 143/1 v. 29.5.2019.

¹¹⁵ Zur Gefahr materieller Rückwirkungen: *Hüttemann*, DStZ 2011, 507, 511.

¹¹⁶ Zur Entwicklungsgeschichte: *Jandach*, Expertensysteme, 1993, S. 5; *Gräwe*, Rechtsinformatik, 2011, S. 35 ff.

¹¹⁷ *Grupp*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Digitalisierung 2018, S. 259, 261 ff.

¹¹⁸ *Ashley*, AI & Legal Analytics, 2018, S. 234 ff.; *von Büнау*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), 2018, S. 52 ff.

Rechtsstreits¹¹⁹, lassen sich aber auch zur Entscheidungsunterstützung und zum automatisierten begründen juristischer Entscheidungen einsetzen¹²⁰. Diese statistischen Verfahren weichen von den im deutschen Rechtskreis die Rechtsfindung prägenden Methoden der axiomatischen Theoriebildung und des Syllogismus der Rechtsfindung¹²¹ ab, sind ihnen aber nicht gänzlich fremd¹²². In der Rechtspraxis können sie erhebliche Bedeutung erlangen. Werden sie in Zukunft vermehrt eingesetzt, müssen Juristen statistische Verfahren einschließlich der neueren Methoden des maschinellen Lernens zumindest in ihren Grundstrukturen verstehen, um auch die Schwächen dieser Methoden erkennen und darauf gestützten Entscheidungen kritisch begegnen zu können.

Das gilt auch für einen dritten zukünftig denkbaren Einsatzbereich, nämlich automatisierte Abwägungsprozesse und automatisierte Ermessensentscheidungen. Es ist möglich, Ermessensentscheidungen mit gewichteten Abwägungskriterien in Optimierungsmodellen¹²³ abzubilden und zu automatisieren¹²⁴. Dabei kommen wiederum Methoden der angewandten Mathematik zum Einsatz, deren Stärken und Schwächen von Juristen erkannt werden sollten.

3. Algorithmengestützte Streitbeilegungsmechanismen

Mit dem Schlagwort der eJustiz und der Vorstellung von Online-Gerichten verbinden sich in Deutschland bislang vorwiegend digitale Zugangs- und Kommunikationswege¹²⁵. Dazu zählen neben einer unerwartet schwierig umzusetzenden dokument- und textgebundenen Kommunikation durch elektronische Medien¹²⁶ auch seit mehr als zwei Jahrzehnten diskutierte „Online“-Verhandlungen durch Video-Konferenzsysteme¹²⁷. Innovativer wäre es, den Zugang zu Gerichten mit Hilfe automatisierter Schriftsatzassistenzsysteme unmittelbar Personen ohne juristische Vorbildung zu erschließen. Dazu können Internetplattformen mit intelligenten elektronischen Formularen eingesetzt werden. Mit solchen intelligenteren Zugangswegen ließen sich zudem die Überlegungen umsetzen, gerichtliche Verfahren durch einen strukturierten Parteivortrag effizienter auszugestalten¹²⁸.

Mit auf diesem Weg in eine Struktur gezwungenen Parteivorträgen sind Chancen und Risiken verbunden. Wie die Vorbilder der E-Bilanz und der elektronischen Jahresfinanzberichte ermöglichen digitale und strukturierte Sachverhaltsdarstellungen die computergestützte Weiterverarbeitung und damit etwa auch den Einsatz kognitiver Assistenzsysteme für die richterliche Tätigkeit und sogar die automatische Erstellung von „Vor“-Urteilen, die den Parteien wie ein richterlicher Hinweis bekanntgegeben werden können oder die Wirkung eines Mahnbescheides oder Versäumnisurteiles erlangen könnten¹²⁹. Die Risiken bestehen darin, dass die Taxonomie nie vollständig sein wird und für die Rechtsfindung notwendige Sachverhaltselemente unzutreffend eingeordnet und dadurch von der rechtlichen

¹¹⁹ Mackaay/Robillard, DVR 1974, 302; Waltl/Boczek/Scepnakova/Landthaler/Matthes, in: Parycek et. al. (Hrsg.), 2017, S. 89 ff.; Vogl, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Digitalisierung 2018, S. 53, 57 ff.

¹²⁰ Mit einem Überblick Anzinger, DStJG 42 (2019), 15, 40.

¹²¹ Haft, Normfall-Buch, 2014, S. 90 f.; Joerden, Logik im Recht, 2010, S. 327; Raabe/Wacker/Oberle/Baumann/Funk, Recht ex machina, 2012, S. 53 ff.

¹²² Strauch, in: Gabriel/Gröschner (Hrsg.), 2012, S. 335, 343 ff.

¹²³ Jarre/Stoer, Optimierung, 2003; anwendungsbezogen: Domschke/Drexel/Klein, Operations Research, 2007.

¹²⁴ Zum rechtlichen Rahmen: Herold, in: Taeger (Hrsg.), 2018, S. 453.

¹²⁵ Jost/Kempe, NJW 2017, 2705.

¹²⁶ Zu den technischen Schwierigkeiten der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches: Kesper/Ory, NJW 2017, 2709; Möllers/Vogelgesang, CR 2018, 124; Schellenberg, DRiZ 2018, 61.

¹²⁷ Edinger, DRiZ 1996, 290; Geiger, ZRP 1998, 365.

¹²⁸ Bender/Schwarz, CR 1994, 372; in jüngerer Zeit: Effer-Uhe, MDR 2019, 69; Gaier, ZRP 2015, 101; Köbler, AnwBl 2018, 289; Köbler, DRiZ 2019, 212.

¹²⁹ Mit konkreten Vorschlägen Fries, NJW 2016, 2860, 2864.

Würdigung abgeschnitten werden. Deshalb ist es wiederum notwendig, dass die technischen Hintergründe dieser Verfahren verstanden werden.

Das gilt noch mehr für den bislang vorwiegend als privatwirtschaftliches Geschäftsmodell betriebenen Einsatz von alternativen Online-Streitbeilegungsplattformen¹³⁰. Über elektronische Kommunikation und virtuelle Verhandlungsräume hinaus vermitteln diese Angebote auch automatisierte Verhandlungen und Mediationsverfahren¹³¹. In deren Mittelpunkt steht nicht die Rechtsfindung, sondern die Konfliktlösung. In dem Maße, in dem diese Angebote verbreitert werden und nicht nur im Gleichordnungs- sondern auch im Über-/Unterordnungsverhältnis staatliche Gerichte ergänzen sollen, wächst deren Relevanz in einer Rechtsordnung¹³². Weil zu erwarten ist, dass diese Relevanz nicht nur im Verbraucherschutzrecht¹³³, sondern auch im Geschäftsverkehr steigen wird, sollten zukünftige Juristen auch mit diesen Verfahren und den grundlegend eingesetzten Techniken vertraut gemacht werden, um die Stärken und Schwächen abschätzen und den Entscheidungsergebnissen kritisch begegnen zu können.

4. Rechtstreue-(Compliance-)pflichten und automatisierte Rechtsdurchsetzung

Die Verfügbarkeit neuer Technologien erweitert die Risiken von Rechtsverletzungen, aber auch die Möglichkeiten, sich rechtstreu zu verhalten. Für Unternehmensleitungen verändern sich dadurch Pflichten. Wo technische Möglichkeiten bestehen, Rechtsverletzungen im Unternehmen zu erkennen und zu unterbinden, erweitern sie den Pflichtenkanon¹³⁴. Der Einsatz von Prozessanalyseinstrumenten, von Compliance-by-Design- und Privacy-by-Design-Technologien¹³⁵ wird damit Teil der Sorgfaltspflichten, die Leitungsorgane erfüllen müssen¹³⁶. Um sie zu erfüllen, müssen geeignete verfügbare Technologien identifiziert und ausgewählt werden¹³⁷. Risikomanagementsysteme müssen für ihren Einsatz verstanden werden¹³⁸. Schließlich verlangt die breite Digitalisierung von Geschäftsmodellen eine Erweiterung des Verständnisses für „digitale Zusammenhänge“, die sich in Fragen des Datenschutzrechts erschöpfen, sondern alle Rechtsbereiche erfassen.

Weitere neue Technologien der Digitalisierung des Rechts, etwa Smart Contracts, ermöglichen eine automatisierte Rechtsdurchsetzung und damit einerseits Wege zur besseren Verwirklichung des Rechts, aber andererseits auch freiheitsgefährdende Formen „privater Gewalt“¹³⁹, deren Grenzen sorgsam zu ermitteln sind. Die damit verbundenen Rechtsfragen lassen sich nur bewerten und rechtstreu Algorithmen nur gestalten¹⁴⁰, wenn die dahinterstehende Technologie verstanden wird.

¹³⁰ *Bruegelmann*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Digitalisierung 2018, S. 215 ff.

¹³¹ *Schmitz*, in: Piers/Aschauer (Hrsg.), 2019, S. 182, 197.

¹³² Zur Entwicklung in Großbritannien: *Briggs*, Civil Courts Structure Review: Final Report, 2016, S. 36.

¹³³ *Gössl*, NJW 2016, 838.

¹³⁴ Zutreffend zum gebotenen Einsatz von „Compliance Tech“: *Schemmel/Dietzen*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), 2018, S. 143, Rn. 37 („alternativlos“); abwägend *Noack*, ZHR 183 (2019), 105, 122, 143 (These 8).

¹³⁵ *Beck*, DÖV 2019, 648, 652; *Buss*, CR 2020, 1; *Schulz*, CR 2012, 204.

¹³⁶ Über diese Sorgfaltspflichten: *Hauschka*, AG 2004, 461; *Hoffmann/Schieffer*, NZG 2017, 401.

¹³⁷ *Noack*, ZHR 183 (2019), 105, 122; zur Ausgestaltung *Brandt*, DB 2016, 970; *Spindler*, ZGR 2018, 17, 40 ff.

¹³⁸ *Merkt*, DB 2014, 2271 und DB 2014, 2331.

¹³⁹ Dazu *Riehm*, in: Fries/Paal (Hrsg.), 2019, S. 85.

¹⁴⁰ *Möslein*, ZHR 183 (2019), 254, 281 f.; *Fries*, NJW 2019, 901, 902.

5. Verteilte Register und Vollzugssysteme (Blockchain-Technologien)

Die Möglichkeiten zum Einsatz von Blockchain- und anderen Distributed-Ledger-Technologien¹⁴¹ sind noch nicht vollständig ermessen. Die Perspektiven ihres Einsatzes sind breit¹⁴². Sie erschöpfen sich nicht in neuen Geschäftsmodellen, alternativen Währungen¹⁴³ oder Wertpapierhandelsplattformen, sondern werden das Recht in einzelnen Bereichen nachhaltig verändern¹⁴⁴. Das gilt insbesondere für aufgezeigte Wege, Gesellschafts- und Verbandsstrukturen oder die Vermögensordnung mit neuen Registerformen in Verteilten Systemen abzubilden¹⁴⁵. Dieser Transformationsprozess ist kritisch zu begleiten und zu gestalten. Das setzt erneut ein Grundverständnis für die technischen Zusammenhänge voraus.

6. Rechtsvisualisierung und quantitative Methoden der Rechtswissenschaft

Digitalisierung des Rechts umfasst auch seine Darstellung, Repräsentation und Vermittlung. In der Organisations- und Planungstechnik des Legal Design¹⁴⁶ sind digitale Methoden der Rechtsvisualisierung weiterentwickelt worden, die sowohl in der Lehre Einsatz finden als auch den Zugang zum Recht, etwa für Verbraucher, erleichtern können¹⁴⁷. Diese Methoden können zur Entwicklung alternativer Formen der Repräsentation von Vertragsinhalten eingesetzt werden¹⁴⁸, dadurch zur Streitvermeidung beitragen, aber auch neue Auslegungsfragen aufwerfen. Mit ihrer zunehmenden Verbreitung setzen sie den juristischen Umgang mit diesen Methoden voraus. Das führt wiederum zu Anforderungen an die Ausbildung.

Mit der Digitalisierung des Rechts werden schließlich neue Methoden für die Rechtswissenschaft erschlossen. Neben den Strang der ökonomischen Analyse des Rechts¹⁴⁹, der in Deutschland lange kritisch begleitet worden ist¹⁵⁰, treten die Methoden der Quantitativen Rechtswissenschaft (Jurimetrics)¹⁵¹ und der Netzwerkanalyse¹⁵². Sie werden die traditionellen Methoden nicht verdrängen, aber den Methodenkanon erweitern. Um das Bewusstsein der methodischen Grundlagen der Rechtswissenschaft insgesamt zu schärfen und allen Juristen zu ermöglichen, die geeignetste Methode auf

¹⁴¹ Mit einer technologischen Einführung aus juristischer Sicht: *Bilski*, Blockchain-Technologie, 2019, S. 1 ff.; *Kaulartz*, CR 2016, 474; *Zetzsche/Buckley/Arner*, University of Illinois Law Review 2018, 1361, 1370.

¹⁴² Mit förderungswürdigen Maßnahmen BMWI/BMF, Blockchain-Strategie der Bundesregierung, 2020, S. 22 f.; mit Überlegungen staatliche Großprojekte auf einer Blockchain transparent zu machen, BT-Drucks. 19/17539; zum Einsatz blockchainbasierter Kreislaufsysteme, BT-Drucks. 19/17097, S. 5; zur Alternative für Schriftformerfordernisse BT-Drucks. 19/16676; zur Verwendung für Bildungsnachweise: BT-Drucks. 19/14784.

¹⁴³ *Omlor*, ZHR 183 (2019), 294.

¹⁴⁴ *Blocher*, AnwBl. 2016, 612; *Jacobs/Lange-Hausstein*, ITRB 2017, 10; *Rückeshäuser/Brenig/Müller*, DuD 2017, 492; *Simmchen*, MMR 2017, 162; *Spindler*, ZGR 2018, 17, 44 ff.

¹⁴⁵ Über Corporate Tech: *Zetzsche*, AG 2019, 1; zur Decentralized Autonomous Organization: *Büch*, Rethinking Law 2018, 56; *Mann*, NZG 2017, 1014; zur elektronischen Schuldverschreibung: *Casper*, BKR 2019, 209.

¹⁴⁶ *Kohlmeier*, Rethinking Law 2018, 66.

¹⁴⁷ *Hagan*, in: *Denvir* (Hrsg.), 2020, S. 109; *Hullen*, Rechtsvisualisierungstools, 2019, S. 46 ff.; *Mielke/Kessel/Wolff*, IRIS 20 (2017), 373, 377.

¹⁴⁸ *Haapio*, IRIS 14 (2011), 559; *Haapio/Plewe/de Rooy*, IRIS 20 (2017), 407, 411 ff.

¹⁴⁹ *Posner*, Economic Analysis of Law, 2014; zur Rezeption im deutschen Recht: *Eidenmüller*, AcP 197 (1997), 80; *Schäfer/Ott*, Ökonomische Analyse, 2012; *Schäfer*, Ökonomische Analyse, 2017; v. *Towfigh/Petersen*, Ökonomische Methoden im Recht, 2017.

¹⁵⁰ *Fezer*, JZ 1986, 817.

¹⁵¹ *Loevinger*, Minnesota Law Review 33 (1949), 455; *Coupette/Fleckner*, JZ 2018, 379, 380 f.

¹⁵² Einführend *Hanneman/Riddle*, Introduction to social network methods, 2005; zur Anwendung in der Rechtsvergleichung: *Siems*, Arizona Journal of International & Comparative Law 27 (2010), 747, 756; *Siems*, Cardozo Journal of International and Comparative Law 13 (2005), 521.

einer ausreichenden Informationsgrundlage auszuwählen und eingesetzten Methoden kritisch zu begegnen, sollten diese Methoden in einer universitären grundständigen Ausbildung nicht mehr fehlen.

IV. Aufgaben der juristischen Ausbildung und Initiativen zur Integration von Legal Tech und Data Science

Die Aufgaben der juristischen Ausbildung und die Frage nach ihrem Leitbild lässt sich aus den Perspektiven der Wissenschaft und der Praxis mit unterschiedlichen Akzenten reflektieren¹⁵³. Um der Frage nach der möglichen Einbettung von Legal Tech-bezogenen Inhalten in Deutschland nachzugehen, bestehende Inhalte zu bewerten und im internationalen Vergleich einordnen zu können, ist zuerst die traditionelle Struktur und das gesetzlich vorgezeichnete Programm in Erinnerung zu rufen. Damit lassen sich der Stand der Reformdiskussion, erste Erfahrungen und Best Practice-Vorbilder im In- und Ausland verbinden.

1. Leitbilder und Ziele der Juristenausbildung in Deutschland

Die Struktur der deutschen Juristenausbildung folgt einem föderalen Modell, das den Einheitsjuristen mit richterlicher, anwaltlicher und hoheitlicher Tätigkeit zum Maßstab nimmt, im 18. Jhd. angelegt wurde und in dreifacher Hinsicht, von ausländischen, selbst europäischen Modellen abweicht¹⁵⁴. Das Studium steht jeder Bewerberin und jedem Bewerber im Rahmen der Ausbildungskapazitäten offen, es folgt nicht dem Bologna-Modell und der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes berechtigt unmittelbar zur Ausübung jedes juristischen Berufes.

a) Bundeseinheitliche Vorgaben

Die Ausbildungsstruktur und die Ausbildungsinhalte werden bundeseinheitlich durch das Deutsche Richtergesetz nur in groben Zügen vorgegeben. Nach § 5 DRiG besteht die juristische Ausbildung aus einem rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium und einem Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsabschnitte schließen mit Staatsprüfungen, die in ihrem Wesen Eingangsprüfungen nicht Abschlussprüfungen sind und durch ihre Anforderungen die vorausgehenden Ausbildungsabschnitte des Studiums und des Vorbereitungsdienstes prägen.

Die Vorschrift des § 5a DRiG regelt technisch mit dem Ziel einheitlicher Anforderungen die Dauer und den Mindestinhalt eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Gegenstand des Studiums sind danach die Pflichtfächer mit dem Kanon der Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Unter den Schlüsselqualifikationen werden Fremdsprachenkenntnisse konkretisiert hervorgehoben. Nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG ist grundsätzlich der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Als weitere Schlüsselqualifikationen, die in den Inhalten des Studiums zu berücksichtigen sind, finden sich in der Vorschrift des § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Keine Erwähnung finden digitale Kompetenzen, Informationstechnologien, wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge oder statistische Methoden. Für den Vorbereitungsdienst regelt § 5b

¹⁵³ Das Spektrum der Perspektiven vermittelt der Sammelband zu einer an der Universität Passau im September 2016 vom Institut für Rechtsdidaktik organisierten Tagung: *Kramer/Kuhn/Putzke* (Hrsg.), *Was muss Juristenausbildung heute leisten?*, 2019, mit Beiträgen von *Basak, Bergmans, Bernhardt, Beurskens, Böglmüller, Eichel, Günther, Gußen, Jauß, Kaulbach, Klug, Lange, Leeb, Mägdefrau, Paintner, Rehr, Reiner, Reiß, Riecke, Schimmel, Schmidt, Stegbauer* und *Strauß*.

¹⁵⁴ Zur Historischen Entwicklung: *Kilian*, *Juristenausbildung*, 2015, S. 21 – 59.

DRiG nur die Dauer und die Pflichtstationen der Ausbildung ohne weitere Inhalte oder Schlüsselqualifikationen vorzugeben.

b) Landesrechtliche Konkretisierungen

Die Landesjustizausbildungsgesetze und die Landesausbildungs- und Prüfungsordnungen füllen die bundesgesetzlichen Vorgaben unterschiedlich, reichern die Anforderungen an und regeln dazu teilweise eigene Leitbilder und Ziele der Juristenausbildung.

Dabei müssen zunächst einheitlich die Strukturvorgaben des Deutschen Richtergesetzes aufgenommen werden. Einzelne Länder vertiefen dabei das Leitbild des Einheitsjuristen und stellen klar, dass die Ausbildung zugleich die Befähigung zum Richteramt, für die Rechtsanwaltschaft und den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vermittelt¹⁵⁵. In mehreren Juristenausbildungsgesetzen wird der Praxisbezug der Ausbildung hervorgehoben. So regelt etwa § 1 Abs. 3 des Bremischen JAPG, dass „durch die Berücksichtigung der Anforderungen der Berufspraxis einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken“ ist und § 1 Abs. 2 des HambJAG, dass die Ausbildung die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis zu berücksichtigen hat.

Folgerichtig enthalten die Ausbildungsgesetze und Ordnungen der Länder neben einer Konkretisierung der Kernbereiche in den Pflichtfächern und dem Ziel, Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Entstehung und ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden zu vermitteln¹⁵⁶, auch unterschiedlich ausgeprägte Kataloge für die Grundlagenfächer und die Schlüsselqualifikationen. Ein Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beschränkt sich dabei auf eine Wiedergabe der Vorgaben des § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG¹⁵⁷.

Ein darüberhinausgehendes Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen oder Grundkenntnisse aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Baden-Württembergs¹⁵⁸, Berlins¹⁵⁹, Bremens¹⁶⁰, Hessens¹⁶¹, Mecklenburg-Vorpommerns¹⁶², Niedersachsens¹⁶³, Nordrhein-Westfalens¹⁶⁴, von Rheinland-Pfalz¹⁶⁵, Saarland¹⁶⁶, Sachsen¹⁶⁷ und Thüringen¹⁶⁸. Zusätzlich die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der eigentlichen juristischen Tätigkeit, das Verwaltungsmanagement und die Büroorganisation adressiert die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz, durch Aufnahme von Ausbildungsinhalten an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften¹⁶⁹ und die Anforderungen an die Ausbildung am Arbeitsplatz Rechtsberatung¹⁷⁰. Das Saarländische Juristenausbildungsgesetz regelt für die Ziele

¹⁵⁵ Exemplarisch § 1 Abs. 3 BW-JAPrO; § 2 BayJAPO; § 1 Abs. 3 Berliner JAG.

¹⁵⁶ So wörtlich § 1 Abs. 2 HmbJAG.

¹⁵⁷ Siehe § 2 BayJAPO; § 4 Abs. 2 Bremisches JAPG; § 1 Abs. 2 HmbJAG.

¹⁵⁸ § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 BW-JAPrO; § 45 Abs. 1 Satz 1 BW-JAPrO.

¹⁵⁹ § 13 Satz 3 Berliner JAG.

¹⁶⁰ § 4 Abs. 3 Bremisches JAPG.

¹⁶¹ § 6 Abs. 2 Satz 2 Hess. JAG; § 28 Abs. 1 Satz 1 Hess. JAG.

¹⁶² § 1 JAG M-V; § 3 Satz 2 JAG M-V.

¹⁶³ § 2 Abs. 1 Satz 2 NJAG.

¹⁶⁴ § 2 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW; § 39 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 JAG NRW.

¹⁶⁵ § 1 Abs. 1 Rheinland-Pfälzisches JAG und § 28 Abs. 1 Satz 1 Rheinland-Pfälzisches JAG.

¹⁶⁶ § 1 Abs. 3 Satz 3 Saarländisches JAG; § 5 Abs. 5 Saarländisches JAG.

¹⁶⁷ §§ 2 Satz 3, 14 Sächsisches JAG.

¹⁶⁸ §§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürJAPO.

¹⁶⁹ § 28 Abs. 1 Satz 1 Rheinland-Pfälzisches JAG.

¹⁷⁰ § 31 Abs. 2 Satz 2 Rheinland-Pfälzisches JAG.

des Studiums, dass dieses auch Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethode der rechtsberatenden Praxis umfassen müsse¹⁷¹.

Die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung regeln nur die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder Baden-Württemberg und Saarland¹⁷². Nur diese beiden Länder haben zudem den Katalog der Schlüsselqualifikationen ergänzt um „digitale Kompetenzen“¹⁷³ und den „Umgang mit modernen Informationstechnologien“¹⁷⁴. In Sachsen-Anhalt werden diese Fähigkeiten zumindest rudimentär in der fakultativ angebotenen „E-Klausur“ erwartet. Dabei handelt es sich aber nur um die Möglichkeit, die schriftlichen Aufsichtsarbeiten nicht handschriftlich, sondern auf zur Verfügung gestellten Laptops zu verfassen¹⁷⁵.

Bezüge, Ausbildungsinhalte oder Schlüsselqualifikationen zu konkret Legal Tech- und Data Science bezogenen Inhalten, wie statistische Methoden, Verfahren des Projektmanagements oder des digitalen Wissensmanagements finden sich in keiner der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. In ihrem Zentrum stehen wie seit über 100 Jahren die tiefe Kenntnis des geltenden Rechts als praxisbezogene Fachkompetenz und die Methoden, das Recht anzuwenden, in deren Mittelpunkt die Falllösungstechnik.

c) **Schwerpunktbereiche an den Universitäten und im Vorbereitungsdienst**

Innerhalb der landesrechtlichen Vorgaben können die Juristischen Fakultäten „digitale Kompetenzen“, den „Umgang mit Informationstechnologien“ oder weitergehende Inhalte, etwa statistische Methoden oder Techniken des Projektmanagements im Rahmen der Pflichtveranstaltungen, im Rahmen der Grundlagenfächer, im Rahmen der Schwerpunktbereiche oder durch extracurriculare Aktivitäten vermitteln. Der Freiraum der satzungsautonomen Gestaltung der Schwerpunktbereiche durch die Fakultäten erstreckt sich bislang typisch auf einen Umfang von 16 Semesterwochenstunden. Die Schwerpunktbereiche können Rechts- oder Lebensbereiche fokussieren oder Grundlagendisziplinen zum Gegenstand haben, dabei auch interdisziplinär angelegt sein und Methoden anderer Fachrichtungen integrieren¹⁷⁶. Denkbar wären damit Schwerpunktbereiche wie „Quantitative Methoden der Rechtswissenschaft“, „Data Science & Law“, „Legal Tech“ oder „Computergestützte Methoden der Rechtsfindung“.

Im Vorbereitungsdienst werden die Wahlpflicht- und Schwerpunktbereiche durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorstrukturiert und durch die Ausbildungsmöglichkeiten der Länder begrenzt. Dort findet sich bislang in der Regel nur ein Schwerpunkt IT-Recht¹⁷⁷, mit den traditionellen Stoffinhalten Domain-Recht, Software- und Internet-Verträge, Urheberrecht und Datenschutzrecht¹⁷⁸. De lege ferenda wäre eine Erweiterung möglich.

2. Reformen und Reformüberlegungen

Vorschläge zur Integration von Legal Tech-bezogenen Inhalten in die Juristenausbildung sind mit den Erfahrungen vollzogener Reformen und bereits angestellter Reformüberlegungen zu entwickeln¹⁷⁹. In

¹⁷¹ § 1 Abs. 2 Satz 4 Saarländisches JAG.

¹⁷² Ausdrücklich § 3 Abs. 2 Satz 2 BW-JAPro und § 45 Abs. 1 Satz 3 BW-JAPro.

¹⁷³ Pionierhaft § 3 Abs. 5 Satz 1 BW-JAPro.

¹⁷⁴ § 1 Abs. 2 Satz 2 Saarländisches JAG.

¹⁷⁵ Dazu *Beurskens*, F.A.Z. Einspruch v. 17.6.2019, abrufbar unter <https://www.faz.net/-irg-9o3uu>.

¹⁷⁶ Exemplarisch §§ 26 – 29 BW-JAPro.

¹⁷⁷ Exemplarisch §§ 47 Abs. 1 Nr. 5 BW-JAPro.

¹⁷⁸ § 56 Abs. 2 Nr. 5 BW-JAPro.

¹⁷⁹ Über die Reformentwicklung bis 2015: *Kilian*, Juristenausbildung, 2015, S. 29 ff.; *Wegner/Suchrow/Bussmann-Welsch*, F.A.Z. Einspruch v. 25.2.2020. Einen Eindruck der Intensität des Reformdiskurses vermittelt das

deren Zentrum standen bis in die 1990er Jahre die Dauer der Ausbildung und ihr Stoffumfang¹⁸⁰. Sie waren Gegenstand des 48. Deutschen Juristentages 1970 in Mainz¹⁸¹ und des 58. Deutschen Juristentages 1990 in München¹⁸², führten durch das Experiment der einstufigen Ausbildung mit Öffnung zu den Sozialwissenschaften und Integration des Vorbereitungsdienstes¹⁸³, weiter über Reformüberlegungen zur Streichung aller Wahlfächer¹⁸⁴ und mündeten in einer Fokussierung des Pflichtstoffes auf die Kernbereiche und einer Straffung des Vorbereitungsdienstes durch das Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung vom 20.11.1992¹⁸⁵.

In den folgenden zwei Jahrzehnten konzentrierte sich die Reformdiskussion, unter dem Eindruck hoher Absolventenzahlen, auf das Leitbild des Einheitsjuristen¹⁸⁶ und die Balance zwischen wissenschaftlichem Studium und praxisorientierter Ausbildung¹⁸⁷. Aus dieser Zeit stammen die Vorschläge einer gesonderten anwaltsorientierten Ausbildung¹⁸⁸ und einer praxisintegrierten einstufigen Ausbildung¹⁸⁹. Sie mündeten im Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002¹⁹⁰, mit dem die Grundstruktur und mit ihr die zweistufige Ausbildung zwar beibehalten wurden, aber durch Schwerpunktbereiche in der Verantwortung der Universitäten sowohl eine Stärkung des wissenschaftlichen Anspruchs als auch des Praxisbezugs der Ausbildung ermöglicht werden sollten¹⁹¹.

Unmittelbar daran schlossen sich neu veranlasste Überlegungen an, nämlich ob und wie der Bologna-Prozess in der Juristenausbildung umgesetzt werden sollte¹⁹². Darunter waren erneut der Vorstoß einer praxisintegrierten Ausbildung nach dem sog. Stuttgarter Modell¹⁹³ sowie der Vorschlag, den Pflichtstoff in einem Bachelor-Studium und darin eine einstufige Juristenausbildung zu konzentrieren, auf das spezialisierte oder stärker den wissenschaftlichen Methoden verbundene Masterstudiengänge

Ergebnis einer Schlagwortsuche in der Datenbank Juris mit 872 Literaturnachweisen mit der Stichwortkombination „Juristenausbildung“ und „Reform“ im März 2020.

¹⁸⁰ Exemplarisch *Großfeld*, JZ 1986, 357; *Hadding*, NJW 1990, 1873.

¹⁸¹ Mit Gutachten von *Dietrich Oehler* und *Walther Richter* sowie einem Referat von *Alfred Rinke* zu der Frage, „In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?“; dazu *Kilian*, Juristenausbildung, 2015, S. 34 f.

¹⁸² Mit Gutachten von *Winfried Hassemer/Friedrich Kübler* und *Horst-Diether Henson/Wolfgang Kramer* sowie Referaten von *Dieter Medicus*, *Irene Lamb* und *Ulrich Stobbe*, zu der Frage, „Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?“.

¹⁸³ In historischer Betrachtung: *Kilian*, Juristenausbildung, 2015, S. 37 f.; konzeptionell: *Kröning*, KJ 1970, 307; *Mückenberger/Michel*, ZRP 1971, 204; *Niebler*, DVBl. 1973, 114 („Münchener Modell“); *Püttner*, ZRP 1973, 302 („Wiesbadener Modell“); *Wassermann*, DRiZ 1970, 241; zum Reformprozess und zur Umsetzung der Experimentierklausel: *Hesse*, JZ 1977, 49; *Hoffmann-Riem*, JuS 1979, 917; *Horn*, ZVglRWiss 77 (1978), 129; bilanzierend: *Eith*, ZRP 1982, 47; *Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Bielefeld*, JuS 1984, 494.

¹⁸⁴ Kritisch *Frowein/Kerner/Ulmer*, JZ 1983, 792.

¹⁸⁵ BGBl. I 1992, 1926; dazu *Kröpil*, NJW 1993, 365.

¹⁸⁶ Mit ersten Reflexionen *Palm*, JZ 1990, 609; *Bilda*, DRiZ 1996, 433; *Peters*, DRiZ 1996, 458; *Hoffmann-Riem/Willand*, JuS 1997, 208; *Stobbe*, DRiZ 1996, 439.

¹⁸⁷ Exemplarisch einerseits für die Position der Juristischen Fakultäten *Mußnug*, JuS 1991, 613; *Mußnug*, JuS 1995, 749; andererseits *Stobbe*, NJW 1991, 2014.

¹⁸⁸ *Deutscher Anwaltsverein/Bundesrechtsanwaltskammer*, NJW 1997, 1055; dazu *von Münch*, NJW 1997, 2576.

¹⁸⁹ *Goll*, ZRP 2000, 38, mit dem Hinweis auf *Bachof ua.*, Initiative für eine Reform des juristischen Studiums (Ladenburger Manifest), NJW 1997, 2935.

¹⁹⁰ BGBl. I 2002, 2592.

¹⁹¹ *Burgi*, NJW 2003, 2804; *Raiser*, ZRP 2001, 418; *Wassermann*, NJW 2001, 3685.

¹⁹² Überblick bei *Kilian*, Juristenausbildung, 2015, S. 53 ff.; mit Vorbehalten: *Katzenstein*, DÖV 2006, 709; *Merk*, ZRP 2004, 264; *Pfeiffer*, NJW 2005, 2281.

¹⁹³ *Goll*, ZRP 2007, 190.

aufsetzen sollten¹⁹⁴. Im Ergebnis entstand nur das „Mannheimer Modell“ eines Bachelor-Abschlusses als fachlich fokussiertem Zwischenschritt vor dem ersten Staatsexamen¹⁹⁵. Die Justizministerkonferenz beschloss 2005, das Bologna-Modell für die grundständige Juristenausbildung nicht umzusetzen¹⁹⁶. Mehrere juristische Fakultäten nutzten es gleichwohl, um Zusatzangebote in spezialisierten ergänzenden Masterstudiengängen zu realisieren¹⁹⁷ oder in einem ergänzenden Bachelorabschluss einen Zwischenabschluss im Jurastudium vorzusehen¹⁹⁸.

Die jüngere Reformdiskussion konzentrierte sich wieder auf die Schwerpunkte und Inhalte des grundständigen juristischen Studiums und nahm einen neuen Ausgangspunkt in einer 2012 veröffentlichten Stellungnahme des Wissenschaftsrats zu den „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“¹⁹⁹, an die heute Überlegungen zur Aufnahme von Legal Tech-bezogenen Lehrinhalten anknüpfen können. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur curricularen Gestaltung enthalten die Anregungen, Grundlagenfächer durch Kooperationen mit den Nachbarfakultäten zu vertiefen und Grundlagen-disziplinen sowie dogmatische Fächer im curricularen Aufbau der Lehrveranstaltungen zu integrieren. Exemplarisch genannt werden die Philosophie, Geschichtswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie und Kriminologie²⁰⁰. Aus heutiger Sicht fortsetzen ließe sich diese Aufzählung mit der Informatik, der (Computer-)Linguistik, der Mathematik und den Wirtschaftswissenschaften. Der Wissenschaftsrat sprach sich darüber hinaus für eine Reduktion des Pflichtstoffes in der Breite und im Gegenzug einerseits für eine Vertiefung der Grundlagen wenigstens durch zwei Seminare²⁰¹ und andererseits für eine Stärkung von Rechtsgestaltungs- und Rechtsberatungskompetenz im Studium aus²⁰². Vorsichtige Kritik an der Konzeption der Schwerpunktbereiche führte im Schrifttum zu der Forderung, sie mit den Schlüsselqualifikationen und zugunsten der klassischen Grundlagenfächer ganz aufzugeben²⁰³. *Heinrich Weber-Grellet* legte mit diesem Leitbild einen Studienplan zur Trennung von Wissenschaft und Wissenserwerb vor²⁰⁴.

Der Umfang des Pflichtstoffs und die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsausbildung standen zuletzt im Zentrum vierer Berichte des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (Koordinierungsausschusses Juristenausbildung, KOA) von 2014²⁰⁵, 2016²⁰⁶, 2017²⁰⁷ und 2019²⁰⁸.²⁰⁹ Der Bericht von 2017 enthielt erstmals Überlegungen zur Integration der Digitalisierung des Rechts in den Stoffkatalog. Der KOA sprach sich allerdings gegen

¹⁹⁴ *Jeep*, NJW 2005, 2283.

¹⁹⁵ *Schäfer*, NJW 2008, 2487.

¹⁹⁶ Diesem Beschluss zustimmend *Katzenstein*, DÖV 2006, 709.

¹⁹⁷ *Kilian*, Juristenausbildung, 2015, S. 248 ff.

¹⁹⁸ Zum Potsdamer Modell: *Musil*, KritV 2017, 121.

¹⁹⁹ *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analyse, Empfehlungen, Drs. 2558-12, abrufbar unter www.wissenschaftsrat.de.

²⁰⁰ *Wissenschaftsrat*, Drs. 2558-12, S. 60.

²⁰¹ *Wissenschaftsrat*, Drs. 2558-12, S. 57.

²⁰² *Wissenschaftsrat*, Drs. 2558-12, S. 63 f.

²⁰³ *Wolf*, ZRP 2013, 20.

²⁰⁴ *Weber-Grellet*, ZRP 2016, 170.

²⁰⁵ KOA, Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, 2014.

²⁰⁶ KOA, Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, 2016.

²⁰⁷ KOA, Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten, 2017.

²⁰⁸ KOA, Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Untersuchung weiterer denkbarer Maßnahmen gegen Fehlentwicklungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, 2019.

²⁰⁹ Zum Koordinierungsprozess: *Lege*, JZ 2018, 341.

eine explizite Aufnahme aus, weil noch nicht absehbar sei, „in welcher Form sich rechtliche und tatsächliche Entwicklungen verstetigen werden“. Sie seien der „idealtypische Stoff für das Schwerpunktbereichsstudium“²¹⁰. Freilich hatte der KOA im selben Bericht empfohlen, dessen Umfang auf 10 – 14 Semesterwochenstunden zu reduzieren²¹¹, eine Empfehlung, der die Justizministerkonferenz folgte²¹². Die im jüngsten Bericht zur „Untersuchung weiterer denkbarer Maßnahmen gegen Fehlentwicklungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung“ im Herbst 2019 vorgeschlagenen Maßnahmen beschränkten sich auf die Gesamtnotenbildung²¹³.

Damit blieben, mit den wenigen genannten Ausnahmen und außerhalb studentischer Anstöße²¹⁴, in der (jüngeren)²¹⁵ deutschen Reformdiskussion Überlegungen zur Juristenausbildung im digitalen Zeitalter ausgespart. Das ist bemerkenswert, weil Reformdiskussionen in der Vergangenheit häufig von dem Gedanken der Wettbewerbsfähigkeit der Ausbildung und ihrer Absolventen auf dem europäischen Rechtsdienstleistungsmarkt getragen waren und Digitalisierung in den Unterrichtsformaten angekommen ist²¹⁶. Im englischsprachigen Schrifttum wird viel stärker diskutiert, welche digitalen Kompetenzen Juristen erwerben müssen und ob *Coding for Lawyers* zur Pflicht und nicht nur zur Kür gehört²¹⁷.

3. Abgrenzung zu anderen Disziplinen: Gegenstand, Methoden und Aufgaben der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung

Konrad Zweigert beschreibt in einem 1957 veröffentlichten rechtsvergleichenden Referat über Ziele und Stoff drei Systeme der universitären juristischen Ausbildung²¹⁸. Im ersten System sei das Ausbildungsziel eines rechtswissenschaftlichen Studiums die wissenschaftlich-theoretische Schulung. In diesem System sind die berufsbezogenen juristischen Fähigkeiten außerhalb der Universität im Beruf oder auf einer späteren Ausbildungsstufe zu erwerben. Im zweiten System sei das Ziel der juristischen Ausbildung von vornherein auf eine praktische Berufsausbildung ausgerichtet. Dem ersten System seien Staaten des europäischen Kontinents und damit auch Deutschland zuzurechnen. Hier produziere das Jurastudium keine fertigen Juristen, sie müssten erst noch das Referendariat durchlaufen. In den Vereinigten Staaten sei dies anders, dort sei der Jurist mit Abschluss des Studiums „fertig“. Ein drittes System beschreibt *Zweigert* als Kompromiss²¹⁹ und diesen zugleich als notwendige Bedingung eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Die Kombination aus wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung sei die „beste Bildung für den praktischen juristischen Beruf“²²⁰. Daraus entwickelt *Zweigert* einen Stoffkatalog, der mit der Rechtsgeschichte, der Rechtsphilosophie, der Rechtssoziologie und

²¹⁰ KOA, aaO. (Fn. 207), 2017, S. 28 f.

²¹¹ KOA, aaO. (Fn. 207), 2017, S. 5.

²¹² 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Herbstkonferenz, 9.11.2017, TOP I.1. (justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2017/Herbstkonferenz-2017/TOP-I_-1.pdf).

²¹³ KOA, aaO. (Fn. 208); 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Herbstkonferenz, 7.11.2019, TOP I. 12. (schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/JUMIKO2019/Beschluesse/beschluesse_herbst.html).

²¹⁴ *Glock*, BRJ 2019, 110, 113.

²¹⁵ Anders noch *Fiedler*, CR 1986, 756, der sich mit Inhalten aus der Informatik in die Reformdiskussion der 1980er Jahre eingebracht hatte.

²¹⁶ Zu E-Learning und Digitaler Rechtsdidaktik: *Beurskens*, ZDRW 2016, 1; *Kersten*, JuS 2015, 481; *Noack*, in: *Dauer-Lieb/Kaulbach* (Hrsg.), ZDRW, Sonderband 2018, 31; *Schärtl*, ZDRW 2017, 51; *Schärtl*, ZDRW 2018, 336; *Sut-ter*, ZDRW 2016, 44; *Zwickel*, JA 2018, 881.

²¹⁷ So *Fenwick/Kaal/Vermeulen*, in: *Compagnucii/Forgo/Kono/Teramoto/Vermeulen* (Hrsg.), 2020, S. 103, 120.

²¹⁸ *Zweigert*, *RabelsZ* 22 (1957), 1.

²¹⁹ *Zweigert*, *RabelsZ* 22 (1957), 1, 1 f.

²²⁰ *Zweigert*, *RabelsZ* 22 (1957), 1, 7.

der Rechtsvergleichung beginnt, mit der allgemeinen Staatslehre und Elementen der politischen Wissenschaft fortsetzt und auch die Wirtschaftswissenschaft und die Betriebswirtschaftslehre als notwendig in die juristische Ausbildung einbezieht. Im Gegenzug sprach sich *Zweigert* für eine „radikale Stoffbeschneidung“ in den fachjuristischen Gebieten aus. Juristen müssten vor allem lernen, sich Stoff zu erschließen, dazu seien die Grundlagenfächer aufzuwerten, über das ganze Studium zu verteilen und die Fachausbildung zurückzunehmen²²¹.

Führt man diesen später vielfach wiederholten und überzeugend begründeten Gedanken einer Stärkung der Grundlagenfächer zulasten der fachjuristischen Gebiete fort und verbindet die Ausbildung in diesen Grundlagenfächern mit anderen Disziplinen, gelangt man unweigerlich zu der Frage, wo die Grenzen der Rechtswissenschaft verlaufen und wo sie noch eine eigene Fachwissenschaft bildet, wenn ihr Erkenntnisobjekt, das Recht, gegenüber den Methoden der Logik und der Statistik (Mathematik), der Informatik, der Philosophie, der Soziologie verblasst und diese Methoden in anderen Wissenschaften geprägt werden. Das damit adressierte Problem wird gerade am Beispiel der jungen, mit Anglizismen umschriebenen Lehr- und Forschungsgebiete *AI & Law*, *Computational Law* oder *Data Science & Law* deutlich. Es stellt sich die Frage, welcher Fachwissenschaft und welcher Ausbildungsdisziplin diese Bereiche zuzuordnen sind und welches Arbeitsgebiet der Rechtswissenschaft verbleibt, wenn sie sich quantitativen Methoden zuwendet, die in anderen Disziplinen weit entwickelt sind oder Blockchain-Technologien zum Einsatz kommen, die Ingenieurinnen und Ingenieure aus der Informatik erdacht haben. Anders formuliert, wäre das Recht vielleicht zukünftig in einer Fakultät für Informatik, an der „MIT School of Law“ (*Katz*)²²² besser aufgehoben als in einer Fakultät für Rechtswissenschaft, weil in den anderen Disziplinen die Schlüsselkompetenzen vorhanden sind? Wie brüchig eine methodenorientierte Identitätsbildung ist, zeigt die Rechtsvergleichung²²³. Deshalb kann sich die Rechtswissenschaft sowohl in der Forschung als auch in der Lehre nur über das Erkenntnisobjekt definieren und ist damit frei, ohne die eigene Identität zu riskieren oder dies besonders rechtfertigen zu müssen, auch die Methoden anderer Wissenschaften heranzuziehen. Umgekehrt können die Informatik, die Mathematik oder die Wirtschaftswissenschaften das Recht mit ihren Methoden erforschen. Voraussetzungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und für eine Rezeption der Methoden anderer Wissenschaften ist die Anschlussfähigkeit.

Mit den Forderungen nach einer stärker praxisorientierten Juristenausbildung, die in allen Überlegungen zur Integration von Legal Tech an Gewicht zunimmt, bilden das Berufsbild und das Produkt juristischer Dienstleistungen weitere identitätsbildende Merkmale. Würde man allein auf diese abstellen, um Inhalte der Juristenausbildung zu definieren, ergäben sich neue Abgrenzungsschwierigkeiten und zwar in dem Ausmaß und in den Bereichen, in denen die Automatisierung und die Industrialisierung der Rechtsdienstleistung zunimmt. Dann gewinnen zum einen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre zuzuordnende Methoden, etwa der Produktionswirtschaft, der Absatzwirtschaft, der Organisation und des Innovations- und Technologiemanagements und zum anderen Technologien zur Konstruktion von computergestützten Assistenzsystemen an Bedeutung. Das gilt umso mehr, je mehr das Fachwissen selbst und die Methoden in einzelnen Bereichen nicht mehr den Kern der Wertschöpfung juristischer Dienstleistungen bilden. Dann stellt sich die Frage, ob die Methoden der industriellen „Fertigung“ und „Vermarktung“ von Rechtsdienstleistungen oder Technologien zur Entwicklung von Rechtsautomaten mit größerem Gewicht Teil der juristischen Ausbildung sein sollten. Andere Fächer haben wenig Berührungspunkte. Wie selbstverständlich gehören Grundlagen des Bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts ebenso wie Programmierung zur berufsbildorientierten Ausbildung in

²²¹ *Zweigert*, *RabelsZ* 22 (1957), 1, 14.

²²² *Katz*, *University of Illinois Law Review* 2014, 1431.

²²³ Instrukтив *Siems/Síthigh*, in: van Gestel/Micklitz/Rubin (Hrsg.), 2015, S. 31 ff.

wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen. Folgte man diesem Vorbild bleiben für die Rechtswissenschaft und für die juristische Ausbildung ihr Erkenntnisgegenstand, das Recht, rechtsordnungsbezogen abgegrenzt durch die Rechtsquellen und Rechtserkenntnisquellen sowie die Methoden der Rechtsfindung und Entwicklung wesensbestimmend. Das schließt nicht aus, eine grundständige juristische Ausbildung um Elemente anderer Disziplinen anzureichern, so lange deren Heimatdisziplin, die Informatik, die Betriebswirtschaftslehre oder die Mathematik ebenso erkennbar bleibt, wie der Wesenskern der juristischen Ausbildung.

4. Schlüsselqualifikationen

Die Vorschrift des § 5a Abs. 3 DRiG schreibt die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vor. Die neue BW-JAPrO ergänzt in § 3 Abs. 5 diesen Katalog um digitale Kompetenzen und es stellt sich die Frage, ob alles, was Legal Tech umfasst, in einem erweiterten Katalog als Schlüsselqualifikation in die Ausbildung integriert werden könnte²²⁴.

Schlüsselqualifikationen sind ein Begriff, der im Kontext des lebenslangen Lernens und der Weiterbildung geprägt worden ist. Er geht zurück auf *Dieter Mertens* und lässt sich mit dessen Ausgangsthese erklären, dass der Praxisbezug einer Ausbildung mit ihrer Zerfallszeit korrelieren würde²²⁵. Schlüsselqualifikationen seien danach solche Kenntnisse und Fähigkeiten, welche

„nicht unmittelbaren und begrenzten Bezug zu bestimmten, disparaten praktischen Tätigkeiten erbringen, sondern vielmehr

a) die Eignung für eine große Zahl von Positionen und Funktionen als alternative Optionen zum gleichen Zeitpunkt, und

b) die Eignung für die Bewältigung einer Sequenz von (meist unvorhersehbaren) Änderungen von Anforderungen im Laufe des Lebens“²²⁶.

Mertens gliederte Schlüsselqualifikationen in vier Bereiche. Sie könnten Basisqualifikationen, Horizontalqualifikationen, Breiterelemente und Vintage-Faktoren sein²²⁷. Zu Basisqualifikationen zählten logisches Denken ebenso wie kooperatives Vorgehen. Darunter lassen sich Kommunikationstechniken fassen und nicht zuletzt auch digitale Kompetenzen, verstanden als Fähigkeiten zum Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln. Zur Horizontalqualifikation zählten Methoden der effizienten Nutzung der Informationshorizonte der Gesellschaft. Darunter fällt der Umgang mit elektronischen Datenbanken. Zu den Breiterelementen zählte *Mertens* „solche speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten, die über breite Felder der Tätigkeitslandschaft nachweislich als praktische Anforderung am Arbeitsplatz auftreten“. Mit Blick auf die Industrialisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes könnten dies Kompetenzen aus der Betriebswirtschaftslehre sein. Vintage-Faktoren seien schließlich Qualifikationselemente, die in der Erwachsenenbildung Differenzen zum Bildungsstand einer jüngeren Generation mit gleichem Ausbildungsniveau beschreiben. Als „Vintage“-Faktor werden Datenkompetenz und statistische Methoden für die Weiterbildung von Juristen an Bedeutung gewinnen, wenn sie Bestandteil der Ausbildung junger Juristinnen und Juristen geworden sind. Auch deshalb ist zu untersuchen, wo bereits neue Bestandteile der Ausbildung zu finden sind.

²²⁴ Mit dem Gedanken einer Schlüsselqualifikation „Digitalisierung des Rechts: *Zwickel*, JA 2018, 881, 883.

²²⁵ *Mertens*, Schlüsselqualifikationen, MittAB 1974, 36, 39.

²²⁶ *Mertens*, Schlüsselqualifikationen, MittAB 1974, 36, 40.

²²⁷ *Mertens*, Schlüsselqualifikationen, MittAB 1974, 36, 41.

5. Referenzen: Legal Tech in der Juristenausbildung

Ohne Vorgaben in den Landesausbildungsgesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und weitgehend ohne Strukturierung durch Studienpläne sind an den deutschsprachigen juristischen Fakultäten, an weiteren Universitäten ohne juristische Fakultäten und an Hochschulen eine Vielzahl an neuen curricularen und außercurricularen Initiativen entstanden, mit denen Legal Tech-bezogene Inhalte in das Lehr- und Veranstaltungsangebot für Studierende, Referendare und bereits ausgebildete Juristinnen und Juristen aufgenommen worden sind. Daneben entstehen strukturierte Weiterbildungsprogramme. Außerhalb Deutschlands, mit Schwerpunkten in Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten lassen sich Modelle für neue Lehrinhalte beobachten. Diese Entwicklung bietet Anlass für eine Bestandsaufnahme, die angesichts der Dynamik der Entwicklung nicht vollständig sein kann. Ihr Ziel ist es vielmehr, Tendenzen auszumachen und Referenzmodelle zu identifizieren, aus denen sich allgemeine Handlungsleitlinien entwickeln lassen, um eine zukunftsorientierte Juristenausbildung zu gewährleisten.

a) Methodik der Bestandsaufnahme

Mit dem Ziel einer exemplarischen Momentaufnahme des Angebots sind im Dezember 2019 aus der dreifachen Perspektive eines Hochschullehrers, einer Rechtsreferendarin und von Studierenden der Rechtswissenschaft öffentlich im Internet sichtbare

- Data Science / Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm,
- Data Science / Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen,
- außercurriculare Projekte (Hackathons / Workshops / Seminare etc.) und
- Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science / Legal Tech-bezogenen Inhalten

an den 54 deutschsprachigen juristischen Fakultäten im Deutschen Juristenfakultätentag in Deutschland, Österreich und der Schweiz erfasst worden. Nicht jedes Angebot ist sichtbar und nicht jedes Angebot wird gesehen. Tendenzen und Referenzen werden gleichwohl erkennbar. Die Angebote außerhalb Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sind exemplarisch nach Hinweisen aus der Mitte der Legal Tech-Initiativen ausgewählt worden. Mit dem Ziel, Referenzmodelle zu identifizieren, die als Grundlage für weitere Überlegungen dienen können und einen Grundstein für weitere empirische Studien anzulegen, verspricht dieses Vorgehen eine ausreichende Abdeckung.

Der inhaltliche Fokus der Momentaufnahme konzentriert sich auf im engeren Sinne Legal Tech- und Data Science-bezogene Angebote. Das schließt zum einen solche Programme und Veranstaltungen aus, die dem traditionellen Schwerpunkt des IT-Rechts zuzuordnen sind, also etwa dem Urheber- und Datenschutzrecht, Internetrecht und Softwarerecht. Nur wo solche Angebote mit Legal Tech-bezogenen Inhalten verbunden wurden, sind sie erfasst worden. Zum anderen blieben einfache EDV-Kurse unberücksichtigt, die nur Grundfertigkeiten im Umgang mit Textverarbeitungsprogrammen oder anderen Standardsoftwareprodukten vermitteln wollen.

b) Juristische Fakultäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die im Anhang 1 aufgeführten Angebote an den deutschsprachigen juristischen Fakultäten lassen Tendenzen und Ansätze erkennen, an die Maßnahmen und Programme anschließen könnten. Die Bestandsaufnahme zeigt aber auch fortbestehenden Handlungsbedarf.

aa) Pflichtprogramm

An keiner deutschsprachigen juristischen Fakultät in Deutschland, Österreich und der Schweiz sind Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtprogramm eines grundständigen juristischen Studiums sichtbar geworden. Für Deutschland ist dieser Befund nicht überraschend, weil die Pflichtfachkataloge durch die landesspezifischen Regelungen vorstrukturiert sind. Ausgeschlossen wäre eine Aufnahme in das Pflichtprogramm in Deutschland nicht. Es würde den Fakultäten freistehen, im Rahmen der Schlüsselqualifikationen verpflichtend Data Science- oder Legal Tech-bezogene Inhalte vorzuschreiben. Nicht erfasst werden konnte, wo solche Inhalte in Lehrveranstaltungen, etwa in den Grundlagenfächern abgedeckt werden.

bb) Wahlpflichtprogramm

Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte können an allen Fakultäten zumindest in Gestalt von Seminaren, im Rahmen des Wahlpflichtkatalogs für Schlüsselqualifikationen, aber auch im Rahmen von Schwerpunktbereichen in das Wahlpflichtprogramm aufgenommen werden. Fast alle Fakultäten haben entsprechende Angebote aufgenommen. Deren Dichte unterscheidet sich deutlich. Im Bereich der Grundlagenfächer sticht das Angebot der Universität Luzern mit einer Vorlesung zum Thema „Critical Legal Tech: Wissenschaftliche Perspektiven auf Technologie und Digitalisierung im Recht“ hervor²²⁸.

(1) Seminare

Das Seminarangebot lässt sich am Maßstab von Legal Tech- und Data Science-bezogenen Inhalten grob in drei Gruppen einteilen. In einer großen Gruppe von Universitäten besteht ein Seminarangebot, in dem zumindest einzelne Themen die Digitalisierung des Rechts im engeren Sinne adressieren. Beispielfähig sind herauszugreifen Angebote an der Universität Augsburg mit den einzelnen Seminarthemen „Legal tech – Do we still need lawyers?“ und „Legal Tech: Definition, Entwicklung und Rechtsstand“ und an der Universität Bayreuth, wo im WS 2019/20 ein Seminar zu „Blockchain und Recht“ angeboten wurde. Auch an den beiden Berliner Juristischen Fakultäten finden sich jeweils mehrere Seminare mit Legal Tech- und Data Science-bezogenen Einzelthemen.

Eine zweite Gruppe von Lehrangeboten widmet das Oberthema einer Seminarveranstaltung den methodischen Fragestellungen im Zusammenhang mit Legal Tech- oder Data Science-bezogenen Inhalten. Das ist zum Beispiel an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg der Fall, wo seit mehreren Semestern ein festes Angebot mit Seminaren zu „Legal-Tech, Rechtslehre und Rechtspraxis - Von der juristischen Methodenlehre zur Computerwissenschaft“ oder „Urteilt bald der Richterautomat? Interdisziplinäre Perspektiven auf ‚Legal-Tech‘“ besteht. Ein ähnliches Angebot gewährleisten die Goethe-Universität Frankfurt, die Europa-Universität Viadrina, die Universität Hamburg, die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Universität Zürich mit Seminaren zu „Legaltech und juristische Innovationen“, „Legal Tech - von der Vertragsgestaltung bis zum Zivilprozess“, „Algorithmisches Entscheiden und Recht“, „Recht, Code, Semantik“, „Synergien zwischen Rechtsmethodik und Software-Engineering“, „LegalTech: Was bringt die Blockchain-Revolution?“ und „Big Data: Technology, Law, and Ethics“.

Eine dritte Gruppe bilden Angebote, die aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit Legal Tech und Data Science-Anwendungen mit interdisziplinären Seminarthemen verknüpfen. Exemplarisch zu nennen sind die Angebote der Bucerius Law School mit einem Technologiezertifikat, das neben Techniken des Programmierens auch Statistik und weitere Grundlagen der Informatik umfasst sowie ein Angebot

²²⁸ Dazu der Bericht von *Haux/Graf*, in Taeger (Hrsg.), 2018, S. 273.

der Universität zu Köln zu „Zivilrechtlichen Problemen der Digitalisierung“ und „Wettbewerbsrecht der digitalen Wirtschaft“.

(2) Schwerpunktbereiche

An zahlreichen Fakultäten sind Schwerpunktbereiche eingerichtet, die Anknüpfungspunkte für Legal Tech- und Data Science-bezogene Inhalte bieten und auch entsprechende Angebote enthalten. Das ist etwa der Fall an den Universitäten Bayreuth, Bielefeld, Bonn, Hamburg, Leipzig, Marburg, Münster, Passau, Potsdam, Saarbrücken und Wiesbaden mit den Schwerpunktbereichen „Märkte der digitalen Welt“, „Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb“, „Wirtschaft und Wettbewerb“, „Informations- und Kommunikationsrecht“, „Medienrecht“, „Recht des Unternehmens“, „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“, „Informations- und Kommunikationsrecht“, „Medien- und Wirtschaftsrecht“, „IT-Recht und Rechtsinformatik“ und „Recht der Digitalisierung“. Die Universität Siegen kann entsprechende Angebote im Wahlpflichtmodul „Vertiefte Wirtschaftsinformatik“ integrieren.

An der Universität Wien sind im Wahlfachkorb „Computer und Recht“ neben Vorlesungen zur Rechtsinformatik und „Lectures on Computers and Law“ auch Seminare zu „Innovation, Digitalisierung und Recht“ sowie ein Hackathon „Legal Tech“ belegbar.

(3) Schlüsselqualifikationen

Wo praxisnahe Kurse mit Inhalten wie „Legal Tech in der praktischen Anwendung“ und „IT für Juristen“ an der Humboldt-Universität zu Berlin oder „How to start a legal business“ an der Universität Bremen, „Einführung Legal Tech“ und „Digitalisierte Unterstützung in Schieds- und Gerichtsverfahren“ an der Europa-Universität Viadrina, „Digitalisierung und Recht plus Legal Tech“ oder „Legal Tech: Mit digitaler Kompetenz zur Methodenkompetenz“ an den Universitäten Gießen und Göttingen, „Legal Tech“ an der Bucerius Law School und der Universität Heidelberg und „Unternehmensgründung im Bereich LegalTech und FinTech“ der Universität Marburg angeboten werden, sind sie regelmäßig als Schlüsselqualifikation oder im Rahmen des Studium Generale anrechenbar.

cc) Außercurriculare Projekte

An fast allen juristischen Fakultäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben sich Veranstaltungsreihen in Gestalt von Ringvorlesungen, Workshops, Hackathons und Vortragsveranstaltungen mit außercurricularen Angeboten zu Legal Tech- und Data Science-Anwendungen etabliert, die neben den Studierenden auch ausgebildeten Juristen offenstehen und damit eine niederschwellige Weiterbildung ermöglichen. Eine große Rolle für diese Aktivitäten spielen studentische Initiativen, die für diese Angebote eine organisatorische Klammer und eine Schnittstelle zur Praxis bilden²²⁹. Daneben tragen Initiatoren aus der Beratungs- und der Unternehmenspraxis selbst Impulse in die Fakultäten. Bedeutung gewinnen die verschiedenen außercurricularen Veranstaltungen als Kristallisationskeim für weiterführende Projekte in Forschung und Lehre, aber auch als Plattform für den Technologie- und Wissenstransfer in die Wirtschaft. Die Inhalte von Vortragsveranstaltungen beziehen sich einerseits auf mit Legal Tech in Verbindung stehende Rechtsfragen und andererseits auf technische Aspekte von Legal Tech-Anwendungen und deren Perspektiven. Beispielhaft für diesen Mix sind Angebote in Bayreuth, Bonn, Erlangen-Nürnberg und Hamburg mit Workshops zu Legal Tech und Verbraucherrecht, Vorträgen zu Legal Tech-Anwendungen, einer „Tech Law Clinic“ und einem „Legal Tech Labor“. Häufig vermischen sich in den Veranstaltungsreihen rechtliche, betriebswirtschaftliche und technische Aspekte und beschreiben die Suche nach Einordnung eines neuen Phänomens, wie die von der Münchener studentischen Initiative ML Legal Tech angebotenen Vortragsveranstaltung „Was ist Legal Tech?“ oder der

²²⁹ Ein Überblick findet sich in Anhang 5, S. 154.

Workshop „Legal Tech for Dummies“. Viele Standorte bilden einen Themencluster um einzelne Lehrstühle. Das Spektrum an einer Universität wird umso breiter je mehr Institute und Lehrstühle sich beteiligen. Ein besonders breites und praxisorientiertes Spektrum findet sich etwa an den Universitäten Hamburg und Köln, mit den Veranstaltungen der studentischen Initiative Legal Tech Cologne der Hamburger Vortragsreihe Legal Tech Vision Days und der Veranstaltungsreihe des Zentrums für Recht in der digitalen Information. Vorteilhaft sind Kooperationen zwischen Fakultäten und Universitäten, wie sie etwa zwischen der Technischen Universität und der Ludwig-Maximilians-Universität München im Projekt Lexalyze²³⁰ oder den baden-württembergischen Universitäten Heidelberg und Ulm in gemeinsamen Vortragsreihen und Seminaren zu den computergestützten Methoden der Rechtsfindung bestehen²³¹.

Seltener zu finden sind strukturierte außercurriculare Lehrangebote aus der Mitte der Fakultäten. An der Universität Heidelberg werden in Kooperation von Instituten aus der Informatik und der Rechtswissenschaft ein Hackathon ausgerichtet und zusätzlich Programmierkurse für Juristen angeboten, wie sie auch an den Universitäten Hannover und Frankfurt a.M. zu finden sind. Mit dem Anspruch eines nachhaltigen und breiteren Angebots verbinden sich auf der fakultätsweiten Plattform „Freiburg Legal Tech“²³² Ausbildungs- und Veranstaltungsangebote aus verschiedenen Bereichen der Digitalisierung des Rechts an der Universität Freiburg.

Während auch die Mehrzahl der österreichischen und schweizerischen Fakultäten bei ihren außercurricularen Veranstaltungen starke Impulse aus der Anwaltspraxis erhält, profitieren die Universitäten Salzburg und Wien von traditionsreichen Aktivitäten um das seit mehr als 20 Jahren bestehende Internationale Rechtsinformatik Symposium²³³, das nunmehr an der WU Wien durch eine stärker praxisorientierte jährliche Tagung ergänzt wird²³⁴.

dd) Summer Schools, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge

Als niederschwelliges Weiterbildungsformat bieten sowohl die Bucerius Law School als auch die juristischen Fakultäten der Europa-Universität-Viadrina mit dem Legal-Tech-Center Berlin und die Universität des Saarlandes je eine Summer School „Legal Tech“ bzw. „IT Law und Legal Innovations“ an. An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind Legal Tech-bezogene Inhalte in die „Summer School on European Business Law“ integriert.

Strukturierte Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge zu einer grundständigen juristischen Ausbildung befinden sich im Aufbau. Vorreiterrollen nehmen das an der Universität Bayreuth entstehende Interdisziplinäre Zusatzstudium „Informatik und Digitalisierung (DigiZ)“ und der für das WS 2020/21 geplante Weiterbildungsstudiengang „Legal Tech LL.M.“ an der Universität Regensburg ein, die neben dem traditionsreicheren Master-Studiengang „Informationstechnologie und Recht“ an der Universität des Saarlandes treten. Das Bayreuther Zusatzstudium folgt dem erfolgreichen Modell der Bayreuther wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzqualifikation, die Inhalte aus den Wirtschaftswissenschaften neben die juristische Ausbildung treten lässt. In gleicher Weise erhalten Bayreuther Jurastudierende die Möglichkeit, Veranstaltungen zur Einführung in die Informatik, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Künstliche Intelligenz und Multimediale Systeme zu besuchen.

²³⁰ Dazu www.lexalyze.de/kontakt/.

²³¹ Dazu www.cmil.de/.

²³² Dazu www.legaltech.uni-freiburg.de/.

²³³ Dazu <https://www.univie.ac.at/RI/IRIS2020/>.

²³⁴ Dazu <https://www.wu.ac.at/unternehmensrecht/aktuelles/news/news-details/detail/remep-2019-research-meets-practice>.

Der Regensburger Weiterbildungsstudiengang ist als Executive Master mit 60 CP angelegt und soll in den drei mit Legal Tech verbundenen Dimensionen juristische, technische und betriebswirtschaftliche Aspekte enthalten. Dazu sind Module mit den Inhalten einer Einführung in die Programmierung, Data Science, Digital Entrepreneurship, Legal Design Thinking sowie psychologische und ethische Aspekte der Digitalisierung vorgesehen. Unter der Überschrift Digital Law sollen Rechtsfragen der Digitalisierung, Alternative Streitbeilegung und Algorithmenregulierung adressiert werden²³⁵.

Verschiedene bestehende Weiterbildungsangebote enthalten bereits Legal Tech-bezogene Inhalte oder bieten sich für deren Aufnahme besonders an. So finden sich im Aufbaustudiengang „Master of Business, Competition and Regulatory Law (MBL-FU)“ der Freien Universität Berlin ein Legal Tech-Seminar oder im Weiterbildungsstudiengang „Intellectual Property and Information Technology Law“ Anknüpfungspunkte für Legal Tech- und Data Science-bezogene Inhalte. Im Rahmen des Zertifikatsstudiums für anwaltliche Berufspraxis der Leibniz-Universität Hannover können ein Seminar zu „Legal Tech“ und im Masterprogramm „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ an der Universität Mannheim eine Vorlesung „Quantitative Methods for Lawyers“ besucht werden. Das Ergänzungsstudium Verwaltungswissenschaften an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ermöglicht die Vertiefung in einem Schwerpunktbereich „Digitalisierung“ und an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden soll im Rahmen des geplanten „Legal Innovation Lab“ ein Zertifikatsprogramm entwickelt werden.

Vergleichbar weit sind die Angebote in Österreich und der Schweiz. In Freiburg i.Ü. wird ein LLM – MBA Dual Degree des „International institute of management in technology (iimt)“ und der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg (CH) mit möglichen Anknüpfungspunkten zu Legal Tech-Anwendungen angeboten, an der Universität Zürich eine Winterschool „Law and Technology - a cross-continental perspective“ in Kooperation mit der University of New South Wales. Die Universität Innsbruck bietet einen Universitätskurs „IT-Recht und Digitalisierung“, die Universität Wien einen Universitätslehrgang „Informations- und Medienrecht“ mit Legal Tech- und Data Science-bezogenen Inhalten an.

Eine Alternative zur grundständigen juristischen Ausbildung bietet die juristische Fakultät der Universität Passau mit einem 4-jährigen Bachelorstudiengang „Legal Tech“ und dem Studienabschluss LL.B. an. Er setzt sich zu etwa 2/3 aus juristischen Inhalten und zu 1/3 aus Inhalten der Wirtschaftsinformatik und deren Grundlagen aus der Informatik, der Mathematik und der Betriebswirtschaftslehre zusammen.

ee) Promotionsangebote

Strukturierte Promotionsprogramme sind in der Rechtswissenschaft nach wie vor selten. Es überwiegt die Individualbetreuung²³⁶. Damit können grundsätzlich an allen deutschsprachigen juristischen Fakultäten der Rechtswissenschaft zuzuordnende Promotionsvorhaben mit Legal Tech- oder Data Science-bezogenen Inhalten durchgeführt werden. An einzelnen Fakultäten haben sich darüber hinaus institutionelle Cluster, Doktorandennetzwerke und Promotionskollegs herausgebildet. Das gilt etwa für die Humboldt Universität zu Berlin mit der dort angesiedelten Forschungsstelle Legal Tech, für Promotionsgelegenheiten an den Universitäten Freiburg, Göttingen und Halle-Wittenberg, der Bucerius Law School, der Ludwig-Maximilians-Universität München mit dem Interdisziplinären Forschungsprojekt Lexalyze, dem DFG-Graduiertenkolleg Privatheit und Digitalisierung an der Universität Passau und Legal Tech-bezogene Promotionsgelegenheiten an den Universitäten Zürich und Wien.

²³⁵ Zur inhaltlichen Konzeption des Regensburger Programms *Mielke/Wolff*, IRIS 23 (2020), 387, 393.

²³⁶ Mit empirischen Daten *Tesch*, in: Brockmann/Pilniok/Trute/Westermann (Hrsg.), 2015, S. 41, 45.

Dezidiert auf computergestützte Methoden der Rechtsfindung und Legal Tech ausgerichtete Programme finden sich an den Universitäten Basel und Heidelberg, im Basler Doktoratsprogramm „Recht im Wandel“ in der ersten Säule Technischer Wandel und den Themenbereichen „Law and Robots“, „Robots in Legal Practice“ und im Heidelberger Promotionskolleg „Digitales Recht“, das eine Brücke für die Zusammenarbeit mit der Universität Ulm bildet.

c) Modelle in Australien, Singapur, Nordamerika und Europa

Um weitere Modelle der Integration von Legal Tech- und Data Science-bezogenen Inhalten in das juristische Studium zu identifizieren, sind in zwölf Staaten außerhalb des D-A-CH-Raumes stichprobenhaft 75 juristische Fakultäten und Law Schools auf öffentlich sichtbare Programminhalte untersucht worden. Die Vorauswahl der Staaten folgte der Sichtbarkeit einschlägiger Angebote auf internationalen Tagungen und in öffentlichen Beiträgen. Nach demselben Sichtbarkeitskriterium folgte die Auswahl der betrachteten Fakultäten. Ziel der Studie war nicht die vollständige Erhebung, sondern nur die Erkenntnis einer Tendenz und die Sammlung von Beispielen, die als Modell für eine Fortentwicklung der deutschen Ausbildung dienen können.

aa) Australien und Singapur

Das Ausbildungsangebot in Australien und Singapur ist, inzentiviert durch den Wettbewerb gebührenfinanzierter Angebote an ausländische Studierende, in zweifacher Hinsicht stärker zukunfts- und marktorientiert als das Angebot traditionsverwurzelter deutschsprachiger Fakultäten. Die Ausbildung orientiert sich deutlich berufsorientiert an der Funktion von Rechtsdienstleistungen und blickt bezogen auf diese interdisziplinär und innovationsaffin in die Zukunft. Das führt dazu, dass fast alle Fakultäten zumindest ein Wahlfachangebot in einem der Bereiche Legal Tech, Legal Design, Data Science, Blockchain-Technologie oder Disruptive Technologies in Law unterhalten. Es liegt nahe, dass sich an der Law School der Technischen Universität Sydney ein besonders dichtes Angebot mit Veranstaltungen an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht findet. Analog hat die School of Law der Singapur Management University ihre Stärken in einem neuen BSc.-Programm „Computing & Law“ und dort in einer Kombination aus Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Rechtswissenschaft gebündelt. Ein vorbildhaftes Modell bildet das „Australian Legal Technology Education Network“, in dem sich Curricula entwickeln und die Integration von innovativen Technologien befördern lässt.

bb) Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada

Wie in Australien und Singapur wird auch die Ausbildung an den US-amerikanischen Law Schools stärker als in Deutschland auf die Funktion juristischer Tätigkeit und die Berufspraxis ausgerichtet. Die Juristenausbildung wird im Kontext von „Entrepreneurship“ und „Legal Industry“ gesehen²³⁷. Auffallend ist eine Vielzahl an Kursen, die sich, selbst an den forschungsorientierten Universitäten, praxisbezogen der Effizienzsteigerung juristischer Tätigkeit widmen, etwa „Analytics for Lawyers, Leveraging Social Science Research for Effective Advocacy“ an der Cornell University Law School oder, außerhalb der Ivy League, „Process Improvement and Legal Project Management“ an der Suffolk University Law School oder „Legal Project Management and Process Improvement“ am Chicago-Kent College of Law. Angebote, die Law, Technology & Innovation in den verschiedensten Ausprägungen verbinden, werden von zahlreichen Universitäten gezielt zur Profilbildung eingesetzt, und deutlicher als in Deutschland lassen sich stärker berufsorientierte und stärker forschungsorientierte Programme unterscheiden. An traditionell forschungsstarken Universitäten sind es oft ebenfalls die studentischen Initiativen, die die Beschäftigung mit praxisbezogenen Legal Tech-Inhalten vorantreiben, etwa an der Columbia University Law School, der Harvard Law School oder der Yale Law School. Der Stanford University und

²³⁷ Deutlich in dieser Denkwelt: Katz, University of Illinois Law Review 2014, 1431, 1439.

auch der Cornell University Law School gelingen die Verbindung von Forschung und Praxis, im Stanford Programm in Law, Science & Technology, im Center for Legal Informatics (CODEX) und im Legal Design Lab²³⁸ sowie im LL.M.-Programm in Law, Technology, and Entrepreneurship an der Cornell University Law School. Einen Vorsprung haben US-amerikanische Law Schools auch in der Integration von statistischen Methoden (Data Science) und Programmier Techniken in die Ausbildung. Exemplarisch ist auf das Angebot an der Columbia University Law School zu „Data and Predictive Coding für Lawyers“ hinzuweisen.

Weit mit der zukunftsweisenden Integration statistischer Methoden in die juristische Ausbildung vorangeschritten sind die Fakultäten in Kanada. Die Universität Montreal bietet mit dem Cyberjustice Laboratory und einem Promotionsprogramm (LL.D. Doctorate) in Innovation, Science, Technology and Law gute Bedingungen für die interdisziplinäre Integration neuer Technologien in Forschung und Lehre. An der Universität Ottawa öffnet nicht nur das LL.M.-Programm „Law and Technology“ Raum für Kurse zur „Legal Data Analysis“ und für die innovative Vermittlung von „Data Science for Lawyers“²³⁹. Vom Umfeld verschiedener Legal Tech-Startups und dem räumlichen Cluster einer „Legal Innovation Zone“²⁴⁰ profitieren Forschung und Lehre besonders in Toronto mit zwei juristischen Fakultäten. Die Universität Toronto öffnet sich den innovativen Ansätzen des Design Thinking im Recht, und an der Ryerson University ist eine gänzlich neue juristische Fakultät entstanden, die in einem LL.B.- und JD-Programm Data Science-bezogene Pflichtinhalte anlegt und in diesen Programmen eine starke Integration von Informatik und Recht vorsieht. Mit diesen Ansätzen könnten die kanadischen Modelle auch in Programme der Juristenausbildung in Deutschland überführt werden.

Diese in den Vereinigten Staaten und Kanada zunehmend im juristischen Studium berücksichtigten statistischen Methoden werden im deutschen Rechtskreis auch dann Einfluss gewinnen, wenn deutschen Juristinnen und Juristen deren Ausprägungen in der Ausbildung vorbehalten bleiben. Zum einen werden juristische Expertensysteme im deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt eine immer größere Bedeutung erlangen, weil sich mit den technischen Möglichkeiten auch die Erwartungen und der Wettbewerb verändern. Zukunftsweisende Technologien zur Konstruktion juristischer Expertensysteme beruhen auf einer Kombination aus regel- und fallorientierten Methoden. Sie mit maschinellem Lernen zu verknüpfen, das auf statistischen Methoden beruht. Statistische Methoden werden damit Teil des juristischen Methodenkanons werden. Zum anderen werden Legal Tech-Dienstleister aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis mit der Dienstleistung der statistischen Entscheidungsvorhersage auch auf den deutschen Markt drängen. Fehlendes Methodenbewusstsein und insbesondere eine mangelhafte Kenntnis der Stärken und vor allem auch der Schwächen statistischer Verfahren können einen unreflektierten Rechtskulturwandel befördern, der zu einem bloß wettbewerbsinduzierten Einsatz statistischer Methoden im deutschen Recht führen würde. Schließlich ergeben sich die Einflüsse statistischer Methoden in vielfältiger Weise im Bereich der Sachverhaltsfeststellung und der Digitalisierung der Lebenswirklichkeit²⁴¹.

cc) Finnland, Estland, Lettland und Litauen

Finnland und die baltischen Staaten verdienen besondere Aufmerksamkeit, nicht nur weil dort die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung besonders weit fortgeschritten ist, sondern weil auch in der Forschung und in der Lehre von diesen Staaten Impulse ausgehen. Das an der Universität Helsinki

²³⁸ Hagan, in: Denvir (Hrsg.), 2020, S. 109.

²³⁹ Siehe <http://www.datascienceforlawyers.org>.

²⁴⁰ Zur Entwicklung von Legal Tech in Kanada: *Blase*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *How Technology is Changing the World*, 2018, 309 ff.

²⁴¹ Im Einzelnen oben II. 3. und III.

angesiedelte Legal Tech Lab mit Vortrags- und Workshopangeboten ist weit über Finnland hinaus sichtbar und spiegelt sich im Kursangebot der juristischen Fakultät in Spezialisierungskursen, etwa zu „Artificial Intelligence and the Law“ wider. In Kooperation mit der benachbarten Aalto Universität, ohne juristische Fakultät, lässt sich die Trias aus Technik, Betriebswirtschaft und Recht ergänzen. Für Legal Design Thinking bietet die finnische Rechtskultur²⁴² zudem einen fruchtbaren Nährboden²⁴³.

In Tallinn bestehen an der Universität Tartu und an der Technischen Universität zwei Juristenfakultäten, die beide mit LL.M.-Programmen aufwarten, die Spezialisierungen in der Kombination Technik und Recht vermitteln²⁴⁴. Auch die Juristischen Fakultäten an den Universitäten in Riga und in Vilnius bieten eigene LL.M.-Programme an, „Technology Law“ in Riga, „Law, Technology and Business“ an der Mykolas-Romeris-Universität in Vilnius und ab 2020 auch „Technologies Law“ an der Universität Vilnius, die sich als Austragungsort für einen Legal Tech Hackathon auszeichnet.

dd) Frankreich, Großbritannien, Italien und die Niederlande

Der französische Legal Tech-Markt stand zuletzt wegen einer strafbewehrten „Legal Tech“- Beschränkung im Mittelpunkt der internationalen Wahrnehmung. In der zweiten Jahreshälfte 2019 trat ein Gesetz²⁴⁵ in Kraft, das die statistische Auswertung von richterlichen Entscheidungen unterbindet, die verschiedene Legal Tech-Anwendungen auf dem Gebiet der Entscheidungsvorhersage (Predictive Analytics) voraussetzen²⁴⁶. Gleichwohl besteht in Frankreich ein aktives Legal Tech-Umfeld²⁴⁷, das sich auch in der Ausbildung wiederfindet. An der traditionsreichen juristischen Fakultät der Universität Panthéon-Assas ist ein Aufbaustudiengang „Diplôme d'Université Transformation Numérique-Mérique du Droit & Legaltech“ eingerichtet worden, der auch die Entwicklung von Geschäftsmodellen umfasst.

In Großbritannien treiben große Rechtsberatungsunternehmen und die britische Regierung die Entwicklung mit erheblichem Mitteleinsatz voran²⁴⁸. Sie wird an den Universitäten von aktiver Forschung begleitet²⁴⁹. Die Ausbildung folgt diesem Trend noch zurückhaltend. Einzelne juristische Fakultäten nutzen die Entwicklung zur Profilbildung, etwa die Swansea University mit einem Legal Tech LL.M. mit den Modulen Computational Thinking, Artificial Intelligence and Law, Blockchain and the Law, LegalTech Entrepreneurship, die Universität Edinburgh mit einem LL.M.-Programm „Innovation Technology and the Law“ oder die Universität Glasgow mit einem Weiterbildungsprogramm „Professional Legal Practice“ mit einem Modul „Legal innovation and technology“.

Sowohl an italienischen als auch an niederländischen Universitäten besteht eine lange Forschungstradition auf dem Gebiet der computergestützten Methoden der Rechtsfindung. Das spiegelt sich sowohl

²⁴² Zum nordischen Rechtskreis *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 270 ff.

²⁴³ Zu Legal Tech in Finnland: *Koulu/Markkanen*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *How Technology is Changing the World*, 2018, 317 ff.

²⁴⁴ Zum Legal Tech-Markt in Estland: *Nõlv*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *How Technology is Changing the World*, 2018, 315 ff.

²⁴⁵ LOI n° 2019-222 du 23 mars 2019 de programmation 2018-2022 et de réforme pour la justice. Art. 3: ‘Les données d’identité des magistrats et des membres du greffe ne peuvent faire l’objet d’une réutilisation ayant pour objet ou pour effet d’évaluer, d’analyser, de comparer ou de prédire leurs pratiques professionnelles réelles ou supposées’.

²⁴⁶ *Kuhlmann*, Frankreich beschränkt Legal-Tech-Branche: Baum der Erkenntnis nicht nur im Paradies verboten, in: *Legal Tribune Online*, 14.06.2019, https://www.lto.de/persistent/a_id/35919/ (abgerufen am: 25.03.2020).

²⁴⁷ *Aidan*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *How Technology is Changing the World*, 2018, 322 ff.

²⁴⁸ *Goodman*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *How Technology is Changing the World*, 2018, S. 371 ff.

²⁴⁹ Zum Beispiel des Forschungsprojekts „Unlocking the Potential of Artificial Intelligence for English Law“ s. <https://www.law.ox.ac.uk/unlocking-potential-artificial-intelligence-english-law> (abgerufen am: 2.4.2020).

in der Entwicklung des Legal Tech-Marktes²⁵⁰ als auch in der Lehre wider. Ein Promotionsprogramm an der Universität Bologna über „Law Science and Technologie“ umfasst sowohl statistische Methoden und Methoden der Spracherkennung als auch Methoden der formalen Logik. In einer europäischen Erweiterung in Kooperation mit Universitäten in Barcelona, Hannover, Leuven, Luxemburg, Madrid, Turin, Vilnius und Wien wirkt es über Italien hinaus²⁵¹. Das Fach Rechtsinformatik („Informatica Giuridica“) ist an italienischen Universitäten noch stark vertreten, an der staatlichen Universität La Statale in Mailand wird ein Spezialisierungskurs „Legal tech, coding for lawyers, artificial intelligence and blockchain legal issues“ angeboten und an dem in Florenz angesiedelte European University Institute (EUI) eine „AI & Law Summer School on Law and Logic“ mit europäischer Trägerschaft und internationaler Beteiligung. In den Niederlanden ist die Forschung der computergestützten Methoden der Rechtsfindung (AI & Law) nicht im gleichen Maße in den juristischen Fakultäten beheimatet. Die an verschiedenen Universitäten angebotenen LL.M.-Programme, etwa „International Technology Law“ an der Vrije Universität Amsterdam, „Law and Digital Technologies“ an der Universität Leiden sowie „Law and Technology“ an den Universitäten Tilburg und Utrecht haben ihre Ursprünge im Recht der Informationstechnologien. Stärker Legal Tech- und Data Science-bezogene Programme finden sich an den Universitäten Maastricht und Tilburg.

d) Legal Tech in der Lehre an nichtjuristischen Fakultäten

Methoden und Techniken auf denen Legal Tech-Anwendungen beruhen, stammen nicht nur aus der Rechtswissenschaft, sondern aus der Mathematik, der Informatik, den Wirtschaftswissenschaften, der Linguistik und anderen Disziplinen. In allen diesen Disziplinen kann Legal Tech einen Forschungsgegenstand bilden und damit auch Gegenstand der Lehre an nichtjuristischen Fakultäten sein. In Deutschland finden sich Legal Tech-bezogene Lehrangebote etwa an der Technischen Universität München, wo an der Fakultät für Informatik Vertiefungsangebote bestehen und im Sommer 2020 auch eine Legal Tech-Summerschool ausgerichtet werden soll²⁵². An der Universität Ulm bestehen in den Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie Seminarangebote zu Legal Tech- und Data Science-bezogenen Inhalten. Erste anwendungsbezogene Schwerpunkte finden sich an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die in diese Studie nicht einbezogen worden sind²⁵³.

V. Folgerungen zu Inhalten, Formaten und Einbettung von Legal Tech in die Juristenaus- und -weiterbildung

Wengleich die drei Phasen, mit denen *Oliver Goodenough* „Legal Tech“ in Kategorien gebracht hat²⁵⁴, mittlerweile breit geläufig sind, fehlt es häufig an Reflexion über den Begriff und das, was mit ihm implizit verbunden wird. Er handelt von Recht, rechtsstaatlichen Prinzipien und Gerechtigkeit, von (Geschäfts- und Wertschöpfungs-)Prozessen und von statistischen wie technischen Methoden. Mit diesen

²⁵⁰ Für Italien *Gentile/Lorusso*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *How Technology is Changing the World*, 2018, S. 341 ff.; für die Niederlande *Zweers*, ebenda, S. 352 ff.

²⁵¹ Zum PhD-Programm Law, Science and Technology, Rights of Internet of Everything (LAST-JD-RIOE) s. <https://last-jd-rioe.eu/aboutLast-JD-RIOE.html> (abgerufen am 7.5.2020).

²⁵² S. <https://www.matthes.in.tum.de/pages/1x4jw04sged56/1st-Munich-Legal-Tech-Summer-School> (abgerufen am 2.4.2020).

²⁵³ Beispiele bilden die FH Bielefeld (<https://www.fh-bielefeld.de/wug/digital-business/legal-tech>), die Hochschule Konstanz (<https://www.htwg-konstanz.de/bachelor/wirtschaftsrecht/organisatorisches/legal-tech-day/>) und die Hochschule Luzern (<https://www.hslu.ch/de-ch/informatik/weiterbildung/digital-value-creation/fachkurse-digital-law-legal-tech/>).

²⁵⁴ Oben Fn. 7.

Dimensionen sind die Strukturen möglicher Ausbildungsinhalte umrissen. Sie sind in geeignete Formate zu integrieren und es ist über die Übergangsphase nachzudenken.

1. Übergangsphase: Extracurriculare Aktivitäten und Wahlfachangebote

Legal Tech ist ein Experimentierfeld, auf dem Markt, in der Forschung und deshalb auch in der Lehre. Neue Techniken werden entwickelt, suchen ihre Anwendung, finden sie oder werden verworfen. Deshalb lassen sich strukturierte Programme und Prüfungsanforderungen aus dem Begriff und seiner Verwendung nur schrittweise entwickeln. Dieses Herantasten an Ausbildungsinhalte und Ausbildungsformate spiegelt sich in einem Befund, der allen untersuchten juristischen Fakultäten gemeinsam ist. Es überwiegen noch die experimentellen, extracurricularen Aktivitäten. Initiativen entstehen zudem oft außerhalb der Fakultäten, durch studentisches Engagement oder aus der Praxis. Die Fakultäten rezipieren, wie die für die Ausbildung im Rechtsreferendariat verantwortlichen Einrichtungen, die neuen Entwicklungen zuerst in Zusatzangeboten und in wenig standardisierten Master- und Zertifikatprogrammen, die sich im Wettbewerb untereinander und unter dem Eindruck extracurricularer Aktivitäten fortentwickeln. Für eine erste Übergangsphase ist diese ungesteuerte Streuung richtig, weil sie keinen Pfad abschneidet und dadurch Innovation und Wettbewerb in den Inhalten ermöglicht. Mittel- und langfristig ist aber über eine weitere inter- und intradisziplinäre Verzahnung der neuen Inhalte nachzudenken. Dazu sind notwendig Kernbereiche zu identifizieren und einheitliche Schwerpunkte zu setzen. Kompetenzen, die zukünftig alle Juristen benötigen, um im interdisziplinären und internationalen Wettbewerb zu bestehen, müssen in das Curriculum der Juristenausbildung aufgenommen werden.

2. Integration in Pflicht- und Wahlpflichtprogramm in Jurastudium und Rechtsreferendariat

Die Fülle vergangener Reformvorschläge für das Curriculum der Juristenausbildung ist bereits deutlich geworden. Reformdiskussionen über Inhalt und Struktur der Juristenausbildung kreisen seit langem um ähnliche Themen: Stärkung der Grundlagenfächer und wissenschaftlicher Anspruch einerseits und Stoffabschichtung, Praxisbezogenheit und Anwaltsorientierung andererseits. Möglicherweise lässt sich in der Integration von Legal Tech in die juristische Ausbildung die Synthese dieser oft als Gegensatz dargestellten Forderungen finden. Legal Tech-Anwendungen suchen die Methoden der Rechtswissenschaft nachzubilden oder fortzuentwickeln, sie dienen der Stoffverarbeitung. Wo sie die Rechtsfindung unterstützen sollen, beruhen sie entweder auf regelorientierten Verfahren, deren Implementierung Programmierkenntnisse voraussetzen oder auf statistischen Verfahren. Beide Verfahren bedürfen mit ihren eingesetzten Methoden der Einordnung und Bewertung in der Rechtswissenschaft und in der bestehenden Rechts- und Werteordnung. Daher drängt es sich auf, die Legal Tech zu Grunde liegenden Verfahren in den Grundlagenfächern der Rechtstheorie, der Rechtsphilosophie und der Methodenlehre zu integrieren. Damit könnte zugleich der Praxisbezug dieser Fächer erheblich sichtbarer und deren Attraktivität gestärkt werden. Zugleich könnte Legal Tech als Lehrmethode für juristische Stoffinhalte und ihr Einsatz damit zugleich zur Reduktion des Lernstoffes genutzt werden. Zwangsläufig damit verbunden wäre das Erlernen des Umgangs mit Legal Tech auf dem Gebiet der Rechtsfindung und deren rechtliche und ethische Bewertung. Soweit erfordert die Integration von Legal Tech in die juristische Ausbildung keine umstürzenden Änderungen, sondern nur eine engagierte Umsetzung in bestehenden Strukturen.

Wirklich neu aufzunehmen in das juristische Studium ist der Grundlagenbereich der statistischen Methoden und zwar zum einen, weil sie die Basis für viele Legal Tech-Anwendungen bilden und wer sie anwendet, verstehen muss, wie sie funktionieren, um auch ihre Schwächen einschätzen zu können. Zum anderen müssen statistische Methoden in die juristische Grundausbildung eingehen, weil diese Methoden in immer mehr Bereiche der Lebenswirklichkeit vordringen und damit neue Rechtsfragen und auch ethische Fragen prägen, die alle Juristen beantworten müssen. Statistische Methoden lassen

sich zudem schwer in der Praxis erlernen. In der Anwendung von Legal Tech werden statistische Grundlagen nicht vermittelt. Dass „Data Science“ auch im internationalen Vergleich der Ausbildungsprogramme noch selten anzutreffen ist, liegt an der Herausforderung, diese der Rechtswissenschaft fremden Methoden in die Ausbildung einzubetten. An kanadischen Universitäten lassen sich Beispiele finden, wie eine Integration gelingen kann. Sie können als Blaupause für eine Einbettung in die deutsche Juristenausbildung dienen und den Weg in die Grundlagenfächer oder in ein eigenes Pflichtfach weisen.

Denkanstöße ergeben sich insbesondere aus dem Beispiel des mit Mitteln der Forschungsförderung der Canada Foundation for Innovation und des Ontario Research Fund von Wolfgang Alschner an der Universität Ontario entwickelten Lehrangebots „Data Science for Lawyers“. Die beteiligten Förderinstitutionen sind vorab deshalb zu erwähnen, weil dieses Angebot auch ein Beispiel dafür ist, das Forschung und Lehre nicht zu trennen sind und keinesfalls im Wettbewerb um Ressourcen stehen sollten, sondern an Universitäten als Einheit zu verstehen sind. Der Kurs selbst verbindet die Vermittlung von Kompetenzen über statistische Methoden mit Programmiertechnik, Verfahren der Netzwerkanalyse, Rechtsvisualisierung, der natürlichen Sprachverarbeitung und der Entscheidungsvorhersage. Er zeigt die Methoden und ihre Grenzen am Beispiel der Verarbeitung von Rechtsquellen auf und lehrt daher nicht nur die Perspektiven, sondern auch die Risiken der Legal Tech-Anwendungen zu Grunde liegenden Verfahren. Dieses Angebot überzeugt sowohl in seiner didaktischen Konzeption als auch in seiner Integration verschiedener Kompetenzbereiche und seiner Kompaktheit.

Denkt man an die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten statistischer Methoden in der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung sollten zumindest „Datenkompetenz“ („Data Literacy“), also das Verstehen des Potentials, das in großen Datenbeständen steckt und das Bewusstsein der Stärken und Schwächen ihrer Auswertung in verpflichtenden juristischen Grundlagenfächern oder in einem eigenen Fach Aufnahme finden.

Die Antwort auf die „Gretchenfrage“²⁵⁵ nach den notwendigen Programmierkenntnissen sollte dagegen dem Wettbewerb überlassen bleiben. Sie können nützlich sein, aber nicht jeder Jurist und nicht jede Juristin müssen programmieren können, sondern nur verstehen, wie Programme funktionieren²⁵⁶. Naheliegender wäre, die Stoffvermittlung statistischer Methoden in praktischen Übungen mit dem Erlernen einer einfachen Programmiersprache zu verbinden. Alternativ bieten sich die bereits an den Universitäten Bayreuth und Regensburg eingeschlagenen Wege einer studienbegleitenden Zusatzqualifikation oder eines Aufbaustudiengangs an, in deren Rahmen Programmierkenntnisse vermittelt und auf verschiedenen Anwendungsfeldern, etwa der Entwicklung von Smart Contracts, vertieft werden können. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit eines, freilich nicht in den Inhalten aufeinander bezogenen, Doppelstudiums²⁵⁷.

Demgegenüber bilden die technologischen Grundlagen der Blockchain und anderer Distributed Ledger-Technologien, wie schon lange die verschiedenen Sparten des Internet, einen Anwendungsfall des Rechts, der nicht gesondert unterrichtet werden muss, sondern im Rahmen der Vermittlung der Kernbereiche des Rechts adressiert werden kann und zwar in dem Umfang in dem er eine breite Lebenswirklichkeit prägt. Das schließt Wahlfachangebote nicht aus.

Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, die mit Legal Tech verbunden werden, also die Optimierung von Geschäfts- und Wertschöpfungsprozessen, Beschaffungs-, Produktions- und Absatzwirtschaft sowie Organisation sind nicht zum Kern der Rechtswissenschaft zu zählen und gehören daher weder in

²⁵⁵ *Mielke/Wolff*, IRIS 23 (2020), 387, 392; *Smith/Spencer*, in: *Denvir* (Hrsg.), 2020, S. 18.

²⁵⁶ Zutreffend *Zwickel*, JA 2018, 881, 883.

²⁵⁷ Mit Blick hierauf *Bennett Moses*, UNSWLRS 46 (2018), S. 12.

einen Pflicht- noch in einen Wahlpflichtkatalog in der *ersten* Phase der Juristenausbildung. Sie können Gegenstand eines Zusatzstudiums sein.

Aufzunehmen sind diese betriebswirtschaftlichen und verwaltungswissenschaftlichen Inhalte aber zusammen mit der „digitalen Kompetenz“, elektronische Kommunikationsmittel sicher zu nutzen, in die *zweite* berufsnahe Phase, in den Vorbereitungsdienst. Sie sind gleichermaßen und mit vergleichbaren Inhalten für die berufliche Tätigkeit in der Justiz, der Verwaltung und die Anwaltschaft relevant. Gerade die ersten beiden Bereiche könnten von der bereits im dritten Bereich, der Anwaltschaft, erkannten Relevanz dieser Ausbildungsinhalte profitieren. Diese Inhalte dürfen deshalb nicht allein den Ausbildungsstationen überlassen bleiben, die nur vermitteln können, was derzeit Praxis ist, sondern müssen mit zukunftsweisenden Inhalten in die Stoffpläne der Arbeitsgemeinschaften Aufnahme finden. Es liegt im Interesse des Rechtsstaats hier eine hohe Qualität des Vorbereitungsdienstes zu gewährleisten. Anreize dazu könnten bundesgesetzliche Vorgaben schaffen.

3. Weiterbildungsstudiengänge und strukturierte Promotionsprogramme

Der Einsatz von Legal Tech wird alle juristischen Bereiche und Berufe erfassen. Die zu ihrem verantwortlichen Einsatz erforderlichen Kompetenzen werden in weniger als der Zeitspanne einer Juristengeneration notwendig bei jeder Juristin und jedem Juristen vorauszusetzen sein. Deshalb müssen Weiterbildungsprogramme eingerichtet werden. Das darf nicht der Praxis allein überlassen bleiben, weil die Entwicklung in einer solchen Geschwindigkeit voranschreitet, dass nur die Einheit von Forschung und Lehre eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten kann. Keinesfalls genügt es, bloße „Legal Tech-Warenkunde“ zu betreiben und Legal Tech-Anbieter zu bitten, ihre Produkte und deren Funktionalität zu präsentieren. Dafür wäre kein strukturiertes Weiterbildungsprogramm erforderlich. Notwendig ist vielmehr, ältere Juristengenerationen möglichst nah an den Ausbildungsstand der jüngsten Generation zu bringen. Das ist deshalb wichtig, weil der Einsatz von Legal Tech von allen Beteiligten gleichermaßen reflektiert und kritisch erkannt und bewertet werden muss. Zum Inhalt eines Weiterbildungsangebots Legal Tech müssen deshalb wiederum statistische Methoden („Data Science“) gehören, weil sich hinter dem inflationär verwandten Begriff der Künstlichen Intelligenz und dem maschinellen Lernen oft nichts anderes als diese statistischen Methoden verbergen. Zum gebotenen Inhalt gehören auch die technologischen Grundlagen einer Blockchain und moderne Kommunikations- und Organisationstechniken, auch unter Einsatz von Legal Tech, die mit der Industrialisierung von Rechtsdienstleistungen verbunden sind. Naheliegend wäre es, die Juristischen Fakultäten als Ort der Verwirklichung der Einheit von Forschung und Lehre würden diese Weiterbildungsangebote gemeinsam mit den Justizausbildungsämtern und den Rechtsanwaltskammern organisieren. Damit könnten die Erstausbildung und die Weiterbildung sich gegenseitig ergänzen.

Im Kontext der Digitalisierung des Rechts und der Erforschung von Legal Tech-Anwendungen sind schließlich strukturierte Doktorandenprogramme einzurichten, weil dort die notwendige inter- und intradisziplinäre Verknüpfung der beteiligten Fachwissenschaften in der Betreuungs- und Beurteilungsphase bestmöglich im Sinne der Qualitätssicherung hergestellt werden kann und zugleich gewährleistet ist, dass Promotionsvorhaben in allen beteiligten Disziplinen auf dem aktuellen Stand der Forschung aufsetzen.

4. Disziplinäre Verortung und Hybride Studienangebote

Spätestens mit der Integration von statistischen Methoden in die juristische Ausbildung ist die Frage zu beantworten, wo diese Ausbildung disziplinär zu verorten ist. Sie stellt sich ebenfalls, wenn mit Programmierkursen und Veranstaltungen zur Struktur verteilter Systeme (Blockchain-/Distributed-Ledger-Technologien) Inhalte aus der Informatik oder mit Themen der Beschaffungs-, Produktions- und

Absatzwirtschaft der Betriebswirtschaftslehre zuzuordnende Methoden zu vermitteln sind. Die Antwort auf diese Frage hängt vom Anspruch ab und könnte dem Wettbewerb unter den Ausbildungsinnovationen überlassen bleiben. Drei Wege sind denkbar: Zunächst kommt in Betracht, in die Lehre nur Angehörige des Studienfaches einzubeziehen, also etwa die Vermittlung von Programmierkenntnissen durch Juristinnen und Juristen in einem Jurastudium oder die Vermittlung von Rechtskenntnissen durch Informatikerinnen und Informatiker in einem Informatikstudium. In der Lehre hätte dies den Vorzug, dass Lernende und Lehrende eine homogene Gemeinschaft in Forschung und Lehre bilden würden. Es hätte aber den Nachteil, dass die Fachkompetenz der Lehrenden in den Bereichen des anderen Faches nur aus zweiter Hand und nicht aus der Einheit von Forschung und Lehre stammen kann. Das ist anders, wenn die Fakultäten, das ist der zweite Weg, Mitglieder aus anderen Forschungsdisziplinen aufnehmen. In den Wirtschaftswissenschaften ist es verbreitet, juristische Veranstaltungen durch ausgebildete Juristinnen und Juristen anzubieten, die im Idealfall auch an der für sie fremden Fakultät in der eigenen Disziplin forschen. Spiegelbildlich wären Mathematiker, Informatiker oder Betriebswirte in juristische Fakultäten aufzunehmen, im Bewusstsein aller damit verbundenen Herausforderungen. Der dritte Weg besteht darin, hybride Studienangebote zu entwickeln, in denen mehrere Fachbereiche oder Fakultäten zusammenwirken, nicht nur durch Lehrexporte und -importe. Das setzt bei allen Beteiligten die Bereitschaft voraus, sich in interdisziplinäre Lehrprojekte einzubringen. Neben finanziellen Anreizen helfen gemeinsame Institutionen. Dazu könnte darüber nachgedacht werden, mehrere Fachbereiche unter dem Dach einer gemeinsamen Fakultät zu verbinden. Die aus den Staatswissenschaften entstandene verbreitete Kombination der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, erscheint in den Varianten mit Informatik oder Mathematik denkbar. Solche Kombinationen könnten eine realistische Option für Technische Universitäten sein, die Rechtswissenschaft sowohl in der Forschung als auch in der Lehre an mathematisch-ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten ausbauen wollen, weil sie erkannt haben, dass Forschung nur in der Einheit mit Lehre betrieben werden kann²⁵⁸. Eine „Diversity in the market for legal education“ belebt den Wettbewerb und begünstigt Innovationen.

5. Ausbildungsformate und studentische Initiativen

Die Integration von Legal Tech in die Ausbildung könnte einen Innovationsschub für die Lehre vermitteln. Nicht wenige Anwendungen und ihnen zugrundeliegenden Methoden beziehen sich auf Wissensvermittlung und Wissensverarbeitung. Legal Tech könnte sich zur eigenen Lehrmethode juristischer Stoffinhalte entwickeln. Ein positives Beispiel ist das von *Wolfgang Alschner* an der Universität Ottawa entwickelte Angebot „Data Science for Lawyers“²⁵⁹. Eine neue Form von Arbeitsgemeinschaften sind Hackathons, also das projektorientierte arbeitsteilige Zusammenwirken in einem konzentrierten zeitlichen Rahmen. Solche Formate lassen sich, mit theoretischen Ausbildungsinhalten angereichert, im Rahmen von geblockten Projektkursen und in strukturierte Studienpläne integrieren und müssen keine extracurriculare Veranstaltung bleiben. Schließlich bietet ein Legal Tech-Bezug sowohl in den Grundlagenfächern als auch in der Vermittlung des geltenden Rechts eine Fülle von Möglichkeiten, neue Techniken des E-Learning im Wissenstransfer und im Prüfungswesen zu erproben, die weit über die viel diskutierten Vorlesungsaufzeichnungen und E-Klausuren hinausreichen²⁶⁰. Solche Initiativen könnten finanziell stärker gefördert werden.

²⁵⁸ Dazu *Katz*, *University of Illinois Law Review* 2014, 1431.

²⁵⁹ Oben Fn. 81.

²⁶⁰ Mit Eckpunkten für ein Jurastudium 4.0: *Zwikel*, *JA* 2018, 881, 884 ff.

Eine wichtige Rolle bei dieser Entwicklung kommt den studentischen Legal-Tech-Initiativen zu. Sie bereichern nicht nur das extracurriculare Veranstaltungsangebot und bringen neue Themen in die Fakultäten, sondern schaffen auch ein Innovationsklima in der Lehre. Das Beispiel des „Legal Tech Podcasts Cologne“ kann als Vorbild für neue Lehrformate dienen.

Innovation und Wettbewerb setzen den notwendigen Freiraum für Experimente in der Lehre voraus. Er lässt sich mit den Vorschlägen des Wissenschaftsrats schaffen, in dem die Grundlagenfächer gestärkt werden und genügend Raum für Seminare und die erwähnten neuen Ausbildungsformate geschaffen wird. An den Inhalten der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung muss sich dazu nichts ändern. Bei der Entwicklung von Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen ist darauf zu achten, dass sie nicht in Schablonen geraten, die neue Entwicklungen behindern. Der Föderalismus und die mit ihm verbundenen Möglichkeiten, gerade in der Referendarausbildung Akzente zu setzen, können hier eine Chance für Innovationen in den Lehrformaten, besonders im Vorbereitungsdienst bedeuten.

VI. Handlungsvorschläge

Deutschland steht als Justiz- und Rechtsstandort ebenso im Wettbewerb wie sein Rechtsdienstleistungsmarkt und die Absolventinnen und Absolventen seiner juristischen Ausbildung. Rechtssicherheit, Möglichkeiten des Zugangs zum Recht, Verfahrensdauern und Kosten der Rechtsverfolgung sind Standortfaktoren. Die gemeinsame Werteordnung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Grundgesetzes sind eng mit dem europäischen und deutschen Recht verknüpft und von seiner Verwirklichung abhängig. Wo europäisches und deutsches Recht im internationalen Wettbewerb an Bedeutung verliert, wird sie sich nicht durchsetzen. Wo automatisierte Entscheidungsverfahren, regelorientiert oder auf der Grundlage statistischer Modelle, eingesetzt werden, müssen Verwaltungsjuristen, Anwälte und Richter, die Chancen und Risiken dieser Verfahren erkennen, um dem Recht zur Geltung zu verhelfen²⁶¹. Um die Geltung und die Wettbewerbsfähigkeit des Rechts und der Juristenausbildung zu erhalten, sollten daher sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene, nicht nur in den Justizresorts, die folgenden fünf Optionen erwogen werden:

1. Ergänzung des rechtlichen Rahmens auf Bundesebene

Die inhaltlichen Vorgaben für das rechtswissenschaftliche Studium und den Vorbereitungsdienst im deutschen Richtergesetz und in den Justizausbildungsgesetzen und den Juristenausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder schränken zwar die Freiheit und den Innovationswettbewerb unter den Juristischen Fakultäten und den am Vorbereitungsdienst beteiligten Einrichtungen in der Ausgestaltung der Ausbildung ein. Sie ermöglichen aber zugleich dort, wo Marktversagen droht, Impulse zu setzen und zu harmonisieren, soweit dies notwendig ist. Bislang haben allein Baden-Württemberg und das Saarland in ihren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen „digitale Kompetenzen“ und die im „Umgang mit modernen Informationstechnologien erforderlichen Schlüsselqualifikationen“ als notwendigen Inhalt der Ausbildung definiert. Diese Anforderungen sollten auf Bundesebene zur Harmonisierung der Ausbildung übernommen werden. Dazu ist es nicht erforderlich, die Regelungen des Gegenstandes des Studiums in § 5a Abs. 2 DRiG zu ändern. Der Begriff der „rechtswissenschaftlichen Methoden“ ist hinreichend offen, um auch neue Inhalte aufnehmen zu können. Von der Ergänzung eines Programmsatzes nach Baden-Württembergischem Vorbild würde aber eine Signalwirkung ausgehen. Deshalb sollte nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG ein neuer Satz 3 eingefügt werden:

„Sie berücksichtigen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung und der Anwendung statistischer Methoden.“

²⁶¹ Eindringlich *Bennett Moses*, UNSWLRS 46 (2018), S. 14 f.

Angepasst werden sollte zudem der detailreiche Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG, der folgende Fassung erhalten sollte:

„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, *Kommunikationsfähigkeit und Datenkompetenz*“.

Das Baden-Württembergische Vorbild verwendet die Formulierung „digitale Kompetenz“, die soweit sie schlicht auf digitale Kommunikation abstellt, ohne Regelungskraft ist. Das Studium ist hingegen, wie dargestellt, der richtige Ort, um im notwendigen Umfang Datenkompetenz zu vermitteln. Diese Datenkompetenz bildet, wie der deutsche Stifterverband zutreffend mit der Forderung hervorhebt, sie in allen Studiengängen zu verankern, eine grundlegende Kompetenz, um in der digitalen Welt bestehen und teilhaben zu können²⁶².

Darüber hinaus sollten die Vorgaben des deutschen Richtergesetzes für den Vorbereitungsdienst in § 5b DRiG ergänzt werden. Über die Inhalte der Ausbildung in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und den einzelnen Stationen enthält die Vorschrift bisher keine Regelungen. Der dadurch bestehende Freiraum ist einerseits unter dem Gesichtspunkt des föderalen Wettbewerbs zu begrüßen. Andererseits bremsen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen auf Länderebene die notwendige Aufnahme von neuen Inhalten in die Ausbildung. Der Wettbewerb zwischen Ländern um Referendare wirkt nur begrenzt und ein Land, das bereit wäre, mehr in die Referendarausbildung zu investieren, würde Trittbrettfahrer unter den anderen Ländern begünstigen. Deshalb erscheinen inhaltliche Vorgaben gerade bezogen auf den Vorbereitungsdienst auf Bundesebene gerechtfertigt.

Vor § 5b Abs. 3 Satz 1 DRiG könnten die folgenden Sätze 1 und 2 eingefügt werden:

„(3) Die Ausbildung berücksichtigt in allen Stationen die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung, die Chancen und Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien und statistischer Verfahren bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten sowie deren rechtliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen.“

In den Justizausbildungsgesetzen und Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder könnten diese Anforderungen konkretisiert und darüber hinaus eine Zusammenarbeit der Ausbildungsstellen mit Einrichtungen der Universitäten vorgeschrieben werden, um jeweils die neuesten Entwicklungen in die Ausbildung unabhängig von den personellen Ressourcen der Länder und unabhängig vom Einfluss einzelner Legal Tech-Anbieter integrieren zu können.

2. Stärkung der Interdisziplinären Zusammenarbeit

Zu verbessern sind auf beiden Ausbildungsstufen die Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Praxisintegration. Dabei ist zunächst an den Hochschulen, aber auch bei der Entwicklung von Maßnahmen der Forschungsförderung darüber nachzudenken, wie Forschung und Lehre zu Legal Tech, die sich an Fachgrenzen bewegt, in Studienpläne und institutionelle Strukturen eingebettet werden kann. Die Berufung von ausgewiesenen interdisziplinär arbeitenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern kann bislang daran scheitern, dass sie keiner Disziplin vollständig zugeordnet werden können, aber in Deutschland die Erwartung einer eindeutigen Zuordenbarkeit besteht. Förderanträge setzen ebenfalls überwiegend die primäre Zuordnung zu einer Disziplin voraus. Zu erwägen ist deshalb, gezielt für die durch Legal Tech adressierte interdisziplinäre Schnittmenge eine beschränkte

²⁶² Stifterverband, abrufbar unter: <https://www.stifterverband.org/data-literacy-education>.

Zahl an Professuren neu einzurichten. Um einen ersten Impuls zu setzen und Rollenvorbilder zu schaffen erscheint dazu auch eine einmalige Bundesförderung gerechtfertigt. Auf Landesebene sollte erwogen werden, die Ausbildung im Vorbereitungsdienst aufzuwerten, indem für eine Transformationsphase besonders ausgebildete Richterinnen und Richter in Kooperation mit fachlich einschlägigen Institutionen der Universitäten Ausbildungsinhalte- und Formate für den Vorbereitungsdienst entwickeln.

3. Praxisintegration durch Legal Tech Hubs an Universitäten

Die Entwicklung von Legal Tech- und Data Science-bezogenen Anwendungen und der ihnen zu Grunde liegenden Methoden lebt von der Innovationskraft privatwirtschaftlicher Initiativen. Um jeweils die neuesten Entwicklungen in die Lehre zu integrieren, ist es bedeutsam, Forschung und Lehre zu verbinden. Ebenso wichtig ist es, die Entwicklung der Praxis zeitnah aufzunehmen. Dazu ist es hilfreich, nach dem Vorbild US-amerikanischer Universitäten, etwa des Stanford Center for Legal Informatics (CODEX), innovative junge Unternehmen („Startups“) räumlich und organisatorisch an die Universitäten zu holen und nicht nur in die Forschung, sondern auch in die Ausbildung zu integrieren. Um Maßnahmen zu entwickeln, die dies fördern würden, sind die rechtlichen und organisatorischen Hürden, die oft einen Hemmschuh bilden, mit Blick auf ihre Rechtfertigung zu untersuchen.

4. Finanzielle Förderung für Innovationen in der juristischen Ausbildung

Legal Tech ist interdisziplinär und anwendungsbezogen und muss mit diesen Eigenschaften Zugang zu Fördermitteln in Forschung und Lehre finden. Solange es an juristischen Fakultäten an Strukturen und Vorbildern fehlt, sollten durch finanzielle Impulse innovative Lehrinhalte und innovative Lehrformate gefördert werden. Das gilt auch für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Promotionskollegs, in denen diese Inhalte und Formate von zukünftigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern entwickelt werden. Diese Förderung könnte gemeinsam aus den Justiz-, den Wirtschafts- und den Wissenschaftsressorts des Bundes und einzelner Länder angestoßen werden. Ein besonderes Programm ist deshalb notwendig, weil einerseits die Interdisziplinarität und das Fehlen von Vorbildern in einem neuen Bereich die Förderung in allgemeinen Programmen erschwert und andererseits die Eintrittshürden für den Erwerb und die didaktische Aufbereitung von Inhalten auf einem universitätsangemessenen Niveau mit besonders hohem Aufwand verbunden ist. Das zeigt besonders das Beispiel der hier geforderten Integration von Data Science in die juristische Ausbildung. Das dargestellte Best Practice-Beispiel an der juristischen Fakultät der Universität Ottawa konnte von solchen Fördermitteln profitieren.

5. Einrichtung eines deutschen Legal Technology Education Networks

Die Ausgestaltung der Studienpläne und der Inhalte der einzelnen Veranstaltungen ist Aufgabe der Fakultäten und der mit der Wahrnehmung der Lehre Beauftragten. Diese Freiheit ist im Interesse des Innovationswettbewerbs zu wahren. Zur Harmonisierung und zur Verbreitung von Best Practice-Ansätzen könnte es aber sinnvoll sein, nach Vorbildern im Ausland ein Ausbildungsnetzwerk einzurichten, an dem sowohl die juristischen Fakultäten als auch die Justizressorts der Länder beteiligt sein sollten, um geeignete Ausbildungsinhalte und Ausbildungsformate zu identifizieren, fortzuentwickeln und abzustimmen. In ein solches Netzwerk könnten auch die Fachbereiche der Informatik, der Mathematik und der Wirtschaftswissenschaften einbezogen werden. Dabei könnte an bestehende Netzwerke der juristischen Fakultäten und der Landesjustizminister angeknüpft werden.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

1. Öffentlich sichtbare Initiativen an den 54 deutschsprachigen juristischen Fakultäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz²⁶³

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
DEUTSCHLAND					
Juristische Fakultät der Universität Augsburg		(Propädeutische) Seminare mit einzelnen Themen aus den Bereichen Data Science und Legal Tech (z.B. im Sommersemester 2018 unter dem Titel "Kapitalmarktrecht bis hin zur Methodenlehre" mit einem Seminararbeitsthema "Legal tech – Do we still need lawyers?" und im Sommersemester 2019 mit dem Titel „Künstliche Intelligenz“, mit Themen u.a. zu „Vertragsschlüsse durch autonome Systeme“ und „Legal Tech: Definition, Entwicklung und Rechtsstand“).			
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth		Schwerpunktbereich „Märkte der digitalen Welt“ mit Wahlpflichtmodul "Recht der neuen Medien“, Kurs "Vertragstypen für die digitale Welt“ mit Anknüpfungspunkten zu Data Science und Legal Tech. Interdisziplinäres Seminar „Blockchain und Recht“ im Wintersemester	Workshops zu Legal Tech und Verbraucherrecht, zu Legal Tech im Schlichtungsverfahren und zur automatisierten Entscheidungsfindung. Vorträge zu einzelnen Legal Tech-Anwendungen. Ringvorlesung „Technikrecht 4.0“, u.a. zu Rechtsfragen des Einsatzes von Legal Tech. Vortragsreihe	Interdisziplinäres Zusatzstudium parallel zum oder nach einem grundständigen Jurastudium „Informatik und Digitalisierung (DigIZ)“ für Juristinnen und Juristen ab WS 2019/2020 mit Inhalten zur Einführung in die Informatik, Grundlagen der	

²⁶³ Der Verf. dankt Frau Rechtsreferendarin Anja Betz, Herrn Stud. iur. Alexander Spalteholz und Frau Stud. iur. Leah Becker für die vorbereitende Recherche.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
FB Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin		2019/20, z.B. mit dem Thema „Code als Vertragssprache“.	mit Themen zur Blockchain-Technologie und zu Smart Contracts.	Wirtschaftsinformatik, Künstliche Intelligenz sowie Multimediale Systeme.	
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin		Seminare mit Themen aus den Bereichen Data Science und Legal Tech, etwa Grundlagenseminar „Strafrecht im Zeitalter von Digitalisierung und Datafizierung“ im Wintersemester 2019/20 mit Themen wie Predictive Policing, Möglichkeiten quantitativer Datenanalyse für das Strafrecht, Legal Tech in Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung und Nutzung von Big Data und Algorithmusbasierter Datenanalyse in der Beweisführung sowie Chancen und Risiken der technischen Möglichkeiten für das Kriminaljustizsystem.	Legal Tech-Seminare und Gastvorträge, teilweise in Zusammenarbeit mit der Bucerius Law School, der Universität Hamburg und Legal Tech-Unternehmen.	Aufbaustudiengang "Master of Business, Competition and Regulatory Law (MBL-FU)" enthält ein Legal Tech Seminar. Dort werden Konzepte von Legal Tech und dessen Auswirkungen auf die Methoden der Rechtswissenschaft, auf Berufsbilder und Geschäftsmodelle sowie die Gründung von Legal Tech Unternehmen behandelt.	Das Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK) unterhält eine Forschungsstelle Legal Tech, an der Promotionsmöglichkeiten bestehen.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
		<p>der Digitalisierung“, „Verbraucherschutz und Durchsetzung von Verbrauchereinteressen in der anwaltlichen Praxis“, mit Vergleich des Berufsbilds des Rechtsanwalts mit dem des neuen Legal Tech-Rechtsdienstleisters und praktischen Übungen mit Legal Tech-Software.</p>	<p>rung, Predictive Policing, Algorithmen u. Gesellschaftliche Teilhabe, Digitalisierung und Nachhaltigkeit. In der Reihe Recht im Kontext Seminarabend zum Thema „Was darf (und kann) Legal Tech – und was nicht?“.</p>		
Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld		<p>Ab dem Sommersemester 2020 neuer Schwerpunktbereich „Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb“ (angeboten durch den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht der Digitalisierung und Innovation, Prof. Dr. Paul Schrader in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Wirtschaftsrecht, Prof. Dr. Frank Weiler und Juniorprofessor für Öffentliches Recht und Recht der Digitalisierung, Prof. Dr. Thomas Wischmeyer). Seminar mit den Oberthemen</p>	<p>Vorträge zu „Legal Tech – Chancen und Risiken“ und des Instituts des Rechts intelligenter Techniksyste (RiT), Bielefeld mit Legal Tech- und Data Science bezogenen Themen.</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum		„Rechtsfragen der Digitalisierung“ und "Software und Recht". Zusatzzertifikat im Bereich IT-Sicherheit und IT-Recht im Schwerpunktbereich 3, Unternehmens- und Wettbewerbsrecht (angeboten durch Juniorprofessor für Bürgerliches Recht im Digitalen Zeitalter).	Vorträge zu Legal Tech-bezogenen Inhalten (angeboten durch Juniorprofessor für Bürgerliches Recht im Digitalen Zeitalter).		
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn		Zusatzzertifikat „IP/IT/Medienrecht“ im Schwerpunktbereich 3, „Wirtschafts- und Wettbewerb“ mit einer Kurseinheit zu Legal Tech.	Legal Tech-Tagung des Rheinischen Instituts für Notarrecht im Januar 2019, Vortrag zu "Legal Tech in der Anwaltspraxis" in der Vortragsreihe des Law and Economics Alumniverein (LEA). Außercurriculare Angebote der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI), insbesondere in der Struktur der „Tech Law Clinic“ am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht, Forschungsstelle für Rechtsfragen neuer Technologien sowie Datenrecht (Zusatzprogramm mit unterschiedlichen		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
FB Rechtswissenschaft der Universität Bremen			<p>Aktivitäten und mit auch Legal Tech-bezogenen Inhalten).</p> <p>Bonner Streitgespräche der Forschungsstelle für Rechtsfragen neuer Technologien sowie Datenrecht (ForTec), Themen der Veranstaltung im März 2020 sind z.B. Rechtsfragen Künstlicher Intelligenz, Virtual and Augmented Reality und rechtliche Implikationen der Blockchain-Technologie.</p>		
		<p>Legal Tech-Blockveranstaltung „How to start a legal business“ im Sommersemester 2019, anrechenbar als Schlüsselqualifikation. Legal Tech-bezogene Inhalte im Rahmen der Schwerpunktbereiche, Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa (Digitalisierung und Automatisierung als Herausforderung für das Strafrecht im Sommersemester 2019) sowie Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht und Grundlagen des Rechts (Vorlesung Theorien des Digitalen). Einbettung weiterer Angebote in den Forschungsbereich Digitalisierung. Pro-</p>			

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
		<p>grammatisch sollen Studierende Schlüsselqualifikationen im Bereich Legal Tech erwerben können (Technische Fähigkeiten, normative Fragen im Zusammenhang mit automatisierten Entscheidungen und Künstlicher Intelligenz).</p>			
<p>Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden</p>			<p>Vorträge mit Legal Tech-bezogenen Inhalten, angeboten durch die studentische Initiative ELSA Dresden.</p>		
<p>Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</p>		<p>Legal Tech-Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung Wirtschaftsrecht in den Schwerpunktbereichen 2 und 3 mit Florian Glatz (Blockchain.Lawyer) und Nico Kuhlmann (Hogan Lovells). Angebot, einen Informatikkurs flexibel in das Jurastudium zu integrieren.</p>	<p>3. Deutsch-Österreichisches Seminar im Zivilprozessrecht zum Thema „Digitalisierung und Zivilprozess“ (Thema ua. zukünftige Bedeutung von Legal Tech) im Mai 2019 mit Prof. Dr. Katharina Lugani (HHU) und Studierenden der Karl-Franzens-Universität Graz. Vortrag zu "Legal Tech and Business Law" im Rahmen der Summer School on European Business Law, im Juli 2019 mit Prof. Dr. Erik Vermeulen, Universität Tilburg. Von einer Düsseldorf</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg		<p>Seminare „Urteilt bald der Richterautomat? Interdisziplinäre Perspektiven auf ‚Legal-Tech‘“ und Legal Tech Labor: „Jeder Jurist muss programmieren lernen?!“</p> <p>– Juristisches Lernen und Arbeiten in Zeiten des Wandels, Studentische Ideen für eine künftige Juristenausbildung“, anrechenbar als Schlüsselqualifikation.</p> <p>Proseminare, „Legal-Tech, Rechtstheorie und Rechtspraxis - Von der juristischen Methodenlehre zur Computerwissenschaft“ sowie „Rechtliche Aspekte eines Legal-Tech Start-up-Unternehmens“ im Rahmen der Schwerpunktbe- reiche.</p>	<p>Rechtsanwalts-gesellschaft ausgerichteter Legal Tech Hackathon im November 2019.</p>		
			<p>Workshops, Vorträge, Vortragsreihen, z.B. Legal Tech Labor im Sommersemester 2019, Veranstaltungsserie, „Von den Anfängen des Computers zu Legal Tech und E-Akte“, veranstaltet vom Alumni der juristischen Fakultät Erlangen e.V. Interdisziplinäre Vorlesungen von Prof. Dr. Axel Adrian, z.B. „Künstliche Intelligenz und rechtliches Entscheiden – Wie Legal Tech unseren Berufsalltag verändern wird“ und „Legal Tech - Von der juristische Methodenlehre zur Computerwissenschaft“. Tagung "Strafrecht und Digitalisierung" im Mai 2020 in Leipzig, zusammen mit der</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
FB Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt a.M.		Seminar „Legaltech und juristische Innovationen“ mit Grundlagen der Digitalisierung im Rechtsbereich, Coding for Lawyers und Einführungen in die künstliche Intelligenz sowie Unternehmertum, seit dem Sommersemester 2018 anrechenbar als Schlüsselqualifikation.	Universität Leipzig und der Universität zu Köln. Workshops, Vorträge, Vortragsreihen sowie Tutorium „Coding for Lawyers“ im Rahmen der studentischen Initiative des Legal Tech Lab Frankfurt.		
Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)		Seminar „Legal Tech - von der Vertragsgestaltung bis zum Zivilprozess“ im Schwerpunktbereich 1, Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Legal Tech-bezogene Inhalte im Schwerpunktbereich Medienrecht. Kursangebote zur anwaltlichen Beratung und Legal Tech, "Einführung Legal Tech" und Moot Court „Digitalisierte Unterstützung in Schieds- und Gerichtsverfahren“, anrechenbar als Schlüsselqualifikation.	In Kooperation mit dem Legal Tech Center, Berlin ist die Fakultät beteiligt an der Summer School „Legal Tech“ in Berlin im Sommersemester 2018 und 2019.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg		Legal Tech- und Data Science-bezogene Inhalte im Schwerpunktbereich 8, Medien- und Informationsrecht.	Workshops, Vorträge, Vortragsreihen, z.B. „Smart Contracts – Schlaue Verträge?“ im Juli 2018 und im Rahmen von Freiburg Legal Tech und Freiburg Legal Clinics z.B. "Legal Tech in Action – datenschutzexperte.de und die DSGVO" im November 2018, "Legal Tech – Ein kleiner Überblick, der Einsatz bei CMS Deutschland und typische rechtliche Fragestellungen" im Dezember 2018, „Hype oder Hope – Schaffen Anwälte den digitalen Wandel mit Legal Tech?“, im Januar 2019, „Legal Tech vs. Recht - Herausforderungen für Start-ups, Kanzleien und Berufseinsteiger“ im April 2019, „Legal Tech und Justiz – Herausforderungen für Gerichte, Behörden und Prozessbeeteiligte“ im Juli 2019 und „Digitalisierung in der Rechtsberatung“ im November 2019. Vorlesung "Legal Tech" im Sommersemester 2018. Hackathon in		Promotionsmöglichkeiten zu Medien- und Informationsrecht beim Lehrstuhl für Zivil- und Wirtschaftsrecht, Medien- und Informationsrecht und zu Europäischem Informations- und Infrastrukturrecht. Forschungsprojekte: FRIAS über ethische, rechtliche, philosophische und soziale Aspekte der Interaktion von Menschen und KI Systemen; Rechtliche Fragen zu Datennutzung im Medizinischen Bereich.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
			<p>Kooperation mit der Beratungsgesellschaft Hogan Lovells, Düsseldorf in 2019.</p> <p>Ausbildungsprogramm "Freiburg Legal Tech" umfasst neben regelmäßig stattfindenden Vorträgen zum Thema "Legal Tech" auch Konferenzen und verschiedene Workshops, bei denen u.a. praktische Fertigkeiten im Umgang mit Legal Tech-Produkten und die eigene Programmierung solcher Produkte im Fokus stehen sollen.</p>		
FB Rechtswissenschaft der Universität Gießen		Vorlesung „Digitalisierung und Recht plus Legal Tech“, anrechenbar als Schlüsselqualifikation.			
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen		Kurs „Legal Tech: Mit digitaler Kompetenz zur Methodenkompetenz“, anrechenbar als Schlüsselqualifikation. Gastvortrag „Digitalisierung und Legal Tech als Chance für Wissenschaft und Praxis“ im Rahmen der Grundlagenveranstaltung Rechtssoziologie. Legal Tech- und Data Science-bezogene Inhalte im	Workshops, Vorträge, Vortragsreihen, Hackathons organisiert durch den Verein eLegal Göttingen und die Universität Göttingen, z.B. Workshop „Vertragsautomation“ im WS 2019/20.	LL.M. in Intellectual Property and Information Technology Law mit Anknüpfungspunkten für Legal Tech- und Data Science-bezogene Inhalte.	Promotionsgelegenheit bei Prof. Dr. Gerald Spindler, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald		Schwerpunktbereich 4, Privates und öffentliches Medienrecht in Zusammenarbeit mit dem Verein eLegal Göttingen.			Telekommunikationsrecht zum Thema Legal Tech.
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Fernuniversität Hagen					
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg		Kurs zur „Anwendung elektronischer Informations- und Kommunikationstechniken in der juristischen Praxis“ (unter anderem Training des Einsatzes und der Benutzung z.B. von jur. Datenbanken, Computerprogrammen etc.), anrechenbar als Schlüsselqualifikation.			Doktoranden-Netzwerk IT & Recht.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Bucerius Law School Hamburg		Kurs „Legal Tech“ anrechenbar als Wahlpflichtfach im Studium Generale.	<p>Vorträge im Rahmen der Legal Tech Lecture, z.B. „Von Null auf myRight“ im Oktober 2016, „Zugang zum Recht durch Legal Tech?“ im Oktober 2018 und „Algorithmen statt Paragraphen“ im Juni 2019. Im Bucerius Center on the Legal Profession: Herbsttagung, „Das Ende der Gemütlichkeit: Die Managed Legal Services auf dem Vormarsch“ im November 2019. Diskussionsveranstaltung zu „Das Legal Tech-Urteil für Deutschland kommt“, Paneldiskussion über BGH-Entscheidung wenigermiete.de im November 2019.</p> <p>Englischsprachiges Sommerprogramm rund um Legal Technology and Operations im Juli 2018.</p> <p>17. Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) in Kooperation mit der Bucerius Law School im September 2016, Smart World -</p>	<p>Technologiezertifikat (fließt mit in den LL.B. ein, der auf dem Weg zum Staatsexamen absolviert werden muss).</p> <p>Summer School Legal Tech und Vorträge (Autonomes Fahren, Vertragsgestaltung, -abwicklung).</p>	Promotionsmöglichkeiten im Bereich Legal Tech.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg			Smart Law? Weltweite Netze mit regionaler Regulierung“.		
	Legal Tech- und Data Science-bezogene Seminare und Examensarbeiten im Schwerpunktbereich VII, Informations- und Kommunikationsrecht, z.B. „Legal Tech – Der Rechtsdienstleistungsmarkt im Digitalisierungskontext“, „Law meets Algorithms“, zur Vertragserstellung durch Algorithmen, Entwicklung des Marktes durch Digitalisierung. Das Seminar "Algorithmisches Entscheiden und Recht" behandelt z.B. die folgenden Themen: Algorithmen und künstliche Intelligenz in der Verwaltung – Rechtlicher Rahmen, Algorithmische Entscheidungs- und Gerichtsbarkeit – Chancen und Grenzen, Verfassungsrechtliche Vorgaben für Predictive Policing, Diskriminierungen und Ungleichbehandlung durch Algorithmen, Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit von Algorithmischen Entscheidungen nach der DSGVO, Prädik-	Legal Tech- und Data Science-bezogene Seminare und Examensarbeiten im Schwerpunktbereich VII, Informations- und Kommunikationsrecht, z.B. „Legal Tech – Der Rechtsdienstleistungsmarkt im Digitalisierungskontext“, „Law meets Algorithms“, zur Vertragserstellung durch Algorithmen, Entwicklung des Marktes durch Digitalisierung. Das Seminar "Algorithmisches Entscheiden und Recht" behandelt z.B. die folgenden Themen: Algorithmen und künstliche Intelligenz in der Verwaltung – Rechtlicher Rahmen, Algorithmische Entscheidungs- und Gerichtsbarkeit – Chancen und Grenzen, Verfassungsrechtliche Vorgaben für Predictive Policing, Diskriminierungen und Ungleichbehandlung durch Algorithmen, Nachvollziehbarkeit und Erklärbarkeit von Algorithmischen Entscheidungen nach der DSGVO, Prädik-	Vortragsreihe Legal Tech Vision Days der Cyber Law Clinic, z.B. „Legal Tech – Die Kanzlei der Zukunft“ im April 2018, „Der Jurist in Zeiten von Künstlicher Intelligenz und Digitalisierung“ im September 2018 und Tagung „Normentheorie im digitalen Zeitalter“ im Dezember 2019. Veranstaltungssreihe des Zentrums für Recht in der digitalen Transformation (ZeRdIT), z.B. Vortrag zu „Überlegungen zur Algorithmisierung von Normen unter einem logizistischen Ansatz“ im Mai 2019, Workshop zu „Strafrecht und Digitalisierung in Wissenschaft und Praxis“, im Juni 2019, Seminar „Blockchain and Procedural Law: Law and Justice in the Age of Disintermediation – Blockchain, Cryptocurrencies and the		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
		<p>tive Algorithmen und das Menschenwürdeprinzip, Entfaltung einer "rechtlichen Wirkung" und "andere erhebliche Beeinträchtigungen" nach Art. 22 DSGVO, Konstellationen der Einbindung algorithmischer Empfehlungen in rechtliche Entscheidungsverfahren und Ansätze einer Kategorisierung von sog. Decision Support Systems (DSS), Verhältnis von rechtlichen Verantwortlichkeitsregeln und algorithmenunterstützten Entscheidungen, Funktionen und Verhältnis von Ethik und Recht bei der normativen Rahmung automatisierter Entscheidungen, Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Gefährdungen überindividueller Ziele durch ADM-Systeme (am Beispiel von Minderheitenrechten), Datenschutzrechtlicher Schutzzumfang und Nutzerrechte in Bezug auf Daten induktiver und deduktiver Inferenz.</p>	<p>Law" im November 2019, Workshop, „Digitisation and the Law“ im Dezember 2019, Vorlesung „Smart Contracts and Transaction Costs“ im Dezember 2019, Seminar „Blockchain and Procedural Law: Law and Justice in the Age of Disintermediation“ im Dezember 2019.</p>		
Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover		<p>Seminar: Einführung in die Programmierung für Juristen.</p>	<p>Workshops, Vorträge, Vortragsreihen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht, z. B. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ im November 2019. Legal</p>	<p>Seminar „Legal Tech“ im Rahmen des Zertifikatsstudiums für anwaltliche Berufspraxis z.B. mit Einführung in Legal Tech, Auswirkungen auf die Rechtsbranche, Praxisteil: KI-basierte</p>	<p>Beteiligt am europäischen Promotionsnetzwerk „Law, Science and Technology,</p>

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg		Blockvorlesung „Legal Tech“ im Sommersemester 2019; Kurs, Einführung in das IT-Recht aus anwaltlicher Sicht, anrechenbar als Schlüsselqualifikation, auch mit aktuellen Legal Tech-bezogenen Themen.	Tech Inkubator (eingerrichtet im WiSe 2017/2018), bietet Studierenden die Möglichkeit, selbst Legal Tech-Anwendungen zu entwickeln. Expertengespräche über aktuelle Urteile im Bereich des Legal Tech.	Assistenzsysteme und Workshop zu Legal Design Thinking.	Rights of Internet of Everything (LAST-JD-RIoE)“
		Blockvorlesung „Legal Tech“ im Sommersemester 2019; Kurs, Einführung in das IT-Recht aus anwaltlicher Sicht, anrechenbar als Schlüsselqualifikation, auch mit aktuellen Legal Tech-bezogenen Themen.	Workshops, Vorträge, Vortragsreihen, Hackathon im und in Verbindung mit dem Promotionskolleg "Digitales Recht", z.B. Kurse „Programmieren für Juristen I“ und „Programmieren für Juristen II“ im Sommersemester 2019, Vorträge im Rahmen der Akademischen Mittagspause zu „Digitalisierung der Staatsgewalt“ und „Rechtsprechung vs. Rechtsreibung: Ein Blick auf die Digitalisierung des Rechts“ im Juni 2019, Legal Tech Hackathon im April 2019, Vortrag „Recht ex machina“ im April 2019, Workshops zu AI & Law mit Kevin Ashley (Pittsburgh University), Matthias Grabmair (Carnegie Mellon Uni-		Interdisziplinäres Promotionskolleg "Digitales Recht" in Zusammenarbeit mit der Universität Ulm, seit Juli 2017. Stipendien für Promotionen auf dem Gebiet der Computerergänzten Methoden der Rechtsfindung.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
			<p>versity) und Bernhard Waltl (Liquid Legal Institute). Mini-Symposium „Digitalisierung richterlicher Rechtsanwendung im November 2018, Vorträge z.B. zu "Netzwerkbasierete Analysen und Exploration von Dokumenten" (September 2017, Prof. Dr. Michael Gertz, Univ. Heidelberg), „Blockchain“ (Oktober 2017, Prof. Dr. Frank Kargl, Univ. Ulm), „Anwendungsnahe Forschung in der Rechtsinformatik“ (November 2017, Dr. Oleksandr Komiyets und Dr. Klaas Schmidt, beide SINC GmbH, Wiesbaden), „Subsumtion und Automatisierung“ (November 2017, Prof. Dr. Jan Schuhr, Univ. Heidelberg) und „Wie Innovation und Legal Tech die tägliche Arbeit des Anwalts beeinflussen“ (Juli 2018, Dr. Björn Simon und Dr. Ingma A. Oltmans).</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena		Seminar zur „Digitalisierung im Privatrecht“ im Sommersemester 2019, und zur "Digitalisierung im internationalen Privatrecht" im Wintersemester 2019/20 mit Themen z.B. zu der Frage, welches Recht auf Smart Contracts Anwendung findet und ob die Digitalisierung bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche helfen kann.	Seminar „Legal Tech“ im Oktober 2019, organisiert von der studentischen Initiative ELSA Jena.		
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel		Kurs „Die praktische Tätigkeit des Rechtsanwalts im Urheberrecht, Medienrecht und IT-Recht“, mit möglichen Legal Tech-bezogenen Themen anrechenbar als Schlüsselqualifikation.			
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln		Blockveranstaltung „LEXperience - Morning Day: Interne Untersuchungen bei Korruptionsfällen unter Beachtung von Legal Tech“, anrechenbar als Schlüsselqualifikation. Grundlagenseminare im Wintersemester 2019/20 zu "Zivilrechtliche Probleme der Digitalisierung" und "Wettbewerbsrecht der digitalen Wirtschaft" mit Legal Tech-bezogenen Inhalten. Im Schwerpunktbereich 12, Medien	Workshops, Vorträge, Vortragsreihen, z.B. „Legal Tech“ im Wintersemester 2018/19, Vortrag „Die Arbeit des Juristen der Zukunft“ (November 2018, Florian Glatz), „Kann künstliche Intelligenz den Juristen (schon) ersetzen?“ (Januar 2019, Michael Grupp), "Das Recht vor den Her-		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
		<p>und Kommunikationsrecht, Kolloquium und Seminar zum Recht der Informatik- und Informationstechnologie, mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten.</p>	<p>ausforderungen der Digitalisierung" (Mai 2019, Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.), "Legal-Tech-Dienstleistungen - Chancen und Risiken für den Anwaltsberuf", Symposium des Instituts für Anwaltsrecht 2019 und Tagung "Strafrecht und Digitalisierung" (Mai 2020 in Leipzig, zusammen mit der Universität Leipzig und Universität Erlangen-Nürnberg).</p> <p>Durch die Universität angeboten: Symposium und Gesprächsrunden zu Legal Tech, Vortragsreihen und einzelne Vorträge mit Legal Tech-bezogenen Inhalten. Projektangebote der gruppenübergreifenden Hochschulgruppe "Legal Tech Lab Cologne", verbunden mit dem Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie, Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski, mit Arbeitsgruppen zu Rechtsfragen und zur</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
			Entwicklung von Legal Tech-Anwendungen, z.B. „Vertragsautomation“.		
Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz		Lehrveranstaltungen an den Lehrstühlen für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung und für Bürgerliches Recht, Antike Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte mit Grundlagen für die Anwendung von Data Science und Legal Tech, z.B. „Logocratic Method and the Modes of Common Law Argument“. Verknüpfung von Forschung und Wahlpflichtlehre möglich in den Projekten „Legal Tech“ und „Logic, AI and Law, stoische Logik und römische Jurisprudenz: Leibnizische Rechtslogik, Moderne Rechtslogik, juristische Analogien, Entwicklung von wertensensitiven Logiken, Legal Tech“.	Workshops, Vorträge, Vortragsreihen z.B. " Legal Tech als Herausforderung für Anwaltskanzleien" im Rahmen des Konstanzer Seminar zur Rechtsentwicklung (Juni 2019, Dr. Peter Wand und Sebastian Schaub, Baker & McKenzie). Legal Tech Days 2019 im Oktober 2019, ausgerichtet von der Hochschule Konstanz in Kooperation mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz. Legal Tech-bezogene Inhalte im 2. Konstanzer Schiedsforum zum Thema "Mehrparteienschiedsverfahren unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten“.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Juristenfakultät der Universität Leipzig		Seminar im Schwerpunktbereiche Medizinrecht im Wintersemester 2019/20 zu „Rechtsprobleme der Digitalisierung“ mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Themen.	Tagung „Strafverfahren und Digitalisierung“ in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Themenblöcken im Juli 2019 und Tagung „Strafrecht und Digitalisierung“ in Kooperation mit der FAU und der Universität zu Köln im Mai 2020. Vortragsveranstaltung „Möglichkeiten der Digitalisierung des Rechts“ im Mai 2019 in einer Vortragsreihe des Sächsischen Steuerkreises.		
FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz		Ringvorlesung anwaltliche Praxis – „Berufsbild Anwalt“ im Sommersemester 2019 mit Legal Tech-bezogenen Inhalten, anrechenbar als Schlüsselqualifikation.			

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim		Tagungen und Vortragsreihen, z.B. zur Digitalisierung des Rechtswesens und „Zugang zum Recht durch Legal Tech“ im September 2017; Vorträge „Rechtsberatung durch Computer? Zugang zum Recht im Zeitalter der Digitalisierung“ im Herbstsemester 2017, „Mensch und Maschine: Der Einfluss (informations-) technischer Innovationen auf unsere (Er-)Lebenswelt“ im September 2017.	Vorlesung "Quantitative Methods for Lawyers" (angeboten durch Juniorprofessor für Rechtsökonomik, Prof. Dr. Miriam Buiten) im Masterprogramm „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“.		
FB Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg	Legal Tech Workshop im Sommersemester 2019, anrechenbar als Schlüsselqualifikation. Seminar „Unternehmensgründung im Bereich LegalTech und FinTech“ im Sommersemester 2019, anrechenbar als Schlüsselqualifikation oder Seminar im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Recht des Unternehmens“.	Legal Tech Workshop im Sommersemester 2019, anrechenbar als Schlüsselqualifikation. Seminar „Unternehmensgründung im Bereich LegalTech und FinTech“ im Sommersemester 2019, anrechenbar als Schlüsselqualifikation oder Seminar im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Recht des Unternehmens“.	Tagungen und Vorträge mit Legal Tech-bezogenen Inhalten im Institut für das Recht der Digitalisierung (IRDi), z.B. Workshop Legal Tech im Sommersemester 2019, „Digitalisierung der Rechtswissenschaft: Studium, Examen und Beruf“ im November 2018.		
Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München	Grundlagenseminar zu „Recht, Code, Semantik“ und „Synergien zwischen Rechtsmethodik und Software-Engineering“ im Wintersemester 2019/20.	Tagungen, Vortragsreihen und Workshops, z.B. Vortrag „Liquid Legal: Digitale Transformation des Rechtsmarkts“ im November	Zertifikatskurse des Rechtsinformatikzentrums (RIZ) z.B. Grundlagen IT & Recht.	Interdisziplinäres Forschungsprojekt "Lexalyze" (Grundlagenforschung im Schnittfeld	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
			<p>2018, „Munich Dispute Resolution Day 2018: „Digitalisierte Streitbeilegung – Schöne neue Verfahrenswelt?“ im November 2018, Tagung „Digitalisierung des Rechtswesens“ im Januar 2017. Veranstaltungen der studentischen Initiative Munich Legal Tech (ML Tech) mit Hackathons, Workshops, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen, z.B. Workshop „Legal Tech for Dummies“, Vortrag, „Was ist Legal Tech?“ im November 2019.</p>		<p>zwischen Rechtswissenschaft und Informatik) mit Promotionsgelegenheiten.</p>
<p>Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster</p>		<p>Seminare im Schwerpunktbereich 3, Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten, z.B. Legal Tech Seminar „Rechtsfindung in der digitalen Welt“ im Sommersemester 2016 (PD Dr. Martin Fries); „Blockchain und Automatisierung von Recht“ im Sommersemester 2018 (Jun.-Prof. Dr. Nikolas Guggenberger, LL.M.) und „Assessing Big Data – Ein Blick in die Zukunft“</p>	<p>Vortragsreihe des Instituts für Informations- Telekommunikations- und Medienrecht, z.B. „Law, Tech, Legal Tech - Wie Künstliche Intelligenz und andere Technologien das Funktionieren des Rechtssystems verändern“ im Februar 2019. Vorträge und Workshops der studentischen Initiative recode.law, z.B. „WTF is Legal Tech“ im Oktober 2019, „Build Your Legal Robot“ im November 2019 und „Legal Tech</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
		um Rechtsfragen zu Big Data und KI“ im Sommersemester 2020.	Gesetz: Yes or No?“ im Januar 2020.		
FB Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück		In den Schwerpunktbereichen 1, 2, 3, 5 und 8 Seminare mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten, z.B. Seminar „Alexa, Tinder & Co.: Innovationsregulierung und Regulierungsinnovation in der Plattformökonomie“ mit dem Thema „Legal Techs als Instrumente der automatisierten Durchsetzung von Verbraucherrechten“ im Sommersemester 2019, Seminar im öffentlichen Wirtschaftsrecht, mit dem Thema „Legal Tech – Künstliche Konkurrenz in der Rechtsberatung?“ im Wintersemester 2019/20 und Seminar „Herausforderungen des Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrechts durch die Digitalisierung“ im Wintersemester 2019/20.	Im Rahmen des Lehrprojekts „Legal Tech Lab Osnabrück“: Legal Tech Case Studies, Legal Tech Debates mit Vorträgen über Geschäftsmodelle juristischer Startups, Legal Hackathon voraussichtlich im Sommersemester 2020. Workshops und Vorträge der studentischen Initiative Osnabrücker Legal Tech Forum, darüber bereits Vortragsveranstaltungen zu „Legal Tech – Zukunft des Rechtsmarkts?“, „Legal Tech - Digitale Revolution des Rechts?, Aktuelle Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen“ im April 2017.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Juristische Fakultät der Universität Passau	Bachelorstudiengang „Legal Tech“ mit Abschluss LL.B., 8 Semester, 61 % Recht, 27 % BWL/Wirtschaftsinformatik, 12 % Legal Tech (Algorithmen und Recht, IT-Recht, Berufsrecht, Datenbanken, Netzwerke und Sicherheit).	Seminare im Schwerpunktbereich 12, Informations- und Kommunikationsrecht mit möglichen Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten.	Ringvorlesung „Legal Tech“ im WS 2018/19 (Prof. Dr. Thomas Riehm, PD Dr. Martin Fries).		DFG-Graduiertenkolleg Privatheit und Digitalisierung.
Juristische Fakultät der Universität Potsdam		Seminare im Schwerpunktbereich Medien- und Wirtschaftsrecht mit möglichen Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten.	Vortragsveranstaltungen, z.B. „David gegen Goliath 2.0 – Zugang zum Recht dank Legal Tech“ im Januar 2017. Legal Tech Workshops, z.B. „Rechtsinformatik und Legal Tech“ im Mai 2020, Gesprächsrunden und Diskussionsveranstaltungen sowie Webinare mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten durch Juniorprofessur für IT-Recht und Medienrecht und in Verbindung mit dem Verein „Robotics & AI Law Society (RAILS)“.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg			Im Studiengang Medieninformatik besteht ein Schwerpunktbereich Rechtsinformatik mit Lehrangeboten zu Legal Technology, e-Democracy und e-Government. Im Studiengang Rechtswissenschaften werden außerhalb des Curriculums EDV-Kurse angeboten.		
Juristische Fakultät der Universität Rostock			Im Rahmen einer Veranstaltung des Instituts für Bankrecht und Bankwirtschaft und des 20. Bankentages zum Thema "Rechtsgeschäfte im Internet", Befassung mit Smart Contracts.		
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes		Im Schwerpunktbereich 9, IT-Recht und Rechtsinformatik, Vorlesung „Technische Grundlagen eJustice (e-Justice Competence)“ im Wintersemester 2019/20. Interdisziplinäres Seminar „Legal Tech“ im Wintersemester 2017/18, Sommersemester 2019 und Wintersemester 2019/20.	Summer School IT Law and Legal Innovations (angeboten durch das Institut für Rechtsinformatik in Zusammenarbeit mit Datenbank Juris) mit Vorträgen mit Legal Tech-bezogenen Inhalten. Vorlesung „Der digitale Zivilprozess“ im Sommersemester 2019.	Masterstudiengang "Informatik- und Technologie und Recht" und Zertifikat "IT-Recht und Rechtsinformatik" (angeboten durch das Institut für Rechtsinformatik in Zusammenarbeit mit Datenbank Juris). Die angebotenen Module decken z.B. Grundlagen des Internets, spezifische Fragen des IT-Rechts, Legal Tech, Datenschutzrecht	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
				und Grundzüge der IT-Sicherheit ab.	
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen		Wahlpflichtmodul "Vertiefte Wirtschaftsinformatik" innerhalb des Studiengangs Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws). Weitere Angebote durch eine in 2019 neu ausgeschriebene Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Recht der Digitalisierung und Legal Tech.			
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer		Seminare „Innovation durch Digitalisierung“ mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten.	Speyerer Forum zur digitalen Lebenswelt seit 2012 jährlich. Das 9. Symposium 2020 zu „Regulierung Künstlicher Intelligenz in der Europäischen Union zwischen Recht und Ethik“ behandelt auch Legal Tech- und Data Science-bezogene Themen.	Schwerpunkt 6: Digitalisierung im Rahmen des verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudiums im Rechtsreferendariat.	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
FB Rechtswissenschaft der Universität Trier			<p>Institut für Recht und Digitalisierung: Trierer Gespräche zu Recht und Digitalisierung, z.B. „eGovernment: Automatisierte Rechtsdurchsetzung als Realität und Zukunftsvision“ im November 2018, „eLawyer - Legal Tech als Realität und Zukunftsvision“ im Januar 2019, „Die digitale Dimension des Rechts“ im November 2019, „Robo auf dem Richterstuhl: Heute schon da, morgen mehr ...“ (Martin Fries) im Dezember 2019.</p> <p>63. Bitburger Gespräche 2020 der Institute für Rechtspolitik, und für Recht und Digitalisierung: "Rechtliche Herausforderungen Künstlicher Intelligenz - Was bedeutet dieser technische Umbruch für unsere Rechtsordnung?" im Januar 2020.</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen		Seminar zu Strafrecht und Digitalisierung mit Data Science und Legal Tech-bezogenen Themen.	Vorträge und Initiativen durch die studentische Initiative „Tübingen Legal Tech“, z.B. „Legal Tech: Spielerei, Sorgenkind oder Anwalt der Zukunft?“ im Juli 2019, Vorträge in Kooperation mit der Juristischen Gesellschaft Tübingen, z.B. „Legal Tech – der blinde Fleck der deutschen Juristenausbildung?“ im Juni 2017, „Zukunftsperspektiven der Dienstleistung ‚Recht‘ in einer digitalen Welt“ im Mai 2018. Workshop „Digital Business“ (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Kooperation mit Beratungsgesellschaft) im April 2019.		
Law School der EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden		Ab Januar 2019 Schwerpunktbereich „Recht der Digitalisierung“ mit geplanten Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten (z.B. Digitalisierung und Gesellschaftsrecht, Digitalisierung und Finance).		Im Aufbau: "Legal Innovation Lab", im Rahmen dessen ein Zertifikatsprogramm entwickelt wird.	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg			Workshop „Legal Tech“ der juristischen Fakultät im April 2019. Vorträge und Workshops am Kompetenzzentrum Digitalisierung und Recht, International Conference “Digitization, Artificial Intelligence and Law“ im März 2019, Forschungsprojekte am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafrecht, Rechtslehre, Informationsrecht und Rechtsinformatik (Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf).		
SCHWEIZ Juristische Fakultät der Universität Basel			Vorträge und Workshops, z.B. zu “Automatisierte Einzelentscheidungen durch Bundesorgane: Relegationsoptionen in- und außerhalb des Datenschutzgesetzes“ (Nadja Braun Binder) im Oktober 2019, Workshop zu den Grundlagen der künstlichen Intelligenz im April 2019, Law & Robots Workshop 2018: „Predictive Analytics bei Versicherungen und in der Arbeitswelt: Diskriminierung		Doktoratsprogramm „Recht im Wandel“ – 1. Säule Technischer Wandel – „Law and Robots“ – Robots in Legal Practice.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
			durch Algorithmen?“ im Mai 2018.		
Juristische Fakultät der Universität Bern			LegalTech Podiumsdiskussion an der Universität Bern im November 2019, organisiert vom Verein reach – research and technology in switzerland.		
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg		Einzelne Legal Tech- und Data Science-bezogene Kurse, z.B. LL.M.-Kurs „Value Driven Compliance and Data Excellence“ (Wallid el Abed) am Institute for International Business Law.		LL.M. – MBA Dual Degree des “International Institute of management in technology (iimt)” und der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg (CH) mit möglichen Anknüpfungspunkten zu Legal Tech-Anwendungen.	
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern	Vorlesung im Bereich Grundlagenfächer im Masterprogramm: „Critical Legal Tech: Wissenschaftliche Perspektiven auf Technologie und Digitalisierung im Recht“ im Herbstsemester 2018/19 und 2019/20 (Prof. Dr. Malte-Christian Gruber et. al.).		Vorträge und Workshops, z.B. Vortrag „LegalTech und die Zukunft des Anwaltsberufes“ im Mai 2018, im Rahmen des 23. Doktorandenkolloquiums Law and Economics (Jörn Erbguth) im Mai 2018, Konferenz „Big Data and Global Trade Law“ im November 2018, Gemeinsame Veranstaltung mit der Universität		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
			Zürich, „Blockchain from a Central Bank Perspective“ im November 2017.		
Law School der Universität St. Gallen			Tagung „Legal Tech in der Schweiz: Was, wer, wie?“ im November 2017, Konferenz zu "Towards an Algorithmic Interdisciplinary Approaches to Algorithm Governance“ im November 2018.	Veranstaltungsreihe „Fit 4 Legal Tech“ im Herbst 2019.	
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich		Grundlagenseminare zur Digitalisierung des Rechts und Informationsrecht, z.B. „LegalTech: Was bringt die Blockchain-Revolution?“ im Frühjahrssemester 2018 und „Big Data: Technology, Law, and Ethics“ im Herbstsemester 2017 (Prof. Dr. Florent Thouvenin et. al.)	Workshops, Vorträge und Vortragsreihen und Vorträge, z.B. organisiert vom Center for Information Technology and Law (ITSL): „LegalTech: Was kommt? Folgen für die juristische Ausbildung, Praxis und Forschung“ im Mai 2018, „Automatisierte Entscheidungen“ im November 2019; organisiert durch ELSA Zürich: "Juristische Karrierewege im Lichte der Digitalisierung". Vortragsreihe des Zürcherischen Juristenvereins (ZJV): „Künstliche Intelligenz und das Immaterialgüterrecht“ (Prof. Dr. Peter Georg Picht).	Winterschool "Law and Technology - a cross-continental perspective" in Kooperation mit der University of New South Wales (Prof. Lyria Bennett Moses [UNSW], Prof. Florent Thouvenin [UZH]).	Legal tech-bezogene Promotionsbelegungen am Lehrstuhl für Informations- und Kommunikationsrecht, Prof. Dr. Florent Thouvenin.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
ÖSTERREICH					
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz			Data Science-bezogene Themen auf dem 11. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: „Wie fordert künstliche Intelligenz das Recht heraus?“ im November 2018, Vortragsveranstaltung am Institut für Finanzrecht zu „Blockchain, Bitcoin & Co: Revolution oder Hype?“ im November 2017.		
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck				Universitätskurs "IT-Recht und Digitalisierung".	
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Joanneo-Universität Linz			Gründungsakt des Instituts für Anwaltsrecht unter dem Titel: „Legal Tech und Zugang zum Recht im Fokus“ im Januar 2019. Veranstaltungen des Research Lab des Linz Institute of Technology (LIT) zur Erforschung der rechtlichen Fragen und Visionen		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg		Im "Dritten Studienabschnitt" sind "Fächerbündel" abzuleisten: Darunter zum Thema "IT-Recht und Rechtsinformatik" (angeboten durch Univ.-Ass. Mag. Benedikt R. K. Hieb, LL.B. OEC.)	der digitalen Transformation (LIT Law Lab).	Pflichtmodul „Law, Ethics, and Methodology of Science“ im Studiengang Data Science.	
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien	Lehrveranstaltungen mit Legal Tech- und Data Science-bezogenen Themen, z.B. Seminar „Innovation, Digitalisierung und Recht“, Hackathon „Legal Tech“ (Univ. Prof. Mag. Dr. Nikolaus Forgó“, Vorlesung „Rechtsinformatik“, „Lectures on Computers and Law“ (ao. Univ.-Prof. Mag. DDR. Erich Schweighofer), anrechenbar im Wahlfachkorb Computer und Recht.	Workshops, Vorträge, Podiumsdiskussionen mit Legal Tech- und Data Science-bezug, z.B.: 8. ALES-Tagung "Künstliche Intelligenz im Recht- Fluch oder Segen?" im November 2019, „Workshop: The use of AI powered automated individual decision-making in the fight against crime“ im November 2019, Podiumsdiskussion: „Legal Tech, AI, Big Data, Korrelationen, maschinelles Lernen: Veränderungen in der österreichischen Rechtsanwendung jenseits der Buzzwords“ im Oktober 2019, „Panel Discussion: 'From Crypto- to Corporate Cur-	Workshops, Vorträge, Podiumsdiskussionen mit Legal Tech- und Data Science-bezug, z.B.: 8. ALES-Tagung "Künstliche Intelligenz im Recht- Fluch oder Segen?" im November 2019, „Workshop: The use of AI powered automated individual decision-making in the fight against crime“ im November 2019, Podiumsdiskussion: „Legal Tech, AI, Big Data, Korrelationen, maschinelles Lernen: Veränderungen in der österreichischen Rechtsanwendung jenseits der Buzzwords“ im Oktober 2019, „Panel Discussion: 'From Crypto- to Corporate Cur-	Universitätslehrgang „Informations- und Medienrecht“, Abschluss LL.M., mit Legal Tech- und Data Science-bezogenen Inhalten (Prof. Dr. Nikolaus Forgó / Dr. Markus Holzweber).	Promotionsmöglichkeiten mit Legal Tech- und Data Science-bezogenen Inhalten z.B. an den Instituten für Innovation und Digitalisierung im Recht und am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht. Beteiligt am europäischen Promotionsnetzwerk „Law, Science and Technology, Rights of Internet of Everything (LAST-JD-RIOE)“

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
			<p>ies?" im Oktober 2019, Roundtable "Legal Tech - Neue Chancen und Herausforderungen der Rechtsbranche" im September 2019.</p>		
Wirtschaftsuniversität Wien		<p>Im Studiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.), Wahlpflichtfach "Betriebliche Informationssysteme", Wahlpflichtfächer im Bereich der Speziellen Betriebswirtschaftslehre (SBWL) "Data Science", "Business Information Systems" und "Informationswirtschaft". Im Studiengang Wirtschaftspraxis (LL.M.): Wahlpflichtspezialisierungen: "Privates IT-Recht" und "Recht elektronischer Massenmedien".</p>	<p>Tagungen, Workshops und Veranstaltungen, z.B. Research Meets Practise (ReMeP), Legal Informatics Conference in Vienna im September 2019, z.B. „DisruptTalk LegalTech“ im November 2017.</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

2. Beispiele für öffentlich sichtbare Ausbildungsangebote an juristischen Fakultäten in Australien, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Litauen, Lettland, Niederlande, Singapur und den Vereinigten Staaten von Amerika

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
AUSTRALIEN: Adelaide, University, Law School					
AUSTRALIEN: Canberra, Australian National University, College of Law		Wahlpflichtkurse im LL.M.- Programm: „Blockchain & Legal Innovation I“, „Blockchain & Legal Innovation II“.	Initiator des „Australian Legal Technology Education Networks“.		
AUSTRALIEN: Hobart, University of Tasmania, Faculty of Law					
AUSTRALIEN: Melbourne, Monash University, Faculty of Law		Seminar „Legal Tech Studio“ im LL.M.-Programm, Spezialisierung in „Technology and Innovation“.		Seminar „Legal Tech Studio, Professional development seminar“ mit den Inhalten: „The new law landscape“, „Human-centred design“, „Agile methodology“, „Pitching & Startup Resources“.	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
AUSTRALIEN: Melbourne, University, School of Law		<p>Großes Wahlfachangebot in der Spezialisierung „Digital Law and Technological Innovation“, z.B. „Artificial Intelligence and the Law“, Wahlfachangebote in weiterführenden Programmen: „New Technology Law“ mit den Inhalten „Innovation and disruption to existing business models and the legal profession“; „Law Apps“, mit den Inhalten „The current role and future role of law apps (identification of appropriate legal problems in the not-for-profit sector that can be answered by law apps, design of sequences of appropriate questions and answers which culminate in the provision of correct legal advice for the problem, authoring of a law app using the Neota Logic platform, and The release of the law app in a live web and or</p>	<p>Law Tech Design Pop-up Course in Kooperation mit einer Beratungsgesellschaft.</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
		tablet/mobile based environment“, „Start up Law“.			
AUSTRALIEN: Perth, Western Australia University, Law School		Wahlpflichtkurs im LLB-Programm - „Legal and commercial rules and issues underpinning electronic commerce, including electronic banking, transnational electronic business transactions, electronic sale of goods and verification, cybercrime, jurisdictional issues and privacy“.	Law, Science and Technology- Programm. Technology and the Future of the Legal Profession Lecture Series, mit Vorlesungen z.B. zu „Digital Legislation“, „Law Firms of the Future“, „Demystifying Artificial Intelligence: What Lawyers Really Need to Know About Technology“, „The Resilience of Contract Law in Light of Technological Change“, „Text Analytics in Legal Practice: Opportunities and Challenges“, „How Computational Models of Legal Reasoning Can Help Legal Apps“, „Technology and the Future of the Courts“.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
AUSTRALIEN: Sydney, University of New South Wales, Law School		Wahlpflichtkurse im LL.M.- Programm „Law and Technology: Comparative Perspectives“ in Kooperation mit der Universität Zürich; „Designing Technology Solutions for Access to Justice“.	Vortragsreihen und Workshops im „The Allens Hub for Technology, Law & Innovation“ und in Kooperation mit „Law Society of New South Wales – Future Committee“-Programm: „The Future of Law and Innovation in the Profession (FLIP)“.		
AUSTRALIEN: Sydney, University of Technology (UTS), Law School		Spezialisierung in allen Bachelor of Law-Programmen: „Legal Futures and Technology Major“ ab 2020. Wahlpflichtkurse: „Disruptive Technologies and the Law“ mit den Inhalten „Law and Technology: a history of Disruption, Paperless Workflows and Information Security, E-Trials in Australian Courts, Public Liability and Privacy (e.g. Self-driven cars, Drones), Commerce and Social Media, Information Governance in a Big Data World, Forensics & Data Collection, Early Case Assessment from Analytics to predictive Coding, Collaborative Economies (e.g.	Allens Neota UTS Law Tech Challenge for Social Justice; UTS-King and Wood Mallesons #breaking-law Hackathon.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
AUSTRALIEN: Sydney, University, Faculty of Law		Uber, Airbnb), Bitcoin, Blockchain and Smart Contracts – democratising our global future?, Expert Systems: Automating Legal Decision Frameworks, Cognitive Reasoning Systems: From Jeopardy to Predicting Outcomes“.			
AUSTRALIEN: Perth, University of Western Australia, Faculty of Arts, Business, Law and Education		Wahlpflichtkurse in den Bereichen Smart Contracts & Blockchain-Technologie und „Law and Regulation of Fin-tech“.			
AUSTRALIEN: Perth, University of Western Australia, Faculty of Arts, Business, Law and Education		Wahlpflichtkurs „Legal Aptitude“ im Juris Doctor (JD) – Programm.			
ESTLAND: Tallinn, University of Tartu, School of Law	LL.M.-Programm „Information Technology Law“ mit den Pflichtfächern „Fundamentals of ICT“		Vortragsreihen, Seminare und Workshops organisiert durch das IT Law Lab mit Schwerpunkten im Recht der Digitalisierung und IP-		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
	und „Introduction to Programming“.		Recht: Vortragsreihe „Talinn Legal Tech Talks“.		
ESTLAND: Talinn, University of Technology, Department of Law	LL.B. mit Pflichtkursen „IT Foundations I“ und „IT Foundations II“. LL.M.-Programm mit Spezialisierung „Law and Technology“ mit Schwerpunkt IT- und IP-Recht.				
FINNLAND: Helsinki, University, Faculty of Law		Spezialisierungskurse zu „Foundations of Information Law“, „Laws of the Digital Era“, „Writing Seminar: Information Law“, „Writing Seminar: Artificial Intelligence and the Law“, „Writing Seminar: Competition Law in Digital Age“.	Vortragsreihen und Workshops, organisiert vom „Legal Tech Lab“ der juristischen Fakultät, z.B. Legal Tech Con 2018, Hack the Law! 2018, Law and Digitalisation Conference.		Promotionsmöglichkeiten in Forschungsprojekten, z.B. ALGOT, „Potential and Boundaries of Algorithmic Transparency“.
FRANKREICH: Paris, Université Paris II, Pantheon - Assas				Aufbaustudium mit Hochschuldiplom „Digitale Transformation des Rechts und Legal Tech“ (DIPLOME D'UNIVERSITÉ TRANSFORMATION NUMÉRIQUE DU DROIT & LEGALTECH) mit Schwerpunkt	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
				Anwendung und Geschäftsmodellentwicklung. Teams aus Jurastudierenden, Ingenieuren und Technikern entwerfen im Rahmen des mehrere Semester dauernden Programms eine Legal Tech Anwendung und nehmen auch an einem Wettbewerb teil; das Programm soll gemeinsames Lernen, Solidarität und Know-how-Austausch ermöglichen; enthalten sind Seminare, Team-Building-Events, ein Pflichtpraktikum bei einer Kanzlei, sowie die Teilnahme an einem Hackathon und optional die Teilnahme an einem Inkubator/Accelerator Programm.	
GROSSBRITANIEN: Aberdeen, University, Law School			Veranstaltungen der „University of Aberdeen Legal Tech Society“.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
GROSSBRITAN- NIEN: Bristol, University, Law School			Kooperation mit Beratungsgesellschaft Osborne Clark, Interdisziplinäre Projekte in Temas von Jura- und Informatikstudierenden („Work experience with a difference: Bristol students tackle legal tech challenges in innovative scheme with Osborne Clarke“) im November 2019.		
GROSSBRITAN- NIEN: Edinburgh, University, Law School	LL.M. in „Innovation, Technology and the Law“, z.B. mit dem Pflichtkurs „Law and New Technologies: Artificial Intelligence, Risk and the Law“.				Promotionsgelegenheiten bei Burkhard Schröder, Ph.D., Professor of Computational Legal Theory auf den Gebieten AI and law, theories of legal reasoning und regulation of technology.
GROSSBRITAN- NIEN: Cambridge, University, Law School			Im Rahmen des Cambridge Festival of Ideas, Vortrag von Dr. Christopher Markou: Lex ex machina: Will AI replace lawyers, judges, and the rule of law? im Oktober 2019.		
GROSSBRITAN- NIEN: Exeter,	LL.B. „Legal Placement“ mit einjährigem Praxistraining auf den Gebieten „Practice Innovation,				

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
University, Law School	Technology and Knowledge Management“.				
GROSSBRITAN- NIEN: Glasgow, University, Law School				Diploma in Professional Legal Practice, z.B. mit dem Modul „Legal innovation and technology“.	
GROSSBRITAN- NIEN: Kent, University, Law School	LL.B. (Hons) Law with Quantitative Research mit schwach ausgeprägten Data Science-Inhalten.				
GROSSBRITAN- NIEN: London, King's College, Law School			Vorlesungsreihe des Professional Law Institute: „The Future of Legal Practice“, z.B. „The Legal Tech Revolution: Assessing the impact of technology in the court room and in major legal firms „ in 2020; Veranstaltung „The Entrepreneurial Lawyer: carving out paths in lawtech and social finance“, „Legaltech Venture Day“ und „KCL Legal-Tech and Emerging Technologies Conference“ in 2019; Veranstaltungen des Centre for Technology, Ethics, & Law in Society.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
GROSSBRITAN- NIEN: London, London School of Economics, Law School		Wahlpflichtkurse „Cyberlaw“ und „Information Technology and the Law“ mit Schwerpunkt IT-Recht.	LSE Conference on Technology in Finance, Law and Regulation im April 2019.		
GROSSBRITAN- NIEN: London, Queen Mary, Law School		Wahlpflichtkurse „AI, Robotics and the Law“ mit Schwerpunkt IT-Recht.	Veranstaltungen und extracurriculare Angebote, z.B. über eine studentische Startup-Beratung (qLegal) und durch Kooperationen mit Beratungsgesellschaften, z.B. Workshop and Q & A, KPMG LegalTech on Emerging Legal Career Paths im Februar 2020.		
GROSSBRITAN- NIEN: London, University College, Law School		Wahlpflichtfach im LL.B. Law- Programm: „Law, Innovation and Public Policy“ mit Law-Tech-bezogenen Inhalten.			
GROSSBRITAN- NIEN: Newcastle, University, Law School					Law, Innovation & Society School Research Group.

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
GROSSBRITAN- NIEN: Nottingham, University, Law School			Veranstaltungen in Kooperation mit Beratungsgesellschaften, z.B. „Legal Tech Insight Event with Freeeths“ im März 2019.		
GROSSBRITAN- NIEN: Oxford, University, Law School					Forschungsprojekte: „Unlocking the Potential of Artificial Intelligence for English Law“, z.B. mit Work Package Five – „Law and Technology Education“ und Study „LawTech ecosystem“.
GROSSBRITAN- NIEN: Swansea, University, Law School	Legal Tech LL.M. mit den Modulen „Computational Thinking, Artificial Intelligence and Law, Blockchain and the Law, LegalTech Entrepreneurship.				
GROSSBRITAN- NIEN: University of Law (Private Law School)	LL.B. (HONS) Law with Legal Innovation and Technology Master of Sciences Legal Technology (MSc)			Postgraduate Diploma Legal Technology (PG Dip) und Postgraduate Certificate Legal Technology (PG Cert).	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
ITALIEN: Bologna, Università degli studi, Facoltà di Giurisprudenza		Kurs „Legal Computer Science“ (Informatica Giuridica“).			Promotionsprogramm „Law, Science and Technology“, z.B. mit den Inhalten „Intelligent Information extraction and NLP of legal resources“, „e-Discovery and data mining in Legal domain“, „Formal Models of Norms and Legal Reasoning“, Logic-based models of norms and legal knowledge“, „Legal reasoning“, „including argumentation and reasoning about evidence“, „Argumentation and Argumentation systems“. Konsortialführerin im Promotionsprogramm “Law, Science and Technology, Rights of Internet of Everything (LAST-JD-RIoE)”
ITALIEN: Fiesole, European University Institute			AI & Law Summer School on Law and Logic.		Promotionsmöglichkeiten bei Giovanni Sartor, Professor of Legal Informatics and Legal Theory, in Forschungsprojekten zu AI for the law, Machine Learning Powered Analysis of

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
ITALIEN: Florenz, Università degli studi, Facoltà di Giurisprudenza		Kurse „Conoscenze informatiche“ und „Legal Computer Science“ („Informatica Giuridica“).			Consumer Contracts and Privacy Policies, platform for providing information, decision support and training on private international law, platform for advice and support on procedural rights, methods of legal analytics to a vast and diverse set of legal information: legislation, case law, and empirical legal data.
ITALIEN: Mailand, Università La Statale		Spezialisierungskurs: „Legal tech, coding for lawyers, artificial intelligence and blockchain legal issues“.		Weiterbildungskurs „Legal tech, coding for lawyers, artificial intelligence and blockchain legal issues“.	
ITALIEN: Rom, Sapienza, Università di Roma, Dipartimento		Spezialisierungskurs „Informatica giuridica, nuove tecnologie e diritto dell'informatica“.			

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Scienze Giuridice					
ITALIEN: Turin, Università, Dipartimento die Giurisprudenza		Spezialisierungskurse: „Law and technology“ und „Legal Computer Science“ („Informatica Giuridica“).			
KANADA: Halifax, Dalhousie University, Schulich School of Law		Law and Technology Certificate mit Angeboten des Law & Technology Institute.			
KANADA: Montreal, McGill University, Faculty of Law			Vortragsveranstaltung „Artificial Intelligence and the Legal Sector“ im November 2019.		
KANADA: Montreal, Université, Faculty of Law			Vorträge, Workshops und Tagungen organisiert durch das Cyberjustice Laboratory, z.B. International Conference on Artificial Intelligence and Law (ICAIL) 2019.		LL.D. Doctorate in Innovation, Science, Technology and Law.
KANADA: Ottawa, University, Faculty of Law		Wahlpflichtkurse im LL.M., JD und Ph.D.-Programm: „Legal Data Analysis“, „Blockchain,		LL.M. in Law and Technology.	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
		Law and Society“, „Technoprudence“. Online-Kurs „Data Science for Lawyers“.			
KANADA: Toronto, Ryerson University, Faculty of Law	LL.B und JD-Programm mit Legal Tech und Data Science-bezogenen Pflichtinhalten, z.B. „Technology Innovation Bootcamp“, „Coding Bootcamp“, „Legal Innovation“ – Kurs.				
KANADA: Toronto, University, Faculty of Law		Wahlpflichtkurse „Design Thinking“ und „Legal Technology and Informatics“.		Executive Masterprogramm: GPLLM. Innovation, Law and Technology.	
LETTLAND, Riga, University, School of Law	LL.M.-Programm „Disruptive Technology“.				
LITAUEN, Vilnius, Mykolas Romeris-Universität, Juristische Fakultät			Weiterbildungsprogramm „Law, Technology and Business (Graduate) mit den Inhalten „Solutions for legal services using artificial intelligence (AI) systems (e.g. conversational AI: legal chatbots, data analytics, law practice management and etc.)“, „Tools for		Beteiligt am europäischen Promotionsnetzwerk “Law, Science and Technology, Rights of Internet of Everything (LAST-JD-RIoE)”

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
			development of legal ontologies used in semantic technologies and development of complex knowledge systems“, „Legal regulation of newest technologies“, „Management of legal technologies available on the market and its operation“, „Know-how in fintech, privacy tech, intellectual property protection, robotics and cyber-crime forensics“, „Legal-tech community (meet ups, hackatons, labs, etc.) and legaltech startups“, „Practical experience in addressing problems & opportunities related to law, business and technologies“.		
LITAUEN, Vilnius, University, Faculty of Law	LL.M-Programm „Technologies Law“ (geplant für 2020) mit den Themen: Information and Communication Technologies, Financial Technologies, Legal Technologies, and Medical Technologies.		Legal Tech Vilnius Hackathon im März 2018, Veranstaltungen und Forschungsprojekte im „Technology Hub“.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
NIEDERLANDE: Amsterdam, University, Law School		In den Masterprogrammen „Private Law and Employment Law“ können Studierenden an einem „Law Lab: Legal Tech“ teilnehmen. Dort sollen die Studierenden Grundlagen der Informatik erlernen und mit einer Software Tools bauen lernen (angekündigt im November 2019). Lehrangebote des Leibniz Center for Law, z.B.: „Reasoning and Formal Modelling for Forensic Science“ und „Rule governance“.	Veranstaltungen des Leibniz Center for Law, z.B. jährliche Konferenz Jurix: International conference on Legal Knowledge and Information Systems.		
NIEDERLANDE: Amsterdam, Vrije Universiteit, Faculty of Law		Spezialisierung im LL.M.-Programm: „International Technology Law“ mit Kursen z.B. zu „Big Data, Human Rights and Human Security“ und „Blockchain and other disruptive business-tech challenges to the law“.		Minor Programm: Technology, Law & Ethics mit Kursen z.B. zu „Data Analytics and Privacy“, „Robot law and Artificial Intelligence“.	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
NIEDERLANDE: Groningen, University, Faculty of Law					
NIEDERLANDE: Leiden, University, Law School	Advanced LL.M.: Law and Digital Technologies (Schwerpunkt IT-Recht).		Veranstaltungen des „Centre for Legal Entrepreneurship and Innovation, z.B. Kursangebote, Legal Tech Hackathon.		
NIEDERLANDE: Maastricht, University, Law School		Kurse im LL.M.-Programm: „Legal Analytics“ und „Computational Science of Taxation“.	Veranstaltungen organisiert durch Law and Tech Lab, z.B. „The Case Analytics Project“.		
NIEDERLANDE: Nijmegen, Radboud University, Law School			Tech & Law Camp, organisiert vom Radboud Business Law Institute.		
NIEDERLANDE: Rotterdam, Erasmus University, School of Law			Veranstaltung des Jean Monnet Centre of Excellence „Digital Governance“ im Januar 2020 mit Schwerpunkt Regulierung digitaler Geschäftsmodelle.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
NIEDERLANDE: Tilburg, University, Faculty of Law	LL.M. Law and Technology (Schwerpunkt IT-Recht).	Kurs „Data Science Regulation & Law“ in den nichtjuristischen Studiengängen „MSc. Communication and Information Sciences“ und „MSc. Data Science and Society“.		Programm: Big Data, AI & Law, mit Spezialisierungsmodule „Module II: Big data & legal tech - Corporates, Startups and Entrepreneurial Finance“.	
NIEDERLANDE: Utrecht, University, Law School	LL.M. Law and Technology in Europe mit den Elementen Technology and the Rule of Law Digitalisation and Law Enforcement in a Transnational Context.				
SINGAPUR: National University of Singapore – Faculty of Law.		Im LL.B.-Programm, Wahlfachgruppe „Intellectual Property & Technology Law“: 3-stündiges Wahlpflichtfach „Artificial Intelligence, Information Science & Law“ mit Data-Science-bezogenen Inhalten.	Im Dezember 2019 neu eingerichtetes Zentrum für „Technology, Robotics, Artificial Intelligence & the Law“. Studentische Initiative „Alt+Law“ organisiert Gastvorträge, gibt einen Newsletter heraus und ist Mitorganisator der NUS Law Legal Technology Competition 2019/20.		
SINGAPUR: Singapore Management University – School of Law	Neues BSc.-Programm „Computing & Law“ mit enger Kombination aus Betriebswirtschaftslehre, In-		Legal Tech Hackathon im Februar 2019. Veranstaltungen im Rahmen einer Kooperation zwischen der SMU und der Singapore	Seminar „Legal Tech 101 and The Ethics Surrounding Legal Tech“ im Mai 2019. Graduate Certificate in LegalTech mit den Modulen „1: Blockchain	

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
	formatik und Rechtswissenschaft im Pflichtprogramm.		Academy of Law's Future Law Innovation Programme ("FLIP").	<p>& Smart Contract", „2: AI, Machine Learning and Robotic Process Automation", „3: Data Privacy & Cybersecurity", „4: Dealing with Social Media, Fake News, Identity Theft & Defamation Suits", „5: Digital Payments, Cryptocurrencies, Initial Coin Offering (ICO) & Anti-Money Laundering (AML) Issues", „6: Digital Assets and Intellectual Property (IP) Disputes".</p>	
<p>VEREINIGTE STAATEN: Ann Arbor, University of Michigan, Law School</p>		<p>Kurse „Legal Tech Literacy & Leadership“, Kurse des „Center for Law, Technology & Innovation“, z.B. „Artificial Intelligence & Law“, „Blockchain Technology, Law and Policy“, „Delivering Legal Services: New Legal Landscapes“, „Entrepreneurial Lawyering“, „Evolutionary Analysis & Law“, „Special Topics in Management: Blockchain“.</p>			

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
VEREINIGTE STAATEN: Berkeley, University of California, Berkeley Law			Vortragsreihe: Berkeley Center für Law & Technology Speakers Series. Studentische Initiative „Blockchain at BerkeleyLaw“.	LL.M. Law & Technology Certificate mit Schwerpunkt IT- und IP-Recht.	
VEREINIGTE STAATEN: Boston, Northeastern University, School of Law			Veranstaltungen des NuLawLab.		
VEREINIGTE STAATEN: Boston, Suffolk University, Law School		Spezialisierung „Legal Innovation & Technology“ z.B. mit den Kursen „The Twenty First Century Legal Profession“, „Lawyering in an Age of Smart Machines“, „Legal Tech: Small Firm“, „Process Improvement and Legal Project Management“, „Design Thinking for Lawyers“, „Coding the Law“, „E-Discovery Law“, „Emerging Issues in Law“, „Information Technology and Transnational Business“, „Legal Innovation	Veranstaltungen im „Institute on Legal Innovation & Technology“.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
VEREINIGTE STAATEN: Cambridge, Harvard University, Law School		and Technology Lab“, „Privacy Law and Contemporary Life“.	Studentische Vereinigung „Harvard Law and Technology Society“ z.B. Organizer des „2019 Harvard Legal Technology Symposium“. Veranstaltung „The Future of Legal Education“. Studentische Vereinigung „Harvard Law School Blockchain and Fintech Initiative“ z.B. Organizer der Konferenz „Blockchain, Fintech & The Law“.	Weiterbildungsprogramme, z.B. „Computer Science for Lawyers“ mit den Inhalten „Computational Thinking, Programming Languages, Algorithms & Data Structures, Cryptography Cybersecurity I, Internet Technologies & Cloud Computing, Web Development, Database Design, Cybersecurity II, Challenges at the Intersection of Law and Technology“.	
VEREINIGTE STAATEN: Chicago, Illinois Institute of Technology, Chicago-Kent College of Law	LL.M. in Legal Innovation and Technology mit den Kursen „Justice and Technology Practicum I“, „Legal Analytics“, „Legal Project Management + Process Improvement (Lean/Six Sigma)“, „Legal Tech / Innovation Externalship or Clinic“, „Artificial Intelligence + Law“, „Blockchain, Cryptocurrency + Law“, „eDiscovery“. „Justice and Technology Practicum II“, „Lawyers as	Kurse: „Justice and Technology Practicum I“, „Legal Analytics“, „Legal Project Management + Process Improvement (Lean/Six Sigma)“, „Legal Tech / Innovation Externalship or Clinic“, „Artificial Intelligence + Law“, „Blockchain, Cryptocurrency + Law“, „eDiscovery“. „Justice and Technology Practicum II“, „Lawyers as	Vortragsreihe „The Green Lecture in Law and Technology“. Veranstaltungen des „Center for Access to Justice & Technology & Law Lab“.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
	<p>„Blockchain, Cryptocurrency + Law“, „eDiscovery“, „Justice and Technology Practicum II“, „Lawyers as Social Innovators“, „Programming for Lawyers“.</p>	<p>Social Innovators“, „Programming for Lawyers“.</p>			
<p>VEREINIGTE STAATEN: Chicago, Northwestern University, Pritzker School of Law</p>		<p>Spezialisierung „Technology, Innovation, and Entrepreneurship“ in der Ausrichtung „Legal Practice Technology Track“ mit den Kursen „Computers and the Law“, „Law Firm Management and Economics“, „Legal Innovation“, „Legal Technology“, „In-House Counsel: Modern Corporations (metrics)“, „Trial Technology: High-Tech Trial Techniques“, „Robotics in Society (McCormick)“. Interdisziplinärer Kurse „Innovation Lab“ und „NUvention“.</p>	<p>Workshops, Seminare, Vorträge und Konferenzen im Rahmen der „Law and Technology Initiative“.</p>		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
VEREINIGTE STAATEN: Chicago, University, Law School		Im Kursprogramm zu „Intellectual Property, Technology Law, and Entrepreneurship Courses“ z.B. „Blockchain and Cryptocurrencies“.			
VEREINIGTE STAATEN: Durham, Duke University, Law School		Kurse „Introduction to Technology in the Law Office“, „Law Practice Technology“, „Artificial Intelligence and Legal Strategy“, „Artificial Intelligence: Navigating the Evolving Legal Landscape to Capitalize on Opportunities and Mitigate Risk“.	Veranstaltungen des „Duke Law Tech Lab“ und des „Duke Center on Law & Tech“, „Access Tech Tools Initiative“.		
VEREINIGTE STAATEN: East Lansing, Michigan State University, College of Law		Kursangebote ua. zu „Artificial Intelligence & Law“, „Blockchain Technology, Law and Policy“, „Delivering Legal Services: New Legal Landscapes“, „Entrepreneurial Lawyering“, „E-Discovery“, Evolutionary Analysis & Law“, „Special Topics in Management: Blockchain“ und „Technology Transactions Skills“.	Veranstaltungen im LegalRND Lab, im Innovation Hub und im Emerging Technology Research Node.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
VEREINIGTE STAATEN: Highland Heights, Kentucky, Northern Kentucky University, Salmon P. Chase College of Law (Chase College of Law)				Lund Ford Academy for Law, Business & Tech, Weiterbildungsprogramm „Law, Business + Technology“ mit Kursen zu „Essential Quantitative Skills for Lawyers“, „Business Organizations“, „Law Practice Technology“, „Law, Technology + Entrepreneurship“ und „Marketing for Lawyers“.	
VEREINIGTE STAATEN: Itasca, Cornell University, Law School	Master of Laws (LLM) in Law, Technology, and Entrepreneurship mit Schwerpunkt IT- und IP-Recht sowie betriebswirtschaftliche Grundlagen.	Kurse „Law Practice Technology“, „Delivering Legal Services through Technology - Legal Tech Insights & App-Building Skills“, „Analytics for Lawyers, Leveraging Social Science Research for Effective Advocacy“, „Lifecycle of a Venture-Funded Tech Startup: Business Issues and Legal Considerations“.			
VEREINIGTE STAATEN:		Law & Innovation Curriculum enthält Kurse zu „Law as a Business“, „Legal Problem			

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
Nashville, Vanderbilt University, Law School		Solving „Legal Project Management“, „Blockchains and Smart Contracts“ und „Legal Practice Technology“.			
VEREINIGTE STAATEN: New Haven, Yale, Law School		Kurse „Entrepreneurship and Innovation Clinic: Seminar and Fieldwork, studentische Beratung von Startups, auch Legal Tech Startups.	Studentische Vereinigung „Yale Law & Technology Society“ z.B. mit „Programming Workshops“.		
VEREINIGTE STAATEN: New York, Columbia University, Law School		Kurse „Algorithms and the Law“, „Data and Predictive Coding for Lawyers“, „Computational Text Analysis and Chinese Law“, „The Technology, Business, Law, and Policy of AI“.	Lawyering in the Digital Age Clinic, Studentische Vereinigung „Columbia Law School Legal Tech Association“, z.B. Organisator der Columbia Legal Tech Fair 2019.	Weiterbildungsprogramme: „Innovation Revolution: Artificial Intelligence and the Law“ im Mai 2018.	
VEREINIGTE STAATEN: New York, University, Law School			Innovation Center for Law and Technology, NYU Law and Tech: Impact of Innovation im Oktober 2019, Konferenz „Artificial Intelligence: Educating the Legal Profession“ im November 2019.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
VEREINIGTE STAATEN: New York, Brooklyn Law School			Legal Hackathon und Ursprung der weltweiten Legal Hackers-Bewegung an der Brooklyn Law Incubator & Policy (BLIP) Clinic.		
VEREINIGTE STAATEN: Philadelphia, University of Pennsylvania, Law School	Law & Technology Joint Degree Programs, z.B. JD + Master of Science in Engineering oder JD + Master of Computing and Information Technology.				
VEREINIGTE STAATEN: Pittsburgh, University, Law School		Kurs: „Artificial Intelligence and Legal Reasoning, Seminar“ im JD-Programm.		AI & Law Summer School in Kooperation mit European University Institute. Interdisziplinäres Weiterbildungsprogramm „Intelligent Systems Program“.	Promotionen in der Forschergruppe „Artificial Intelligence & Law“.
VEREINIGTE STAATEN: South Royalton, Vermont Law School		Spezialisierung „Technology & Legal Innovation“. Kurse „Digital Drafting“ mit Grundlagen der Programmierung, „Introduction to ELawyering“, „ELawyering: Automated Systems“, „ELawyering: Cyber Security“, „ELawyering: Ediscovery and Big Data“, „ELawyering: Practice Management“,	Veranstaltungen am „Legal Innovation Center“.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech-bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
VEREINIGTE STAATEN: Stanford, University, Law School		„Lawyering: Virtual Practice“, „Hactivist Legal Technology“.			Promotionen im Stanford Center for Legal Informatics (CODEX).
VEREINIGTE STAATEN: Tucson, University of Arizona, College of Law		Stanford Program in Law, Science & Technology (LST), Kurse im Stanford Center for Legal Informatics (CODEX) zu „Code=Law“, „Computers and Law“, „Legal Technology & Informatics Class“, „The History and Philosophy of Artificial Intelligence“, „Legal Informatics“, „Exponential Innovations, AI, and Law Bootcamp“, „Legal Entrepreneurship“, „Startup Bootcamp for Ethical and Sustainable Development“.	Veranstaltungen im Stanford Center for Legal Informatics (CODEX), z.B. FutureLaw Conferences.		

Anhang 1: Data Science- und Legal Tech-bezogene Inhalte in grundständigen Studiengängen der Rechtswissenschaft sowie in Promotions- und Weiterbildungsprogrammen

Fakultät	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Pflichtfachprogramm	Data Science- und Legal Tech- bezogene Inhalte im Wahlpflichtfachprogramm und in den Schwerpunktbereichen	Außercurriculare Projekte (Hackathon, Workshops, Seminare etc.)	Weiterbildungsstudiengänge an juristischen Fakultäten mit Data Science- und Legal Tech- bezogenen Inhalten	Promotionsprogramme
VEREINIGTE STAATEN: University of Virginia, School of Law		Kurse „LawTech“, „Computational Text Analysis for Legal Practice (SC)“, Online Workshop on the Computational Analysis of Law.	Studentische Vereinigung „Law, Innovation, Security and Technology (LIST)“.		
VEREINIGTE STAATEN: Washington D.C., Georgetown University, Law Center	Ab Herbst 2020 neuer Studiengang „Master of Law and Technology (M.L.T.) für Nichtjuristen und „Master of Laws (LL.M.) in Technology Law and Policy“		Institute for Technology Law & Policy und Justice Lab veranstalten jährlich den „Iron Tech Lawyer Invitational“ – Hackathon.		
VEREINIGTE STAATEN: Williamsburg, William & Mary Law School		Kurse des „Center for Legal & Court Technology“.			

Anhang 2: Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Studium und 1. Staatsexamen in den 16 Bundesländern

<p>Bundesland</p>	
<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Juristenausbildungsgesetz (JAG): Keine Anhaltspunkte</p> <p>Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 02.05.2019:</p> <p>§ 3 Inhalte des Studiums; Regelstudienzeit</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts einschließlich der Rechtsgestaltung und Rechtsberatung. Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie Grundkenntnisse in Wirtschaftsfach- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streit-schlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und digitale Kompetenzen. Ferner werden fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse angebo-ten.</p> <p>[...]</p>
<p>Bayern</p>	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)</p> <p>Keine Anhaltspunkte</p>
<p>Berlin</p>	<p>Gesetz über die juristische Ausbildung (JAG)</p> <p>Berliner Juristenausbildungsordnung (JAO) Keine Anhaltspunkte</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz (BbgJAG)</p> <p>Brandenburgische Juristenausbildungsordnung (BbgJAO)</p> <p>Keine Anhaltspunkte</p>

Anhang 2: Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Studium und 1. Staatsexamen in den 16 Bundesländern

Bundesland	
Bremen	Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG): Keine Anhaltspunkte
Hamburg	Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG) Keine Anhaltspunkte
Hessen	Juristenausbildungsgesetz (JAG) Juristische Ausbildungsordnung (JAO) Keine Anhaltspunkte
Mecklenburg-Vorpommern	Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPo M-V) Keine Anhaltspunkte
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) Keine Anhaltspunkte
Nordrhein-Westfalen	Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) Keine Anhaltspunkte

Anhang 2: Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Studium und 1. Staatsexamen in den 16 Bundesländern

Bundesland	
Rheinland-Pfalz	<p>Juristenausbildungsgesetz (JAG)</p> <p>Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO)</p> <p>Keine Anhaltspunkte</p>
Saarland	<p>Juristenausbildungsgesetz (JAG)</p> <p>§ 1 Die juristische Ausbildung:</p> <p>[...]</p> <p>(2) [...] Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden und die im Umgang mit modernen Informationstechnologien erforderlichen Schlüsselqualifikationen besitzt und über die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt. [...]</p> <p>Umfasst werden auch die Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethode der rechtsberatenden Praxis.</p> <p>Juristenausbildungsordnung (JAO): Keine Anhaltspunkte</p>
Sachsen	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) - Sächsisches Juristenausbildungsgesetz (SächsJAG)</p> <p>Keine Anhaltspunkte</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt (JAG LSA)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen (JAPrVO)</p> <p>Keine Anhaltspunkte</p>

Anhang 2: Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Studium und 1. Staatsexamen in den 16 Bundesländern

Bundesland	
Schleswig-Holstein	<p>Juristenausbildungsverordnung (JAVO)</p> <p>Juristenausbildungsgesetz (JAG)</p> <p>Keine Anhaltspunkte</p>
Thüringen	<p>Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)</p> <p>Keine Anhaltspunkte</p>

Anhang 3: Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Vorbereitungsdiens und 2. Staatsexamen

Bundesland	Öffentlich sichtbare Initiativen in den 16 Bundesländern	Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Rechtsreferendariat und 2. Staatsexamen in den 16 Bundesländern
Baden-Württemberg	Zusatzqualifikation „Legal Tech“ für Referendare, Landgericht Heidelberg, 29.11.2019 Schwerpunktbereich „IT-Recht“ (laut § 47 Abs. 1 Nr. 5 e), § 56 Abs. 2 Nr. 5 JAPrO)	Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) § 45 Grundsätze der Ausbildung (1) [...] Die Ausbildung berücksichtigt auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung. [...]
Bayern	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Berlin	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Brandenburg	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Bremen	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Hamburg	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Hessen	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Niedersachsen	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Nordrhein-Westfalen	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Rheinland-Pfalz	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Saarland	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Sachsen	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte

Anhang 3: Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Vorbereitungsdienst und 2. Staatsexamen

Bundesland	Öffentlich sichtbare Initiativen in den 16 Bundesländern	Data Science und Legal Tech in den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen Rechtsreferendariat und 2. Staatsexamen in den 16 Bundesländern
Sachsen-Anhalt	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Schleswig-Holstein	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte
Thüringen	Keine Anhaltspunkte	Keine Anhaltspunkte

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

Studium und 1. Staatsprüfung	Referendariat und 2. Staatsprüfung
<p align="center">Deutsches Richtergesetz (DRiG) Vom 19. April 1972 idF. G. v. 22. November 2019</p> <p>§ 5 Befähigung zum Richteramt</p> <p>(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.</p> <p>(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.</p>	
<p>§ 5a Studium</p> <p>(1) Die Studienzeit beträgt viereinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.</p> <p>(2) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.</p> <p>(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.</p> <p>(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>	<p>§ 5b Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.</p> <p>(2) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, 2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen, 3. einer Verwaltungsbehörde, 4. einem Rechtsanwalt <p>sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.</p> <p>(3) Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.</p> <p>(4) Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.</p> <p>(5) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.</p> <p>(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

Die folgenden Tabellen enthalten Auszüge der Regelungen über Leitbilder und Struktur der Juristenausbildung aus den Landesjuristenausbildungsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der sechzehn Bundesländer. Soweit Regelungen auf verschiedenen Ebenen, in Juristenausbildungsgesetzen, Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen und weitergehenden Verwaltungsvorschriften getroffen sind, wurden alle Ebenen ausgewertet, aber nur die enthaltenen Regelungen über Leitbilder und Ziele der Ausbildungsinhalte sowie allgemeine Regelungen über die Ziele der Prüfungen aufgenommen.

	Studium und 1. Staatsprüfung	Referendariat und 2. Staatsprüfung
Baden-Württemberg	<p>Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPrO)</p> <p>Vom 2. Mai 2019</p> <p>§ 1 Ausbildungsgang und Prüfungen</p> <p>(1) Die juristische Ausbildung besteht aus Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) Das Universitätsstudium wird mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die Erste juristische Prüfung dient der Feststellung, ob das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht und die fachliche Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst vorhanden ist. Die Erste juristische Prüfung umfasst eine staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) und eine universitäre Schwerpunkt-bereichsprüfung (Universitätsprüfung).</p> <p>(3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Befähigung zum Richteramt, für die Rechtsanwaltschaft und für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vorliegt.</p> <p>§ 3 Inhalte des Studiums; Regelstudienzeit</p> <p>(1) Im Studium sollen sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts sowie mit einem Schwerpunktbereich, jeweils unter Einschluss internationaler, insbesondere europarechtlicher, sowie verfahrensrechtlicher Bezüge, befassen. Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre) sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts einschließlich der Rechtsgestaltung und Rechtsberatung. Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden können.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und digitale Kompetenzen. Ferner werden fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse angeboten.</p>	<p>§ 45 Grundsätze der Ausbildung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, dass sie die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen in der Praxis anwenden können. Der Erreichung dieses Ziels dienen Stationsausbildung und Lehrveranstaltungen; dabei soll zu zielstrebiger Selbststudium angeleitet werden. Die Ausbildung berücksichtigt auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung. Am Ende der Ausbildung soll die Befähigung stehen, sich in angemessener Zeit auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen nicht besonders ausgebildet wurde.</p> <p>(2) Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen möglichst selbstständig und eigenverantwortlich beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigung der praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung dient. Das Justizministerium kann von den Ausbildungsstellen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer, von Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Innenministerium, die Vorlage von Ausbildungsplänen verlangen.</p> <p>[Ergänzungen in der Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung für Rechtsreferendare v. 1.3.2017 und in der Verwaltungsvorschrift über Stoffpläne enthalten keine Legal Tech oder digitalisierungsbezogenen Inhalte]</p>

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Bayern</p>	<p style="text-align: center;"><u>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)</u> <u>Vom 13. Oktober 2003 idF. G. v. 30. Januar 2018</u></p> <p>§ 1 Einheitliche Ausbildung, Bezeichnungen der Prüfungen</p> <p>Für Bewerber um die Befähigung zum Richteramt und die Qualifikation für die Fachlaufbahnen Justiz sowie Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene werden eine das rechtswissenschaftliche Studium abschließende Erste Juristische Prüfung sowie eine Zweite Juristische Staatsprüfung abgehalten. Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung). Die Staatsprüfungen werden einheitlich abgehalten.</p> <p>§ 2 Inhalte der Prüfungen</p> <p>Die Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Auch Fremdsprachenkompetenz kann berücksichtigt werden.</p> <p>§ 16 Inhalt, Zweck und Bedeutung der Prüfung</p> <p>(1) Die Erste Juristische Prüfung ist Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Leistungsaufbahngesetzes. Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob die Bewerber das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht haben und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendare fachlich geeignet sind. Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen.</p> <p>(2) Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Ersten Juristischen Prüfung sollen einer Studierendauer von acht Semestern entsprechen. Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen.</p> <p>§ 44 Ziel des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und dadurch in die Verwirklichung des Rechts einzuführen. Am Ende der Ausbildung sollen die Rechtsreferendare in der Lage sein, in der Rechtspraxis, so weit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.</p> <p>(2) Die Rechtsreferendare sollen, so weit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten.</p> <p>§ 57 Zweck und Bedeutung der Prüfung</p> <p>(1) Die Zweite Juristische Staatsprüfung ist Abschlussprüfung und Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungsaufbahngesetzes.</p> <p>(2) Die Zweite Juristische Staatsprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung) und soll feststellen, ob die Rechtsreferendare das Ziel der Ausbildung (§ 44 Abs. 1) erreicht haben und ihnen deshalb nach ihren Kenntnissen, ihrem praktischen Geschick und dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 DRiG) und die Qualifikation für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen Justiz sowie Verwaltung und Finanzen zuzusprechen sind.</p>
----------------------	---

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Berlin</p>	<p style="text-align: center;"><u>Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz - JAG)</u> Vom 23. Juni 2003 idF. G. v. 22. März 2016</p> <p>§ 1 Ausbildungsgang und Prüfungen</p> <p>(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) Das Universitätsstudium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Sie umfasst eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung. Die erste juristische Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Darüber hinaus hat der Prüfling in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und nach seinen praktischen Fähigkeiten das geltende Recht anwenden kann sowie nach dem Gesamteindruck in der Lage ist, als Rechtsanwältin, Richterin, Richter, Staatsanwältin, Staatsanwalt, Beamtin oder Beamter des nichttechnischen höheren Verwaltungsdienstes tätig zu sein.</p> <p>§ 3 Inhalt des Studiums</p> <p>(1) Das Universitätsstudium umfasst Pflichtfächer und einen gewählten Schwerpunktbereich.</p> <p>(2) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen sind zu berücksichtigen. Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an, in denen Lehrstoff begleitend und ergänzend in Kleingruppen behandelt wird.</p> <p>(3) Die Universitäten bestimmen in eigener Verantwortung, welche Schwerpunktbereiche sie anbieten, die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dienen. Dabei sollen sich die Universitäten mit dem Ziel eines vielfältigen Angebotes untereinander und mit den Universitäten des Landes Brandenburg abstimmen.</p> <p>§ 13 Inhalt und Ziel der Ausbildung</p> <p>Der Vorbereitungsdienst macht die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der öffentlichen Verwaltung vertraut. Sie lernen die juristische Berufsausübung insbesondere als Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Richterin, Richter, Staatsanwältin, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamtin und Verwaltungsbeamter kennen. Sie erweitern und vertiefen dabei die im Universitätsstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich erworbener Schlüsselqualifikationen. Dabei sollen sie das Recht mit Verständnis für die Zusammenhänge der Rechtsordnung und für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden und befähigt werden, sich in angemessener Zeit auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind. Zur Erreichung dieser Ziele leisten sie praktische juristische Arbeit und nehmen an Arbeitsgemeinschaften teil. Es ist zu beachten, dass ihre Beschäftigung ihrer praktischen Ausbildung dient. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zum Selbststudium angehalten werden und möglichst selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten.</p>
---------------	---

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

Brandenburg	<p><u>Gesetz über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG)</u> Vom 4. Juni 2003 idF. G. v. 5. Juni 2019</p> <p><i>Inhaltsgleich zu Berlin</i></p>
--------------------	--

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Bremen</p>	<p style="text-align: center;"><u>Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG)</u> Vom 20. Mai 2003 idF. G. v. 2. August 2016</p> <p>§ 1 Ausbildungsgang, Ausbildungsziel</p> <p>(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst. Das Universitätsstudium schließt ab mit der ersten juristischen Prüfung, die aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung besteht. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten juristischen Staatsprüfung ab.</p> <p>(2) Die Ausbildung soll zu einer Berufspraxis befähigen, die im zusammenwachsenden Europa und in einer sich ständig wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt.</p> <p>(3) Die Ausbildung vermittelt durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung des kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit, die für die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Berufspraxis erforderlich sind. Die Ausbildung hat in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden, insbesondere durch sozialwissenschaftliche Grundlegung und Ausrichtung sowie durch die Berücksichtigung der Berufspraxis einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken. Demgemäß sollen zur Durchführung der universitären Ausbildung auch Praktiker und zur Durchführung der praktischen Ausbildung auch Hochschullehrer herangezogen werden.</p> <p>§ 4 Gegenstand des Studiums</p> <p>(1) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten.</p> <p>(2) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in wissenschaftlicher Vertiefung die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vermehrungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Sie vermitteln auch fachspezifische Fremdsprachenkompetenz.</p> <p>(3) Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, rechtswissenschaftliche Methoden, Rechtspolitik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind angemessen einzubeziehen.</p> <p>§ 9 Zweck der Prüfung</p> <p>Die erste juristische Prüfung schließt das Studium der Pflichtfächer und des gewählten Schwerpunktbereiches ab. Sie soll feststellen, ob Prüflinge in der Ausbildung so weit fortgeschritten sind, dass sie für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind. Sie soll zeigen, dass Prüflinge das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können, über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Pflichtfächern und in dem jeweiligen Schwerpunktbereich verfügen, genügende Einsichten in die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts einschließlich der geschlechtsspezifischen Bezüge – besitzen sowie fachbezogene Fremdsprachenkompetenz und Schlüsselqualifikationen erworben haben.</p> <p>§ 36 Grundsätze der Ausbildung</p> <p>(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendare lernen, ihre bislang erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten auch in den Schlüsselqualifikationen in die berufliche Praxis umzusetzen. Zu diesem Zweck sind sie möglichst umfassend mit den rechtspraktischen Aufgabenstellungen des Feststellens von Tatsachen, des Planens, Beraters, Schlichtens, Verhandels und Entscheidens vertraut zu machen.</p> <p>(2) Die Referendare sollen die institutionellen Bedingungen berufspraktischen Handelns kennen lernen und Gelegenheit erhalten, ihre in der praktischen Ausbildung gesammelten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten.</p> <p>(3) Die Referendare sind möglichst frühzeitig an selbständiges Arbeiten heranzuführen. Soweit es die Art der Tätigkeit zulässt, sollen sie diese eigenverantwortlich erledigen. Am Ende ihrer Ausbildung sollen sie imstande sein, sich in angemessener Zeit auch in solchen juristischen Arbeitsbereichen zurechtzufinden, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.</p>
----------------------	--

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Hamburg</p>	<p><u>Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG)</u> <u>Vom 11. Juni 2003 idF. G. v. 27. Dezember 2007</u></p> <p>§ 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung</p> <p>(1) Die juristische Ausbildung dient der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe.</p> <p>(2) Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Entstehung und ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln. Die Ausbildung berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.</p> <p>(3) Die Erfordernisse der fortschreitenden europäischen Einigung und der wachsenden Bedeutung des internationalen Rechtsverkehrs sind zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 6 Zweck der ersten Prüfung</p> <p>Die erste Prüfung hat den Zweck festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Das ist der Fall, wenn der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt.</p>	<p>§ 38 Ziele und Grundsätze</p> <p>(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Tätigkeit vertiefen und in der beruflichen Praxis anwenden lernen. Dabei sollen sie insbesondere lernen, entscheidungserhebliche Tatsachen festzustellen, zu strukturieren und darauf aufbauend zu beraten, zu schlichten, zu verhandeln und zu entscheiden.</p> <p>(2) Den Referendarinnen und Referendaren ist in möglichst weitem Umfang die eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen. Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten.</p> <p>(3) In den Pflichtstationen nach § 41 sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, die rechtlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, sowie die Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Anwaltschaft eigenverantwortlich wahrzunehmen.</p> <p>(4) Die Ausbildung in den Wahlstationen nach § 42 dient der Vertiefung und der Ergänzung der Ausbildung sowie der Berufsfindung und der Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen der beruflichen Tätigkeit, die die Referendarin oder der Referendar anstrebt.</p>

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Hessen</p>	<p style="text-align: center;"><u>Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -)</u> <u>Vom 15. März 2004 idF. G. v. 6. September 2019</u></p> <p>Präambel¹⁾</p> <p>Die Ausbildung der Juristen in der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557), das am 15. Juni 1972 in Kraft getreten ist, in wesentlichen Teilen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser bundesrechtliche Rahmen für Hessen ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.</p> <p>Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen. In Übereinstimmung damit sind die Inhalte und Ziele der Ausbildung im Folgenden, insbesondere in den Paragraphen 6 und 23 (<i>Anm. d. Verf.: jetzt 28</i>), beschrieben und festgelegt.</p> <p>1) Die Präambel bezieht sich auf die erste Fassung des Gesetzes vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 157).</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität, das mit einer ersten Prüfung abschließt, und einen anschließenden Vorbereitungsdienst, der mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. (...)</p> <p>§ 6</p> <p>(1) Die Inhalte des sich auf die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Verfahrensrechts und die Grundlagen des Rechts erstreckenden Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vermehrungslehre und Kommunikationsfähigkeit.</p> <p>(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Studiums der Rechtswissenschaft mit ihren inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie über die Kenntnisse in den Pflichtfächern einschließlich der europäischen rechtlichen Bezüge und der Schlüsselqualifikationen verfügen und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrschen, die als Grundlage erforderlich sind, um den Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu entsprechen.</p> <p>§ 28</p> <p>(1) Während des Vorbereitungsdienstes soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar unter Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennen lernen und Erfahrungen kritisch in dem Bewusstsein verarbeiten, dass erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist. Praktische Aufgaben soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang selbstständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zulässt, eigenverantwortlich erledigen. Sie oder er soll die Möglichkeit vertiefter Ausbildung in einem Bereich nach Wahl erhalten, am Ende des Vorbereitungsdienstes aber in der Lage sein, sich auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen keine Ausbildung stattfand.</p> <p>(2) Dieses Ziel der Ausbildung bestimmt Art und Maß der übertragene Aufgaben.</p>
----------------------	---

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Gesetz über die Juristenausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern - Juristenausbildungsgesetz (JAG M-V) - Vom 16. Dezember 1992</p>	
	<p>§ 1 Studium Das rechtswissenschaftliche Studium hat das Ziel, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden zu beherrschen und die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen zu vermitteln. Leitbild der Ausbildung ist der dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtete Jurist.</p>	<p>§ 3 Vorbereitungsdienst Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Verwaltung und der rechtsberatenden Berufe und anderen juristischen Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen. Die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung sollen erkannt und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen angewendet werden können. Es soll erlernt werden, die bislang erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis umzusetzen, und zwar auch in solchen juristischen Tätigkeiten, die nicht Gegenstand der Ausbildung waren.</p>

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Niedersachsen</p>	<p><u>Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)</u> Vom 15. Januar 2004 idF. G. v. 20. Dezember 2016</p>	<p>§ 6 Ziel der Ausbildung (1) Die Ausbildung in den Pflichtstationen hat das Ziel, die Referendarinnen und Referendare mit den richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, den Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Anwaltschaft vertraut zu machen. (2) Die Wahlstation dient der Vertiefung und der Ergänzung der Ausbildung sowie der Berufsin- dung und der Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen der beruflichen Tätigkeit, die die Referendarin oder der Referendar anstrebt.</p>
	<p>§ 2 Erste Prüfung (1) Die erste Prüfung besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. In der ersten Prüfung werden die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen be- rücksichtigt. Die erste Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, in den Prüfungsfächern einschließlich der europarechtlichen Be- züge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen, gesell- schaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen über die erforderlichen Kenntnisse ver- fügt und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. (2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die Pflichtfachprüfung und die Schwerpunktbereichs- prüfung bestanden hat.</p>	<p>§ 12 Hochschulstudium (1) Die Inhalte des Studiums beziehen sich auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsbera- tende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen betreffend Berei- che wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. (2) In den Übungen für Fortgeschrittene sollen auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt wer- den. (3) Die Einzelheiten der Leistungsanforderungen bestimmen die juristischen Fakultäten.</p>
	<p><u>Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO).</u> Vom 2. November 1993 idF. VO v. 18. Mai 2007</p>	

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) Vom 11. März 2003 i.d.F. G. v. 1. Juli 2016</p> <p>§ 2 Prüfungsabschnitte; Zweck der Prüfung</p> <p>(1) Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.</p> <p>(2) Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügt. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.</p> <p>(3) Darüber hinaus soll der Prüfling im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeiten beweisen.</p>	<p>§ 39 Ausbildungsziel</p> <p>(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, auf der Grundlage ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates und unter Berücksichtigung der fortschreitenden Integration innerhalb der Europäischen Union eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen sie in der Lage sein, sich selbstständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.</p> <p>(2) Das Ausbildungsziel soll insbesondere durch Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden.</p> <p>(3) In der Praxis sollen die Referendarinnen und die Referendare insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die sie in der Selbstständigkeit des Denkens und in den praktisch methodischen Fähigkeiten fördern, sowie ihr soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Sie sollen sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen. Dem Umgang mit den Rechtsuchenden, dem Erkennen ihrer Interessen, der Partei- und Zeugenvernehmung sowie der richtigen Würdigung der Aussagen soll unter besonderer Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.</p> <p>(4) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll die Referendarinnen und Referendare auf die Ausbildung in der Praxis vorbereiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben. Sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.</p> <p>(5) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der den Referendarinnen und Referendaren zu übertragenden Aufgaben.</p> <p>(6) Zum Zwecke der Ausbildung und der Prüfung können Akten aus der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, anwaltlichen und notariellen Praxis sowie Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendarinnen und Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.</p>
-----------------------------------	---	--

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p><u>Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG)</u> Vom 23. Juni 2003 idF. G. v. 20. Oktober 2010</p> <p>§ 1 Ziel der Ausbildung, Ausbildungsgrundsätze</p> <p>(1) Ziel der juristischen Ausbildung sind dem Rechtsstaat verpflichtete Juristinnen und Juristen, die das Recht mit seinen geschichtlichen, philosophischen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bezügen kennen, die Fähigkeit zur methodischen Rechtsanwendung besitzen und in der Lage sind, sich in alle Bereiche der Rechtspraxis einzuarbeiten.</p> <p>(2) Die gesamte Ausbildung ist an den Wertentscheidungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für den freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat auszurichten.</p> <p>(3) Die Erfordernisse des fortschreitenden europäischen Zusammenschlusses sind zu berücksichtigen.</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>(1) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten nach Maßgabe des § 5 a Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Deutschen Richtergesetzes. (...)</p> <p>(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 5 a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes).</p> <p>(3) Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Studienzeiten von insgesamt 13 Wochen abzuleisten (§ 5 a Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes). (...) Außerdem ist während des Studiums eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder ein rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs erfolgreich zu besuchen (§ 5 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Deutschen Richtergesetzes). Die Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig nachgewiesen werden. (...)</p>
	<p>§ 7 Zweite juristische Staatsprüfung</p> <p>(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und aufgrund ihrer fachlichen und allgemeinen Kenntnisse die Fähigkeit besitzen, Lebenssachverhalte mit Verständnis zu erfassen und rechtlich zu würdigen. (...)</p> <p>§ 28 Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer</p> <p>(1) Während der Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Pflichtstation Verwaltung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Öffentlichen Recht vertiefen sowie Grundkenntnisse in anderen verwaltungsbezogenen Disziplinen einschließlich Verwaltungsmanagement und Abschätzung wirtschaftlicher Auswirkungen erwerben. Im ersten Monat erfolgt die Ausbildung in Form eines Einführungslehrgangs in das Öffentliche Recht. In den folgenden drei Monaten nimmt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nach Maßgabe der Überweisungsverfügung an einem Seminar, einer projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft, einer landesrechtlichen Übung und weiteren Lehrveranstaltungen teil. (...)</p>

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

	<p>(...)</p>	<p>§ 31. Ausbildung am Arbeitsplatz Rechtsberatung</p> <p>(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist einer bei Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder einem bei Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zuzuweisen. Wer überwiegend als Syndikusanwältin oder als Syndikusanwalt in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, kann nicht mit der Ausbildung betraut werden. Die Benennung der Ausbilderinnen und Ausbilder muss spätestens bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats für die ersten sechs Monate und spätestens bis zum Ende des 15. Ausbildungsmonats für die letzten drei Monate der Pflichtstation Rechtsberatung erfolgen. Satz 3 gilt auch in den Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2. Erfolgt die Benennung nicht rechtzeitig oder unvollständig, so bestimmt insoweit die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer die Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderin oder den Ausbilder.</p> <p>(2) Am Arbeitsplatz der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, sich in der Rechtsberatung von Mandantinnen und Mandanten, im Sichten und Ordnen des Stoffs, in der Vertragsgestaltung sowie in der Anfertigung von Schriftsätzen zu üben. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll im Anwaltsprozess neben der Ausbilderin oder dem Ausbilder vor Gericht auftreten und in Verfahren ohne Anwaltszwang alleine Termine wahrnehmen; ferner soll sie oder er mit den Grundzügen des anwaltlichen Standesrechts und der Büroorganisation vertraut gemacht werden.</p>
--	--------------	--

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Saarland</p>	<p>Gesetz Nr. 1.228 über die <u>Juristische Ausbildung</u> (Juristenausbildungsgesetz - JAG - Vom 6. Juli 1988 idF. der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015)</p> <p>§ 1 Die juristische Ausbildung</p> <p>(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) Das Universitätsstudium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die erste juristische Prüfung soll feststellen, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreicht hat und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden und die im Umgang mit modernen Informationstechnologien erforderlichen Schlüsselqualifikationen besitzt und über die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt. Dazu gehören auch Kenntnisse der europarechtlichen und der internationalen Bezüge, der geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen und der wirtschaftlichen und politischen Bezüge dieser Fächer. Umfasst werden auch die Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethode der rechtsberatenden Praxis.</p> <p>(3) Die erste juristische Prüfung umfasst eine staatliche Pflichtfachprüfung und eine universitäre Schwerpunktprüfung.</p> <p>(4) Die zweite juristische Staatsprüfung wird im Anschluss an die Ausbildung im Vorbereitungsdienst abgelegt. Die Prüfung soll feststellen, ob die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und ihr/ihm deshalb nach ihrem/seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, ihrem/seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild ihrer/seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Sie hat auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist.</p> <p>§ 5 Ordnungsgemäßes Studium</p> <p>(1) Die Bewerberin/der Bewerber muss ein ordnungsgemäßes Studium des Rechts von vier Jahren nachweisen. (...)</p> <p>(2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 Satz 1 besteht aus einem Pflichtfach- und einem Schwerpunktbereichsstudium. (...)</p> <p>(3) Über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen, (...)</p> <p>(4) Die Bewerberin/der Bewerber muss während des Studiums an Lehrveranstaltungen in allen Prüfungsfächern (§ 8 Abs. 1), an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Kurs der englischen oder französischen Sprache und an einer Lehrveranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen teilgenommen haben. Über die Gleichwertigkeit einer anderweitig erworbenen Fremdsprachenkompetenz entscheidet die Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.</p> <p>(5) Die Bewerberin/der Bewerber soll an Lehrveranstaltungen für Juristen aus der Politischen Wissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, werden im Rahmen des Studiums berücksichtigt.</p> <p>(...)</p>
<p>Sachsen</p>	<p>§ 23 Zweck des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar mit den praktischen Aufgaben und Arbeitsweisen der Rechtspflege, der Verwaltung und der Rechtsanwaltschaft vertraut machen. Die Ausbildung in der Wahlstation dient der Vertiefung und Ergänzung der praktischen Ausbildung sowie dazu, der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar Gelegenheit zu geben, sich auf ihre/seine künftige Berufsausübung vorzubereiten.</p> <p>(2) Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll zu selbstständigem Arbeiten, Entscheidungsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein herangebildet werden. Sie/er hat an Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(...)</p> <p>Sächsisches Juristenausbildungsgesetz Vom 27. Juni 1991 idF. G. v. 15. November 2017</p>
<p>§ 2 Erste Juristische Prüfung</p>	

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

	<p>Die Erste Juristische Prüfung ist Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen. Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob der Bewerber das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht hat und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar fachlich geeignet ist. In der staatlichen Pflichtfachprüfung soll der Bewerber zeigen, dass er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen verfügt.</p>	
	<p style="text-align: center;"><u>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO)</u> <u>Vom 7. April 2006 idF. VO v. 16. September 2014</u></p> <p>§ 1 Ausbildungsabschnitte und Prüfungen</p> <p>Die Ausbildung gliedert sich in ein Universitätsstudium und einen anschließenden zweijährigen Vorbereitungsdienst. Die Erste Juristische Prüfung wird im Anschluss an das Universitätsstudium abgelegt. Sie besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. 4Die Zweite Juristische Staatsprüfung schließt den Vorbereitungsdienst ab. 5Mit dem Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erworben.</p> <p>§ 14 Prüfungsgebiete.</p> <p>(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer, jeweils mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie auf die Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vermehrungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Schwerpunkt von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung soll das juristische Verständnis und die Fähigkeit zum methodischen Arbeiten sein.</p>	<p>§ 33 Ziel des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtsprechung, der Verwaltung, der Rechtsberatung, der Rechtsgestaltung und der Prozessführung vertraut zu machen. Am Ende der Ausbildung soll der Rechtsreferendar in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich zu arbeiten.</p> <p>(2) Der Rechtsreferendar soll, soweit möglich, selbstständig tätig sein. Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihm zu übertragenden Arbeiten.</p>

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p><u>Gesetz über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - JAG LSA)</u> <u>Vom 16. Juli 2003 idF. G. v. 13.6.2018</u></p> <p>§ 1 Ausbildungsgang und Prüfungen</p> <p>(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium und einen anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) Die erste juristische Prüfung schließt das Studium ab. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende das Recht mit Verständnis erfassen und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen anwenden kann, ob er in den Kernbereichen des Rechts einschließlich der europarechtlichen, internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden, der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie in einem ergänzend hierzu gewählten Schwerpunktbereich über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, ob er fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse besitzt und damit die fachlichen Voraussetzungen für den juristischen Vorbereitungsdienst erfüllt. Die erste juristische Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.</p> <p>(3) Die zweite juristische Staatsprüfung schließt den Vorbereitungsdienst ab. Sie dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht und deshalb nach seinen fachlichen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt, zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und für die Rechtsanwaltschaft erlangt hat.</p>
	<p>§ 6 Vorbereitungsdienst (...)</p> <p>(4) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtsprechung, der Staatsanwaltschaft, der Verwaltung und der Rechtsanwaltschaft vertraut gemacht werden. Am Ende des Vorbereitungsdienstes soll die Fähigkeit erlangt sein, Aufgaben in allen juristischen Tätigkeitsbereichen selbstständig wahrzunehmen.</p> <p>(5) Im Rahmen der Ausbildung können dem Rechtsreferendar, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes übertragen werden. Er kann insbesondere die Aufgaben eines Amtsanwalts, Rechtspflegers oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle selbstständig wahrnehmen. Zu Ausbildungszwecken können dem Rechtsreferendar Gerichts- und Verwaltungsakten zur Bearbeitung übergeben werden, soweit andere gesetzliche Vorschriften oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. (...)</p>
	<p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen (JAPrVO) <u>Vom 2. Oktober 2003 idF. VO v. 12. Juni 2014</u></p> <p>§ 7 Ziel der Prüfung</p> <p>(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Pflichtfächern ab. Sie dient der Feststellung, ob der Student das Recht mit Verständnis erfassen und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen anwenden kann.</p> <p>§ 9 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 5 a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.</p>

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

	<p>(2) Es ist das Bestehen einer Zwischenprüfung nachzuweisen, soweit (...). Ist das Bestehen einer Zwischenprüfung danach nicht nachzuweisen, ist darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt worden sind, nachzuweisen. (...)</p> <p>(3) Es ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht nachzuweisen. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn eine Hausarbeit und eine Aufsichtsrarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.</p> <p>(4) Es ist die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs nachzuweisen. (...)</p> <p>(5) Es ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung nachzuweisen, in der für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis bedeutsame interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vermehrungslehre oder Kommunikationsfähigkeit vermittelt werden. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare Leistung erbracht wurde. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(...).</p>	
--	--	--

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Schleswig-Holstein</p>	<p style="text-align: center;"><u>Gesetz über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein (Juristenausbildungsgesetz - JAG)</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Vom 20. Februar 2004 (dF. G. v. 4. April 2013)</u></p> <p>§ 1 Ausbildungsverlauf und Ausbildungsziel</p> <p>(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst. Das Universitätsstudium schließt mit der ersten Prüfung ab, die sich aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktprüfung zusammensetzt. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab. Die Inhalte der juristischen Ausbildung und der Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen rhetorischen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen wie die Fähigkeit zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation und Vernehmung. Fremdsprachenkompetenz ist durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Die Prüfungen können auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen.</p> <p>(2) Die erste Prüfung hat die Aufgabe, festzustellen, ob die oder der Studierende das Ziel des Studiums der Rechtswissenschaften erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Die oder der Studierende soll in der Prüfung zeigen, dass sie oder er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern sowie in dem jeweiligen Schwerpunktbereich verfügt.</p> <p>(3) Die zweite Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar zu selbständiger eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen der Rechts- und Verwaltungspraxis fähig ist. Das Nähere wird durch die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 389) geregelt.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung - JAVO)</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Vom 15. Februar 2014 (dF. G. v. 16. Januar 2019)</u></p> <p>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung</p> <p>(1) Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an mindestens einer Lehrveranstaltung teilgenommen haben, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt worden sind, 2. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben, (...) 7. an einer unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers durchgeführten rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechtes und die Methoden seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt worden sind (Grundlagenveranstaltung), oder an einem entsprechenden Seminar mit Erfolg teilgenommen haben; dabei darf es sich nicht um das Seminar handeln, in dessen Rahmen die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgenommen wird. (...)
	<p>§ 31 Grundsätze der Ausbildung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in die Aufgaben der Rechtspflege, der Verwaltung und der Anwaltschaft einführen. Sie oder er soll die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in den Schlüsselqualifikationen, vertiefen und lernen, sie in der beruflichen Praxis umzusetzen. Hierzu sollen sie in den einzelnen Stationen so weit wie möglich mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben aus der Rechtspflege, der Verwaltung und der Anwaltschaft betraut werden. Am Ende der Ausbildung sollen sie befähigt sein, sich in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht gesondert ausgebildet wurden.</p> <p>(2) In der Wahlstation soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ihre oder seine Ausbildung in dem von ihr oder ihm zu wählenden Schwerpunktbereich gemäß § 32 Absatz 3 ergänzen und vertiefen.</p> <p>(3) Einer Einzelausbilderin oder einem Einzelausbildler sollen nicht mehr als zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen werden. Besonders befähigten Ausbilderinnen und Ausbildern können mit ihrem Einverständnis maximal fünf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Gruppenausbildung gleichzeitig zugeteilt werden.</p>

Anhang 4: Auszüge aus dem Deutschen Richtergesetz und den Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<p>Thüringen</p>	<p style="text-align: center;"><u>Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)</u> Vom 24. Februar 2004, idF. G. v. 12. Februar 2018</p> <p>§ 1 Ausbildungsgang und Prüfungen</p> <p>(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) Die erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes besteht aus einer universitären Schwerpunktprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat über die Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrscht, die als Grundlage erforderlich sind, um den Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu entsprechen.</p> <p>(3) Die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite Staatsprüfung werden in der Regel zweimal jährlich abgehalten. Ein Prüfungsdurchgang beginnt jeweils mit der ersten schriftlichen Aufsichtsbearbeitung.</p> <p>(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erworben hat.</p> <p>(5) Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes; unbeschadet von § 5a Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen.</p> <p>(6) Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen ausschließlich die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite Staatsprüfung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.</p> <p>§ 12 Inhalt des Studiums</p> <p>(1) Im Studium soll sich der Student die Kenntnis der Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie ihren völker- und europarechtlichen Bezügen aneignen. Er soll sich mit den Methoden der Rechtswissenschaft vertraut machen und die Fähigkeit entwickeln, das Recht anzuwenden.</p> <p>(2) Die Lehrveranstaltungen sollen die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts sowie die hierzu erforderlichen Schlüsselqualifikationen berücksichtigen und, soweit hierfür erforderlich, Methoden und Erkenntnisse benachbarter Wissenschaften einbeziehen. In geeigneten Lehrveranstaltungen sollen Praktiker mitwirken.</p> <p>§ 34 Grundsätze der Ausbildung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege einschließlich der Rechtsberatung sowie der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, dass er die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennt und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anzuwenden weiß. Diesem Ziel dient die Ausbildung in Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften, wobei der Rechtsreferendar auch zu zielstrebigem Selbststudium anzuhalten ist. Am Ende der Ausbildung soll er befähigt sein, sich in angemessener Zeit auch in solche juristischen Bereiche einzuarbeiten, in denen er nicht besonders ausgebildet wurde.</p> <p>(2) Der Rechtsreferendar soll möglichst selbständig und eigenverantwortlich beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigung der praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung des Rechtsreferendars dient. Ausbildungspläne für die Pflichtstationen werden von der obersten Dienstbehörde, Ausbildungspläne für die Ausbildung in der Verwaltungsstation von dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium erstellt.</p>
-------------------------	--

Anhang 5: Studentische Legal Tech-Initiativen in Deutschland

- Berlin: Arbeitskreis Legal Tech: u.a. mit Humboldt Consumer Law Clinic (HCLC, <https://hclc-berlin.de>) und Humboldt Internet Law Clinic (HLCI, <http://www.hlci.de>)
- Bonn: DGRI Tech Law Clinic (<https://www.jura.uni-bonn.de/lehrstuhl-prof-dr-specht/dgri-tech-law-clinic/>)
- Frankfurt am Main: Legal Tech Lab e.V. (<https://legaltechlab.de>)
- Göttingen: eLEGAL e.V. (<https://www.elegal-göttingen.de>)
- Köln: Legal Tech Lab Cologne (LTLC, <https://legaltechcologne.de>)
- München: Munich Legal Tech Student Association e.V. (MLTech, www.ml-tech.org)
- Münster: Recode.Law e.V. (www.recorde.law)
- Nürnberg: Legal Tech & Innovation / Nürnberg Legal Hackers (<https://legaltech-nuernberg.de/de/>)
- Osnabrück: Osnabrücker Legal Tech Forum (legaltech-os.de)
- Tübingen: Tübingen Legal Tech (www.tuebingenlegaltech.de)

Schrifttumsverzeichnis

- Adrian, Axel*, Der Richterautomat ist möglich. Semantik ist nur eine Illusion, *Rechtstheorie* 48 (2017), 77 - 121
- Aidan, Pierre*, Legal Tech in France, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *Legal Tech. How Technology is Changing the World* (zit.: *How Technology is Changing the World*), 2018, S. 322 - 327
- Alschner, Wolfgang*, Trends in AI: What's to Come?, in: *Artificial Intelligence Future of Legal Profession v. 6.11.2018*, abrufbar unter <http://www.datascienceforlawyers.org/2018/11/trends-in-ai/> (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Anzinger, Heribert*, Möglichkeiten der Digitalisierung des Rechts, in: Hey (Hrsg.), *Digitalisierung im Steuerrecht, Verhandlungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft (DStJG)*, Band 42, 2019, 15 - 58
- Araszkiwicz, Michal/Pleszka, Krzysztof* (Hrsg.), *Logic in the Theory and Practice of Lawmaking*, 2015
- Ayres, Ian/Braithwaite, John*, *Responsive Regulation. Transcending the Deregulation Debate*, 1992 (zit.: *Responsive Regulation*)
- Ashley, Kevin*, *Artificial Intelligence and Legal Analytics: New Tools for Law Practice in Digital Age* (zit.: „AI & Legal Analytics“), 2018
- Bachof, Otto/Bilda, Klaus/Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Bornkamm, Joachim/Denninger, Erhard/Dieterich, Thomas/Dolde, Klaus/Eser, Albin/Flessner, Axel/Franßen, Everhardt/Frisch, Wolfgang/Frohn, Rüdiger/Frowein, Jochen Abr/Geiß, Karlmann/Großfeld, Bernhard/Habscheid, Walther/Hassemmer, Winfried/Hefermehl, Wolfgang/Hofmann, Hasso/Isensee, Josef/Jordan, Heinz/Klein, Hans H./Köhler, Michael/Kötz, Hein/Krämer, Achim/Krüger, Wolfgang/Kühling, Jürgen/Kutscheidt, Ernst/Landau, Peter/Laufs, Adolf/Limbach, Jutta/Lübbe-Wolf, Gertrude/Lünterbusch, Armin/Mußgnug, Reinhard/Offerhaus, Klaus/Palm, Heinz/Pottmeyer, Ernst/Proppe, Helmut/Rabe, Hans-Jürgen/Redeker, Konrad/Rennert, Klaus/Rittner, Fritz/Schäfer, Albrecht E. H./Schleberger, Erwin/Schlechtriem, Peter/Schoch, Friedrich/Scholz, Rupert/Schreiber, Hans-Ludwig/Selter, Walter/Simon, Dietrich/Stange, Gustav-Adolf/Starck, Christian/Steiner, Udo/Stürner, Rolf/Twenhöven, Jörg/Ulmer, Peter/Wahl, Rainer/Weber, Hermann/von Wulffen, Matthias/Zimmermann, Reinhard*, Initiative für eine Reform des juristischen Studiums (Ladenburger Manifest), *NJW* 1997, 2935
- Beck, Wolfgang*, Legal Tech und Künstliche Intelligenz, *DÖV* 2019, 648 - 653
- Bender, Rolf/Schwarz, Jürgen*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, *CR* 1994, 372 - 379
- Bennet Moses, Lyria*, The Need for Lawyers, in: Lindgren/Kunc/Coper (Hrsg.), *The future of Australian legal education: a collection*, 2018, zitiert nach UNSW Law Research Paper No. 18-46, abrufbar unter <https://ssrn.com/abstract=3225456> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3225456>
- Beurskens, Michael*, Juristen an die Computer, in: F.A.Z. Einspruch v. 17.6.2019, abrufbar unter <https://www.faz.net/-irg-9o3uu> (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Beurskens, Michael*, Neue Spielräume durch Digitalisierung? E-Learning in der deutschen Rechtslehre, *ZDRW* 3 (2016), 1 - 17
- Bilda, Klaus*, Reformüberlegungen zum Einheitsjuristen, *DRiZ* 1996, 433 - 439
- Bilski, Nico*, Blockchain-Technologie, Smart Contracts und selbstvollziehende Verträge. Eine Analyse der Chancen und Risiken einer Zukunftstechnologie sowie der Vereinbarkeit der Systemkreise Technik und Recht (zit.: *Blockchain-Technologie*), 2019, abrufbar unter <https://justice.wifa.uni-leipzig.de/wp-content/uploads/2019/08/JUS-TiCE-Juristisches-Gutachten-2019.pdf> (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Blase, Friedrich*, Legal Tech in Canada – Between Global Hotspot and Northern Sandbox, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), *Legal Tech. How Technology is Changing the World* (zit.: *How Technology is Changing the World*), 2018, S. 309 – 312
- Blocher, Walter*, The next big thing: Blockchain - Bitcoin - Smart Contracts. Wie das disruptive Potential der Distributed Ledger Technology (nicht nur) das Recht fordern wird, *AnwBl.* 2016, 612 - 618

- Braegelmann, Tom/Kaulartz, Markus* (Hrsg.), *Rechtshandbuch Smart Contracts*, 2019
- Braegelmann, Tom*, Online-Streitbeilegung (Online Dispute Resolution – ODR), in: *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), *Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts* (zit.: *Digitalisierung des Rechtsmarkts*), 2018, S. 215 - 227
- Brandt, Verena*, Digitalisierung der Compliance - Zwischen betriebswirtschaftlicher Effizienz und angemessener Systemgestaltung, *DB* 2016, 970 - 971
- Branting, Karl L.*, Data-centric and logic-based models for automated problem solving, *Artificial Intelligence and Law* 25 (2017), 5 – 27
- Braun Binder, Nadja*, Künstliche Intelligenz und automatisierte Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, *SJZ* 2019, 467 – 476
- Breidenbach, Stephan/Glatz, Florian* (Hrsg.), *Rechtshandbuch Legal Tech*, 2018
- Briggs, Michael*, *Civil Courts Structure Review: Final Report*, 2016
- Brockmann, Judith/Pilniok, Arne/Trute, Hans-Heinrich/Westermann, Elke* (Hrsg.), *Promovieren in der Rechtswissenschaft. Zwischen Individualbetreuung und strukturierten Programmen*, 2015
- Büch, Markus*, Die autonome Organisation, *REthinking Law* 2018, 56 - 63
- Bünzli, Alexandra*, Natural language processing in law – change we need, in: *Clematide/Klenner/Volk*, *Searching Answers: Festschrift in Honour of Michael Hess on the Occasion of His 60th Birthday* (zit.: *FS Hess*), 2009, S. 11 - 19
- Bues, Micha-Manuel/Matthaei, Emilio*, LegalTech on the Rise: Technology Changes Legal Work Behaviours, But Does Not Replace Ist Profession, in: *Jacob/Schindler/Strathausen* (Hrsg.), *Liquid Legal*, 2017, S. 89 - 109
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/Bundesministerium der Finanzen*, *Blockchain-Strategie der Bundesregierung. Wir stellen die Weichen für die Token-Ökonomie*, 2020
- Burgi, Martin*, Die glückende Reform - Zur neuen Juristenausbildung an den Universitäten, *NJW* 2003, 2804 - 2805
- Busch, Christoph/De Franceschi, Alberto*, Granular Legal Norms: Big Data and the Personalization of Private Law, in: *Mak/Tjong Tjin Tai/Berlee* (Hrsg.), *Research Handbook on Data Science and Law*, 2018, S. 408 - 424
- Buss, Sebastian*, Privacy by Design und Software. Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen bei der Softwarebeschaffung, *CR* 2020, 1 - 6
- Carstensen, K.-U./Ebert, C./Ebert, C./Jekat, S./Langer, H./Klabunde, R.* (Hrsg.), *Computerlinguistik und Sprachtechnologie. Eine Einführung*, 3. Aufl. 2010
- Casey, Anthony J./Niblett, Anthony*, Self-Driving Laws, *University of Toronto Law Journal* 66 (2016), 429 - 442
- Casper, Matthias*, Elektronische Schuldverschreibung: es ist Zeit für einen grundlegenden gesetzlichen Neustart - Anmerkungen zum Eckpunktepapier des BMJV und des BMF, *BKR* 2019, 209 - 217
- Clasen, Michael/Moritz, Marion*, Ökonomische Folgen der Digitalisierung auf dem Rechtssektor, *AnwBl. Online* 2018, 913 - 915
- Compagnucci, Corrales/Forgó, Nikolaus/Kono, Toshiyuki/Teramoto, Shinto/Vermeulen, Erik P. M.* (Hrsg.), *Legal Tech and the New Sharing Economy*, 2020
- Cordes, Lars*, Übernimmt der Algorithmus? Der Wandel der Gesundheits- und Pflegewirtschaft durch Künstliche Intelligenz und seine Herausforderungen an das Recht, *MedR* 2019, 797 - 798
- Coupette, Corinna/Fleckner, Andreas M.*, Quantitative Rechtswissenschaft. Sammlung, Analyse und Kommunikation juristischer Daten, *JZ* 2018, 379 - 389
- Denvir, Catrina* (Hrsg.), *Modernising Legal Education*, 2020

- Datenethikkommission der Bundesregierung/Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.)*, Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung, 2019
- Deutscher Anwaltsverein/Bundesrechtsanwaltskammer*, Thesen zur Juristenausbildung, NJW 1997, 1055
- Deutscher Bundestag*, Antrag von Abgeordneten und der Fraktion der FDP, Staatliche Großprojekte auf einer Blockchain transparent machen v. 4.3.2020, BT-Drucks. 19/17539
- Deutscher Bundestag*, Antrag von Abgeordneten und der Fraktion der FDP, Ökologie digital gestalten v. 11.2.2020, BT-Drucks. 19/17097
- Deutscher Bundestag*, Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion der FDP, Verwaltungsvorgänge 3.0 – Blockchain statt Schriftformerfordernis v. 3.1.2020, BT-Drucks. 19/16676
- Deutscher Bundestag*, Antrag von Abgeordneten und der Fraktion der FDP, Bildungsnachweise auf die Blockchain – Bürgerinnen und Bürger entlasten, Verwaltungsprozesse beschleunigen v. 6.11.2019, BT-Drucks. 19/14784
- Deutscher Bundestag*, Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion der FDP v. 18.4.2019, BT-Drucks. 19/9527
- Domschke, Wolfgang/Drexler, Andreas/Klein, Robert/Scholl, Armin*, Einführung in Operations Research (zit.: Operations Research“), 9. Aufl. 2015
- Drüen, Klaus-Dieter*, Die Zukunft des Steuerverfahrens, in: Schön/Beck (Hrsg.), Zukunftsfragen des deutschen Steuerrechts 2009, S. 1 - 38
- Dymitruk, Maria*, AI & Law: The Impact On Legal Education, in: Schweighofer/Hötzendorfer/Kummer/Saarenpää (Hrsg.), Verantwortungsbewusste Digitalisierung. Responsible Digitalization, Tagungsband des 23. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2020 (zit.: IRIS 23), 89 - 94
- Dzida, Boris*, Big Data und Arbeitsrecht, NZA 2017, 541 – 546
- Edinger, Thomas*, Gerichtsverfahren per Videokonferenz?, DRiZ 1996, 290
- Effer-Uhe, Daniel*, Möglichkeiten des elektronischen Zivilprozesses, MDR 2019, 69 - 76
- Eidenmüller, Horst*, Rechtsanwendung, Gesetzgebung und ökonomische Analyse, AcP 197 (1997), 80 - 135
- Eismayr, Rainer/Kirsch, Andreas*, Globale Entwicklungen bei der Automation von Besteuerungsprozessen, DB Beilage 2016, Nr. 4, 40 - 44
- Eith, Wolfgang*, Zehn Jahre Einstufige Juristenausbildung. Vorläufige Kurzbilanz und Ausblick, ZRP 1982, 47 - 51
- Engel, Martin*, Algorithmisierte Rechtsfindung als juristische Arbeitshilfe, JZ 2014, 1096 - 1100
- van Ettehoven, Bart/Prins, Corien*, Data analysis, artificial intelligence and the judiciary system, in: Mak/Tjong Tjin Tai/Berlee (Hrsg.), Research Handbook in Data Science and Law, 2018, S. 425 - 447
- Europäische Union, Rat*, Strategie für die E-Justiz (2019-2023), ABl. EU C 96/3 v. 13.3.2019
- Fazzone, Renato*, E-Discovery: Unternehmensinterne Analyse unstrukturierter Daten zur Aufklärung von Kartellverstößen – ein Praxisbericht, BB 2014, 1032 - 1034
- Fenwick, Mark/Vermeulen, Erik P M*, The Lawyer of the Future as „Transaction Engineer“, in: Corrales/Fenwick/Haapio (Hrsg.), Legal Tech, Smart Contracts and Blockchain, 2019, S. 253 - 272
- Fenwick, Mark/Kaal, Wulf A./Vermeulen, Erik P. M.*, Legal Education in a Digital Age. Why Coding Matters for the Lawyer of the Future, in: Compagnucci/Forgó/Kono/Teramoto/Vermeulen (Hrsg.), Legal Tech and the New Sharing Economy, 2020, S. 103 - 122
- Fezer, Karl-Heinz*, Aspekte einer Rechtskritik an der economic analysis of law und am property rights approach, JZ 1986, 817 - 824

- Fiedler, Herbert*, Juristenausbildung und Informatik, CR 1986, 756 - 761
- Fries, Martin*, Rechtsberatung durch Inkassodienstleister: Totenglöcklein für das Anwaltsmonopol?, NJW 2020, 193 – 195
- Fries, Martin*, Schadensersatz ex machina, NJW 2019, 901 - 905
- Fries, Martin*, PayPal Law und Legal Tech - Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht?, NJW 2016, 2860 – 2865
- Fries, Martin/Paal, Boris P.*, Smart Contracts – Schlaue Verträge?, 2019
- Frowein, Jochen Abr/Kerner, Hans-Jürgen/Ulmer, Peter*, Baden-württembergischer Reformentwurf über die Ausbildung und Prüfung der Juristen - ein Schritt zurück, JZ 1983, 792 - 795
- Gabriel, Gottfried/Gröschner, Rolf (Hrsg.)*, Subsumtion. Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre (zit.: Subsumtion), 2012
- Gaier, Reinhard*, Strukturiertes Parteivorbringen im Zivilprozess, ZRP 2015, 101 – 104
- Geib, Christoph/Meyer, Erik*, Gutachten Bundesfachschaftentagung 2019, Digitalisierung im Rechtsberuf, Workshop Nr. 3 (zit. Digitalisierung im Rechtsberuf), 2019
- Geiger, Stefan*, Gerichtsverfahren mittels Videokonferenzen, ZRP 1998, 365 - 368
- Genn, Dame Hazel*, Birkenhead Lecture 2017, Online Courts and the Future of Justice Gray's Inn 16 October 2017, abrufbar unter ucl.ac.uk/laws/sites/laws/files/birkenhead_lecture_2017_professor_dame_hazel_genn_final_version.pdf (zuletzt abgerufen am 2.4.2020).
- Gentile, Nicolino/Lorusso, Silvano*, Legal Tech in Italy, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech. How Technology is Changing the World (zit.: How Technology is Changing the World), 2018, S. 341 - 346
- van Gestel, Rob/Micklitz, Hans-W./Rubin, Edward L. (Hrsg.)*, Rethinking Legal Scholarships: A Transatlantic Interchange, 2015
- Glock, Philipp*, Juristen als „Treiber“ der Zukunft, Bonner Rechtsjournal: BRJ 2019, 110 - 113
- Gössl, Susanne L.*, Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen - Chancen und Risiken, NJW 2016, 838 - 842
- Goll, Ulrich*, Das "Stuttgarter Modell" der Juristenausbildung, ZRP 2007, 190 - 192
- Goll, Ulrich*, Praxisintegrierte Juristenausbildung als Chance, ZRP 2000, 38 - 44
- Goodenough, Oliver R.*, Legal Technology 3.0, in: Huffington Post v. 2.4.2015, abrufbar unter https://www.huffpost.com/entry/legal-technology-30_b_6603658 (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Goodman, Joanna*, Legal Tech in the UK, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech. How Technology is Changing the World (zit.: How Technology is Changing the World), 2018, S. 371 - 379
- Gräwe, Svenja Lena*, Die Entstehung der Rechtsinformatik. Wissenschaftsgeschichtliche und -theoretische Analyse einer Querschnittsdisziplin, Schriftenreihe zum Datenschutz- und Informationsrecht (zit.: „Rechtsinformatik“), Band 4, 2011
- Greger, Reinhard*, Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, NJW 2019, 3429 - 3432
- Großfeld, Bernhard*, Das Elend des Jurastudiums, JZ 1986, 357 - 360
- Grupp, Michael*, Wie baut man einen Rechtsautomaten? Modellierung juristischer Entscheidungsstrukturen mit Lexalgo, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts (zit.: Digitalisierung des Rechtsmarkts), 2018, S. 259 – 266
- Grupp, Michael*, Legal Tech - Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung. Informationstechnologische Entwicklung an der Schnittstelle von Recht und IT, AnwBl. 2014, 660 - 665

- Guckelberger, Annette*, Digitale Verwaltungsdienste für die Wirtschaft, *GewArch* 2019, 457 – 464.
- Gupta, Vinay*, How do we control the material world with smart contracts?, Vortragsaufzeichnung v. 31.10.2018, abrufbar unter <https://slideslive.com/38911783> (letzter Abruf am 2.4.2020).
- Haapio, Helena*, A Visual Approach to Commercial Contracts, in: Schweighofer/Kummer (Hrsg.), Europäische Projektkultur als Beitrag zur Rationalisierung des Rechts. Tagungsband des 14. Internationalen Rechtsinformatiksymposiums (zit.: IRIS 14), 2011, 559 - 566
- Haapio, Helena/Barton, Thomas D.*, Business-Friendly Contracting: How Simplification and Visualization Can Help Bring It to Practice, in: Jacob/Schindler/Strathausen (Hrsg.), *Liquid Legal. Transforming Legal into a Business Savvy*, Information Enabled and Performance Driven Industry (zit.: *Liquid Legal*), 2017, 371 – 396
- Haapio, Helena/Plewe, Daniela Alina/de Rooy, Robert*, Contract Continuum: From Text to Images, Comics and Code, in: Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer/Sorge (Hrsg.), *Trends und Communities der Rechtsinformatik*. Tagungsband des 21. Internationalen Rechtsinformatiksymposium (zit.: IRIS 20), 2017, 407 - 414
- Hadding, Walther*, "Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung" aus der Sicht eines Universitätslehrers, *NJW* 1990, 1873 - 1877
- Haft, Fritjof*, Einführung in das Juristische Lernen, 7. Aufl. 2015
- Haft, Fritjof*, Das Normfall-Buch. IT-gestütztes Strukturdenken und Informationsmanagement (zit. Normfall-Buch), 6. Aufl. 2014
- Haft, Fritjof*, Juristische Methodenschule, IT-gestütztes Training juristischer Fertigkeiten (zit.: Methodenschule), 2014
- Haft, Fritjof*, Nutzenanwendungen Kybernetischer Systeme im Recht (zit. *Kybernetische Systeme*), 1968
- Hagan, Margret*, Design Comes to the Law School, in: Denvir (Hrsg.), *Modernising Legal Education*, 2020, S. 109 - 125
- Hähnchen, Susanne/Bommel, Robert*, Digitalisierung und Rechtsanwendung, *JZ* 2018, 334 - 340
- Hahn, Erik*, Das "Recht auf Nichtwissen" des Patienten bei algorithmengesteuerter Auswertung von Big Data, *MedR* 2019, 197 - 202
- Hanneman, Robert A./Riddle, Mark*, Introduction to social network methods, 2005, abrufbar unter <https://faculty.ucr.edu/~hanneman/nettext/> (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Hartmann, Felix*, Diskriminierung aus der Black Box - Neue Herausforderungen durch KI-gestützte Personalentscheidungen, *EuZA* 2019, 421 - 422
- Hartung, Dirk*, Judex Calculat – Neue Berufsbilder und Technologie in der juristischen Ausbildung, in: *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), *Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts* (zit.: *Digitalisierung des Rechtsmarkts*), 2018, S. 237 – 252
- Hartung, Markus*, Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), *Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts* (zit.: *Digitalisierung des Rechtsmarkts*), 2018, S. 5 - 18
- Hartung, Markus/Bues, Micha-Manuel/Halbleib, Gernot* (Hrsg.), *Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts* (zit.: *Digitalisierung*), 2018
- Hartung, Markus/Bues, Micha-Manuel/Halbleib, Gernot* (Hrsg.), *Legal Tech. How Technology is Changing the World* (zit.: *How Technology is Changing the World*), 2018
- Hartung, Markus/Meising, Ulrike*, *Legal Tech im Familienrecht*, *NZFam* 2019, 982 - 987
- Hassemer, Winfried/Kübler, Friedrich*, Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, Gutachten, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), *Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages in München*, Band 1, Gutachten, 1990, E1 – E112

- Hauschka, Christoph E.*, Corporate Compliance - Unternehmensorganisatorische Ansätze zur Erfüllung der Pflichten von Vorständen und Geschäftsführern, AG 2004, 461 - 475
- Haux, Dario Henri / Graf, Fabienne*, Critical Legal Tech, in: Taeger (Hrsg.), Rechtsfragen Digitaler Transformationen – Gestaltung digitaler Veränderungsprozesse durch Recht, Tagungsband Herbstakademie 2018, 273 - 286
- Hennemann, Moritz*, Die personalisierte Vertragsanbahnung, AcP 219 (2019), 818 - 854
- Henson, Horst-Diether/Kramer, Wolfgang*, Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, Gutachten, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages in München, Band 1, Gutachten, 1990, F1 – F142
- Herold, Victoria*, Algorithmisierung von Ermessensentscheidungen durch Machine Learning, in: Taeger (Hrsg.), Rechtsfragen Digitaler Transformationen – Gestaltung digitaler Veränderungsprozesse durch Recht, Tagungsband Herbstakademie 2018, 453-465
- Hesse, Hans Albrecht*, Über den Stillstand der Debatte zur Reform der Juristenausbildung, JZ 1977, 49 - 52
- Hoffmann, Andreas C/Schieffer, Anita*, Pflichten des Vorstands bei der Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Compliance-Organisation, NZG 2017, 401 – 407
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*, Fortsetzung der Ausbildungsreform durch Verlängerung der Experimentierklausel, JuS 1979, 917
- Hoffmann-Riem, Wolfgang/Willand, Achim*, Forum - Neue Perspektiven der Juristenausbildung (Teil I) - Die Einheitsausbildung als Fixpunkt?, JuS 1997, 208 - 215
- Horn, Norbert*, Die interdisziplinäre Ausbildung der Juristen in Deutschland, ZVglRWiss 77 (1978), 129 - 143
- Hullen, Nils*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung durch Rechtsvisualisierungstools (zit.: „Effizienzsteigerung“), 2019
- Hüttemann, Rainer*, Die Zukunft der Steuerbilanz, DStZ 2011, 507 - 513
- Jacob, Kai/Schindler, Dierk/Strathausen, Roger* (Hrsg.), Liquid Legal. Transforming Legal into a Business Savvy, Information Enabled and Performance Driven Industry, 2017
- Jacobs, Christoph/Lange-Hausstein, Christian*, Blockchain und Smart Contracts: zivil- und aufsichtsrechtliche Bedingungen, Funktionen, Anwendungsfälle, Perspektiven der Blockchain-Technologie, ITRB 2017, 10 - 15
- Jandach, Thomas*, Juristische Expertensysteme (zit. „Expertensysteme“), 1993
- Jarre, Florian/Stoer, Josef*, Optimierung: Einführung in mathematische Theorie und Methoden (zit.: Optimierung), 2003
- Jeep, Jens*, Der Bologna-Prozess als Chance. Warum die Juristenausbildung durch Bachelor und Master noch besser werden kann, NJW 2005, 2283 - 2286
- Jentzsch, Christoph*, Decentralized Autonomous Organization to Automate Governance, o. Jahresangabe, <https://lawofthelevel.lexblogplatformthree.com/wp-content/uploads/sites/187/2017/07/WhitePaper-1.pdf> (zuletzt abgerufen am 2.4.2020)
- Joerden, Jan C.*, Logik im Recht. Grundlagen und Anwendungsbeispiele, 2. Aufl. 2010
- Jost, David/Kempe, Johann*, E-Justice – Eine Bestandsaufnahme zur Digitalisierung der Justiz, NJW 2017, 2705 - 2708
- Kaplan, Jerry*, Artificial Intelligence. What everyone needs to know, 2016
- Käseberg, Thorsten/von Kalben, Jonas*, Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz für die Wettbewerbspolitik - Preisbildung durch Algorithmen, WuW 2018, 2 - 8

- Katz, Daniel M.*, The MIT School of Law? A Perspective on Legal Education in the 21st Century, University of Illinois Law Review 2014, 1431 - 1472
- Katzenmeier, Christian*, Big Data, E-Health, KI und Robotik in der Medizin. Digitalisierung des Gesundheitswesens - Herausforderung des Rechts, MedR 2019, 259 - 271
- Katzenstein, Matthias*, Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung, DÖV 2006, 709 - 718
- Kaulartz, Markus*, Die Blockchain-Technologie. Hintergründe zur Distributed Ledger Technology und zu Blockchains, CR 2016, 474 – 480
- Kersten, Jens*, Digitale Rechtsdidaktik. Rechtswissenschaft und Juristenausbildung als "Digital Humanities", JuS 2015, 481 - 490
- Kesper, Dieter/Ory, Stephan*, Der zeitliche Fahrplan zur Digitalisierung von Anwaltschaft und Justiz, NJW 2017, 2709 - 2712
- Kilian, Matthias*, Anwaltliche Erfolgshonorare und Legal Tech, AnwBl. 2020, 157 - 159
- Kilian, Matthias*, Die Regulierung von Legal Tech. Risiken und Nebenwirkungen von Sonderregeln - Plädoyer für eine ganzheitliche Betrachtung, AnwBl 2019, 24 - 30
- Kilian, Matthias*, Die Zukunft der Juristen. Weniger, anders, weiblicher, spezialisierter, alternativer - und entbehrlicher?, NJW 2017, 3043 - 3050
- Kilian, Matthias*, Juristenausbildung. Die Ausbildung künftiger Volljuristen in Universität und Referendariat: Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Anwaltschaft, 2015
- Klaas, Arne*, Demokratieprinzip im Spannungsfeld mit künstlicher Intelligenz. Demokratische Entscheidungsfindung durch und mithilfe von selbstlernenden Algorithmen, MMR 2019, 84 - 90
- Köbler, Ralf*, Arbeitsvereinfachung durch geordnete Sachvorträge, DRiZ 2019, 212 - 213
- Köbler, Ralf*, Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag - ein Werkstattbericht, AnwBl. 2018, 289
- Kohlmeier, Astrid*, Legal Design. Design Thinking für rechtliche Herausforderungen, REthinking Law 2018, 66 - 70
- Konferenz der Justizministerinnen und -minister*, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“, 2019, abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Mi-nisterin/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf (letzter Abruf am 2.4.2020).
- Konferenz der Justizministerinnen und -minister*, Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Untersuchung weiterer denkbarer Maßnahmen gegen Fehlentwicklungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (September 2019), abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2019.pdf (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Konferenz der Justizministerinnen und -minister*, Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten (November 2017), abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2017.pdf (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Konferenz der Justizministerinnen und -minister*, Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen, Herbst 2016, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2016.pdf (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Konferenz der Justizministerinnen und -minister*, Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung, Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder (November 2014), abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2014.pdf (letzter Abruf am 2.4.2020)

- Kotsoglou, Kyriakos N.*, Subsumtionsautomat 2.0 - Über die (Un-)Möglichkeit einer Algorithmisierung der Rechtserzeugung, JZ 2014, 451 - 457
- Koulu, Riikka /Markkanen, Kalle*, Legal Tech in Finland, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech. How Technology is Changing the World (zit.: How Technology is Changing the World), 2018, S. 317 – 321
- Kramer, Urs/Kuhn, Tomas/Putzke, Holm* (Hrsg.), Was muss Juristenausbildung heute leisten? Dritte Fachtagung des Instituts für Rechtsdidaktik vom 12. und 13. September 2016 an der Universität Passau, 2019
- Kröning, Volker*, Konzepte der neuen Juristenausbildung, KJ 1970, 307 – 326
- Kröpil, Karl*, Das Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung, NJW 1993, 365 – 368
- Künstler, Kim Manuel*, Preissetzung durch Algorithmen als Herausforderung des Kartellrechts. Verhaltenskoordination über Algorithmen und Systeme Künstlicher Intelligenz, GRUR 2019, 36 - 42
- Kuhlmann, Nico*, Frankreich beschränkt Legal-Tech-Branche: Baum der Erkenntnis nicht nur im Paradies verboten, in: Legal Tribune Online, 14.06.2019, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/35919/ (zuletzt abgerufen am 2.4.2020)
- Kuntz, Thilo*, Auf der Suche nach einem Proprium der Rechtswissenschaft. Sinn und Unsinn des Bemühens um disziplinäre Identität, AcP 219 (2019), 254-299
- Kußmaul, Heinz/Ollinger, Carina/Weiler, Dennis*, E-Bilanz: Kritische Analyse aus betriebswirtschaftlicher Sicht, StuW 2012, 131 - 147
- Lamb, Irene*, Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, Referat, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages in München, Band 2, Sitzungsberichte, 1990, O33 – O58
- Leeb, Christina-Maria*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation. Der maßgebliche Rechtsrahmen für und die Anforderungen an den Rechtsanwalt in der Informationstechnologiesgesellschaft („zit.: Legal Technology“), 2019
- Lege, Joachim*, Zwischen Konkurrentenklage und Wissenschaftlichkeit. Zur Diskussion über die Koordinierung der Juristenausbildung, JZ 2018, 341 - 344
- LEX superior*, Digital Study 2019, abrufbar unter www.lex-superior.com/digital-study (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Ley, Ursula*, Besteuerung und Automation, DStR 2019, 72 - 77
- Lindgren, Kevin/Kunc, François/Coper, Michael* (Hrsg.), The future of Australian legal education: a collection, 2018
- Loevinger, Lee*, Jurimetrics. The Next Step Forward, Minnesota Law Review 33 (1949), 455 - 493
- Mackaay, Ejan/Robillard, Pierre*, Predicting juridical decision: The Nearest Neighbour Rule and visual representation of case patterns, DVR 1974, 302 – 331
- Mak, Vanessa/Tjong Tjin Tai, Eric/Berlee, Anna* (Hrsg.), Research Handbook in Data Science and Law, 2018
- Mann, Maximilian*, Die Decentralized Autonomous Organization - ein neuer Gesellschaftstyp? Gesellschaftsrechtliche und kollisionsrechtliche Implikationen, NZG 2017, 1014 - 1020
- Martini, Mario*, Blackbox Algorithmus – Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz, 2019
- Martini, Mario*, Algorithmen als Herausforderung für die Rechtsordnung, JZ 2017, 1017 - 1025
- Mattig, Daniel*, Wahlfach: Legal Technology, in: Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht, Blogbeitrag v. 23.11.2016, abrufbar unter <https://www.juwiss.de/89-2016/> (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Mattig, Daniel/Kuhlmann, Nico*, Legal Tech im Jurastudium. Lernen ohne Zukunft, in LTO v. 21.4.2017, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/reform-des-jurastudiums-legal-tech-vorbereitung-versaeumt-lernen-ohne-zukunft/2/> (letzter Abruf am 2.4.2020)

- Medicus, Dieter*, Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, Referat, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 58. Deutschen Juristenstages in München, Band 2, Sitzungsberichte, 1990, O11 – O32
- Mellinghoff, Rudolf*, Auswirkungen der Digitalisierung im Steuerrecht, in: Drüen/Hey/Mellinghoff (Hrsg.), 100 Jahre Steuerrechtsprechung in Deutschland 1918-2018, Festschrift für den Bundesfinanzhof, 2018, S. 421 - 447
- Merk, Beate*, Der Bologna-Prozess - die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?, ZRP 2004, 264 - 266
- Merkt, Hanno*, Überprüfung des Compliance-Management-Systems zwischen Wirtschaftsprüfern und Juristen (Teil 1), DB 2014, 2271 - 2276
- Merkt, Hanno*, Überprüfung des Compliance-Management-Systems zwischen Wirtschaftsprüfern und Juristen (Teil 2), DB 2014, 2331 - 2336
- Mertens, Dieter*, Schlüsselqualifikationen. Thesen zur Schulung für eine moderne Gesellschaft, MittAB 1974, 36 - 43
- Mielke, Bettina/Walser Kessel, Caroline/Wolff, Christian*, 20 Jahre Rechtsvisualisierung – Bestandsaufnahme und Storytelling, in: Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer/Sorge (Hrsg.), Trends und Communities der Rechtsinformatik, Tagungsband des 21. Internationalen Rechtsinformatiksymposium (zit.: IRIS 20), 2017, 373 -382
- Mielke, Bettina/Wolff, Christian*, Der lange Weg zum Studium der Rechtsinformatik: Wie gestaltet man ein Legal Tech-Curriculum?, in: Schweighofer/Hötzendorfer/Kummer/Saarenpää (Hrsg.), Verantwortungsbewusste Digitalisierung. Responsible Digitalization, Tagungsband des 23. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2020 (zit.: IRIS 23), 387 – 395
- Mielke, Bettina/Wolff, Christian*, Tagebuchstudie zum Einsatz von Visualisierungen in der richterlichen Praxis, in: Schweighofer/Kummer/Saarenpää/Schafer (Hrsg.), Datenschutz / Legal Tech, Tagungsband des 21. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums (zit.: IRIS 21), 2018, 469 - 476
- Möllers, Frederik/Vogelgesang, Stephanie*, beAgate - Technischer Hintergrund und rechtliche Aspekte des beA-Ausfalls im Dezember 2017, CR 2018, 124 – 129
- Möslein, Florian*, Smart Contracts im Zivil- und Handelsrecht, ZHR 183 (2019), 254 - 293
- Möslein, Florian*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht: Unternehmensleitung durch Algorithmen und künstliche Intelligenz?, ZIP 2018, 204 - 212
- Mückenberger, Ulrich/Michel, Bertram*, Fällt die Reform der Juristenausbildung der "Praxis" zum Opfer?, ZRP 1971, 204 - 206
- Müller, Stefan*, Legal Tech – for Legals or for Techies?, InTeR 2018, 57
- von Münch, Ingo*, Flut und Ebbe in der Juristenausbildungsreform, NJW 1997, 2576 – 2578
- Musil, Andreas*, Reformbedarf bei der Juristenausbildung, KritV 2017, 121 - 130
- Niebler, Engelbert*, Die einstufige Juristenausbildung in Bayern, DVBl. 1973, 114 - 120
- Noack, Ulrich*, Organisationspflichten und -strukturen kraft Digitalisierung, ZHR 183 (2019), 105 - 144
- Noack, Ulrich*, Digitalisierung und Gesellschaftsrecht – und die juristische Lehre, in: Dauner-Lieb/Kaulbach (Hrsg.), E-Learning im Jurastudium. Spielerei oder Chance zur Reintellektualisierung, ZDRW, Sonderband 1, 2018, S. 31 - 39
- Nölv, Evert*, Legal Tech in Estonia, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech. How Technology is Changing the World (zit.: How Technology is Changing the World), 2018, S. 315 - 316
- Oehler, Dietrich*, In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?, Gutachten, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 48. Deutschen Juristenstages in Mainz, Band 1, Gutachten, 1970, E1 - E157

- o.V., Legal Tech entzweit Anwälte, in: F.A.Z. v. 30.4.2019, Nr. 100, S. 16
- Paal, Boris, Missbrauchstatbestand und Algorithmic Pricing. Dynamische und individualisierte Preise im virtuellen Wettbewerb, GRUR 2019, 43 - 53
- Palm, Heinz, Gedanken zum Einheitsjuristen, JZ 1990, 609 - 618
- Peters, Angelika, Vom Einheitsjuristen Abschied nehmen, DRiZ 1996, 461
- Pfeiffer, Thomas, Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?, NJW 2005, 2281 - 2283
- Pfeil, Werner, „Leinen los und Fahrt voraus!“ – Evolutionäre Algorithmen, Künstliche Intelligenz und Legal Tech ändern das Recht, die Rechtsordnung und den Zugang zum Recht, InTeR 2020, 17 - 25
- Piers, Maud/Aschauer, Christian (Hrsg.), Arbitration in the Digital Age. The Brave New World of Arbitration, 2018
- Podmogilnij, Valeria/Timmermann, Daniel, Legal Tech - eine Schärfung der Konturen. Wie die Digitalisierung das Recht und den Rechtsdienstleistungsmarkt verändert, AnwBl Online 2019, 436 - 443
- Posner, Richard A., Economic Analysis of Law, 8. Aufl. 2014
- Precht, Hauke/Saive, David, Compliant Programming – Juristen in der agilen Software-Entwicklung, InTeR 2020, 13 - 17
- Püttner, Günter, Das "Wiesbadener Modell" einer einphasigen Juristenausbildung, ZRP 1973, 302
- Raabe, Oliver/Wacker, Richard/Oberle, Daniel/Baumann, Christian/Funk, Christian, Recht ex machina, Formalisierung des Rechts im Internet der Dienste (zit.: Recht ex machina), 2012
- Raiser, Thomas, Reform der Juristenausbildung. Förderung von Beratungs- und Gestaltungsaufgaben als Ziel der Juristenausbildung, ZRP 2001, 418 - 423
- Rostalski, Frauke, Brave New World. Vom (Alp-)Traum lückenloser Straftatennahdung in Zeiten der Digitalisierung, GA 2019, 481 - 488
- Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Bielefeld, Stellungnahme der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld zur Neuregelung der Juristenausbildung, JuS 1984, 494 - 496
- Reimer, Ekkehart, Der Einfluss der Digitalisierung auf die Rechtssetzung, in: Hey (Hrsg.), Digitalisierung im Steuerrecht, Verhandlungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft (DStJG), Band 42, 2019, 97 -128
- Remmert, Frank R., Automatisierte Rechtsdienstleistungen im RDG, ZRP 2019, 139 - 142
- Richter, Walther, In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?, Gutachten, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 48. Deutschen Juristenstages in Mainz, Band 1, Gutachten, 1970, F1 – F212
- Riehm, Thomas, Smart Contracts und verbotene Eigenmacht, in: Fries/Paal (Hrsg.), Smart Contracts – Schlaue Verträge?, 2019, S. 85 - 98
- Rinken, Alfred, In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?, Referat, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 48. Deutschen Juristenstages in Mainz, Band 2, Sitzungsberichte, 1970, P7 – P29
- Römermann, Volker/Günther, Tim, Legal Tech als berufsrechtliche Herausforderung. Zulässige Rechtsdurchsetzung mit Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar, NJW 2019, 551 - 556
- Ronkainen, Anna, Intelligent Trademark Analytics, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2018, S. 91 - 99
- Rückeshäuser, Nadine/Brenig, Christian/Müller, Günter, Blockchains als Grundlage digitaler Geschäftsmodelle, DuD 2017, 492 - 496
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel, Rechtstheorie, 10. Aufl. 2018

- Schäfer, Andreas*, Die ökonomische Analyse des Rechts. Historie, Grundlagen und Methodik, 2017
- Schäfer, Carsten*, Bologna in der Juristenausbildung? - Das Mannheimer Modell eines LL.B.-Studiengangs, NJW 2008, 2487
- Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Aufl. 2012
- Schärfl, Christoph*, Die fortschreitende Digitalisierung als Herausforderung für die moderne Hochschullehre, ZDRW 5 (2018), 336 - 348
- Schärfl, Christoph*, Digitales Lehren und Prüfen – bewährte Lösungen und neue Herausforderungen, ZDRW 4 (2017), 51 - 56
- Schellenberg, Ulrich*, Scheitern als Chance, DRiZ 2018, 61
- Schmitz, Amy J.*, Building on OArb Attributes in Pursuit of Justice, in: Piers/Aschauer (Hrsg.), Arbitration in the Digital Age, 2019, S. 182 - 208
- Schulz, Sebastian*, Privacy by Design. Datenschutz durch Technikgestaltung im nationalen und europäischen Kontext, CR 2012, 204 - 208
- Schwintowski, Hans-Peter/Podmogilnij, Valeria/Timmermann, Daniel*, Legal Tech – ein neues (Ordnungs-)Prinzip der Rechtswissenschaft?, OdW 2019, 205 - 214
- Siems, Mathias*, The Web of Creditor and Shareholder Protection in 25 Countries: A Comparative Legal Network Analysis, Arizona Journal of International & Comparative Law 27 (2010), 747 - 784
- Siems, Mathias*, Numerical Comparative Law - Do We Need Statistical Evidence in Law in Order to Reduce Complexity?, Cardozo Journal of International and Comparative Law 13 (2005), 521 - 540
- Siems, Mathias/Síthigh, Daithí Mac*: Why Do We Do What We Do? Comparing Legal Methods in Five Law Schools Through Survey Evidence, in: van Gestel/Micklitz/Rubin (Hrsg.), Rethinking Legal Scholarships: A Transatlantic Interchange, 2015, S. 31 - 83
- Singelstein, Tobias*, Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, NStZ 2018, 1 - 9
- Simmchen, Christoph*, Blockchain (R)Evolution, Verwendungsmöglichkeiten und Risiken, MMR 2017, 162 - 165
- Siri, Santiago*, Post Nation-State Governance, Vortragsaufzeichnung v. 2.11.2018, abrufbar unter slideslive.com/38911729/post-nationstate-governance (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Smith, Alexander/Spencer, Nigel*, Do Lawyers Need to Learn to Code. A Practitioner Perspective On the Polytechnic Future of Legal Education, in: Denvir (Hrsg.), Modernising Legal Education, 2020, S. 18 - 37
- Solmecke, Christian/Arends-Paltzer, Petra/Schmitt, Robin*, Legal Tech: Die digitale Transformation in der Anwaltskanzlei (zit.: Legal Tech), 2019
- Spindler, Gerald*, Gesellschaftsrecht und Digitalisierung, ZGR 2018, 17 – 55
- Staake, Marco*, Legal Design – Skizze einer Theorie der Rechtsgestaltung, in: Bergmann/Hoffmann-Becking/Noack (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Seibert, 2019, S. 871 - 891
- Staake, Marco*, Werte und Normen, 2018
- Staats, Johann-Friedrich*, Deutsches Richterrecht. Kommentar, 2012
- Steege, Hans*, Algorithmenbasierte Diskriminierung durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Rechtsvergleichende Überlegungen und relevante Einsatzgebiete, MMR 2019, 715 - 721
- Stobbe, Ulrich*, Der Einheitsjurist - Leitbild oder Trugbild der Juristenausbildung?, DRiZ 1996, 439 - 443
- Stobbe, Ulrich*, Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, Referat, in: Ständige Deputation des

- Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 58. Deutschen Juristenstages in München, Band 2, Sitzungsberichte, 1990, O59 – O76
- Strauch, Hans-Joachim*, Mustererkennung und Subsumtion im Erkenntnisverfahren, in: Gabriel/Gröschner (Hrsg.), Subsumtion, 2012, S. 335 - 378
- Sutter, Carolin*, Zum Stand des digitalen Lehrens und Lernens in juristischen Studiengängen in Deutschland – Folgerungen für Hochschullehre und Hochschullehrende, ZDRW 3 (2016), 44 - 70
- Susskind, Richard*, From bespoke to commodity, Legal Technology Journal 2006, 4 - 9
- Susskind, Richard/Susskind, Daniel*, The Future of Professions. How Technology Will Transform the Work of Human Experts, 2015
- Tesch, Jakob*, Promovieren in der Rechtswissenschaft – Bedingungen und Strukturen im Vergleich zu anderen Disziplinen, in: Brockmann/Pilniok/Trute/Westermann (Hrsg.), Promovieren in der Rechtswissenschaft, 2015, S. 41 - 58
- Tobischall, Dominik/Kempe, Johann*, Der deutsche Legal-Tech-Markt, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2018, S. 25 - 33
- v. Towfigh, Emanuel/Petersen, Niels*, *Ökonomische Methoden im Recht*, 2. Aufl. 2017
- Vogelsang, Stephanie/Krüger, Jochen*, Legal Tech und die Justiz – ein Zukunftsmodell? (Teil 2), jM 2020, 90 - 95
- Vogelsang, Stephanie/Krüger, Jochen*, Legal Tech und die Justiz – ein Zukunftsmodell? (Teil 1), jM 2019, 398 - 404
- Vogl, Roland*, Changes in the US Legal Market Driven by Big Data/Predictive Analytics and Legal Platforms, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech. Die Digitalisierung des Rechtsmarkts (zit.: Digitalisierung des Rechtsmarkts), 2018, S. 53 – 65
- Wagner, Jens*, Legal Tech und Legal Robots. Der Wandel im Rechtsmarkt durch neue Technologien und künstliche Intelligenz (zit.: Legal Tech), 2018
- Wagner, Jens*, Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den diese beratenden Kanzleien, BB 2017, 898 - 905
- Waltl, Bernhard/Boczek, Georg/Scepankova, Elena/Landthaler, Jörg/Matthes, Florian*, Predicting the Outcome of Appeal Decisions in Germany's Tax Law, in: Parycek et. al. (Hrsg.), Electronic Participation. 9th IFIP WG 8.5 International Conference, ePart 2017, St. Petersburg, Russia, September 4-7, 2017, Proceedings, 2017, S. 89 - 99
- Wassermann, Rudolf*, Revolution der Juristenausbildung?, NJW 2001, 3685 – 3686
- Wassermann, Rudolf*, Einstufige Juristenausbildung, DRiZ 1970, 241 - 244
- Weber, Max*, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Aufl. 1988, S. 146 - 214
- Weber, Max*, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Besorgt von Johannes Winckelmann. Studienausgabe, 5. Aufl. 1980
- Weber-Grellet, Heinrich*, Zwischen Humboldt und Bologna - Zukunft der Juristenausbildung, ZRP 2016, 170 - 173
- Wegner, Arne/Suchrow, Martin/Bussmann-Welsch, Til Martin*, Was bisher nicht geschah (und warum), F.A.Z. Einspruch v. 25.2.2020, abrufbar unter <https://www.faz.net/-irf-9wvzg> (zuletzt abgerufen am 2.4.2020)
- Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analyse, Empfehlungen, Drs. 2558-12, abrufbar unter www.wissenschaftsrat.de (letzter Abruf am 2.4.2020)
- Wojak, Stefanie*, Intelligente Kollektiv-Algorithmen in der Personalverwaltung. Betrachtung ausgewählter Problemfelder zweier fiktiver Szenarien nach Art. 22 DS-GVO, DuD 2018, 553 - 557
- Wolf, Christian*, Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung. Kritische Anmerkungen zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, ZRP 2013, 20 - 23

- Wu, Katherine*, Lessons from International Law: How to reframe our thinking around crypto governance, Vortragsaufzeichnung v. 2.11.2018, <https://slideslive.com/38911733> (zuletzt abgerufen am 2.4.2020)
- Zetsche, Dirk*, Corporate Technologies - Zur Digitalisierung im Aktienrecht, AG 2019, 1 - 17
- Zetsche, Dirk/Buckley, Ross P./Arner, Douglas W.*, The Distributed Liability of Distributed Ledgers: Legal Risks of Blockchain, University of Illinois Law Review 2018, 1361 - 1407
- Zweers, Jeroen*, Legal Tech in the Netherlands, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech. How Technology is Changing the World (zit.: How Technology is Changing the World), 2018, S. 352 – 355
- Zweigert, Konrad*, Ziele und Stoff der juristischen Ausbildung, RabelsZ 22 (1957), 1 – 15
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996
- Zwickel, Martin*, Jurastudium 4.0? - Die Digitalisierung des juristischen Lehrens und Lernens, JA 2018, 881 - 888

